



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 28/2021

9. Juli 2021

Inhaltsverzeichnis

Fünfzehntes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes vom 14. Juni 2021	702	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten und Fachhochschulen – Hochschulen für angewandte Wissenschaften im Studienjahr 2021/2022 (Sächsische Zulassungszahlenverordnung 2021/2022 – SächsZZVO 2021/2022) vom 10. Juni 2021	739
Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Sächsischen Wohnpflichtverlängerungsverordnung vom 29. Mai 2021	711	Erste Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus zur Änderung der Sächsischen Studienakkreditierungsverordnung vom 1. Juli 2021	749
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Einführung der Gemeinschaftsschule und Oberschule+ vom 22. Juni 2021	713	Achte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der Verordnung über Feldes- und Förderabgaben vom 23. Juni 2021	752
Erste Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Verordnung über die Genehmigung und Anerkennung von Schulen in freier Trägerschaft vom 8. Juni 2021	738	Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei über das Inkrafttreten von Staatsverträgen vom 2. Juli 2021	753

Fünftehtes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

Vom 14. Juni 2021

Der Sächsische Landtag hat am 18. Mai 2021 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Abgeordnetengesetzes

Das Abgeordnetengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 2000 (SächsGVBl. S. 326), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Abgeordnete“ durch die Wörter „die oder der Abgeordnete“, die Wörter „dem Präsidenten“ durch die Wörter „der Präsidentin oder dem Präsidenten“ und das Wort „seine“ durch die Wörter „ihre oder seine“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die oder der“ und das Wort „seine“ durch die Wörter „ihre oder seine“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 und Satz 4 wird jeweils das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Präsidentin oder der“ ersetzt.
 - dd) In Satz 3 wird das Wort „vom“ durch die Wörter „von der oder dem“ ersetzt und werden nach dem Wort „Person“ die Wörter „der oder“ und nach dem Wort „gibt“ die Wörter „der oder“ eingefügt.
 - ee) In Satz 4 werden nach dem Wort „übersendet“ die Wörter „der oder“ eingefügt und das Wort „ihm“ durch die Wörter „ihr oder ihm“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „vom“ durch die Wörter „von der oder dem“ ersetzt.
 - c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „Der Betroffene“ durch die Wörter „Das betroffene Mitglied“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Er“ durch das Wort „Es“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Aufstellung“ die Wörter „der Bewerberin oder“ eingefügt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Einem“ durch die Wörter „Einer Bewerberin oder einem“ ersetzt und vor dem Wort „seiner“ die Wörter „ihrer oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „seiner“ durch das Wort „der“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Einem Beamten oder Richter, der“ durch die Wörter „Einer Beamtin oder einem Beamten beziehungsweise einer Richterin oder einem Richter, die oder der“ ersetzt und nach dem Wort „Vorbereitung“ werden die Wörter „ihrer oder“ eingefügt.
4. § 4a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ein Mitglied des Landtages, das entgeltlich mit einem Gegenstand beschäftigt ist, der in einem Ausschuss oder im Plenum zur Beratung ansteht, hat vor der Beratung eine Interessenverknüpfung zu Protokoll zu geben, soweit sie nicht aus den gemäß § 4c veröffentlichten Angaben ersichtlich ist. Dies gilt nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt, der das Mitglied angehört.“
 - b) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 eingefügt:

„(5) In Zweifelsfragen ist das Mitglied des Landtages verpflichtet, sich durch Rückfragen bei der Präsidentin oder dem Präsidenten über die Auslegung der Anzeige- und Veröffentlichungspflichten zu vergewissern.

(6) Über Inhalt und Umfang der Anzeigepflichten kann die Präsidentin oder der Präsident im Benehmen mit dem Präsidium Ausführungsbestimmungen erlassen.“
 - c) Die bisherigen Absätze 5 bis 8 werden aufgehoben.
5. § 4b wird wie folgt gefasst:

„§ 4b
Anzeigepflichtige Tatbestände

(1) Die Mitglieder des Landtages haben der Präsidentin oder dem Präsidenten folgende Tätigkeiten, Vereinbarungen und Beteiligungen, die auf für die Ausübung des Mandats bedeutende Interessenverknüpfungen hinweisen können, anzuzeigen:

 1. zum Zeitpunkt des Erwerbs und während der Zeit der Mitgliedschaft im Landtag ausgeübte berufliche Tätigkeiten und zwar
 - a) unselbständige Tätigkeiten unter Angabe des Arbeitgebers (mit Branche), der eigenen Funktion oder dienstlichen Stellung,
 - b) selbständige Tätigkeiten als Gewerbetreibende oder Gewerbetreibender unter Angabe der Art des Gewerbes und der Firma,
 - c) selbständige freiberufliche oder sonstige Tätigkeiten unter Angabe des Berufszweiges,
 2. vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstands, Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens, eines wirtschaftlich tätigen gemeinnützigen Vereins oder einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts,
 3. vergütete oder ehrenamtliche Funktionen in Berufsverbänden, Wirtschaftsvereinigungen, sonstigen Interessenverbänden oder ähnlichen Organisationen auf Landes- oder Bundesebene,
 4. entgeltliche Tätigkeiten der Beratung, Vertretung fremder Interessen und Erstattung von Gutachten sowie entgeltliche publizistische Tätigkeiten und Vortragstätigkeiten, soweit diese Tätigkeiten nicht im Rahmen des ausgeübten Berufes liegen,
 5. das Bestehen oder der Abschluss von Vereinbarungen, wonach dem Mitglied des Landtages

während oder nach Beendigung der Mitgliedschaft bestimmte Tätigkeiten oder Vermögensvorteile zugewendet werden sollen,

6. Beteiligungen an Kapital- und Personengesellschaften, wenn dadurch ein wesentlicher wirtschaftlicher Einfluss auf ein Unternehmen begründet wird.

Anzuzeigen sind auch berufliche Tätigkeiten im Sinne des Satzes 1 Nummer 1, die im Hinblick auf die Mandatsausübung ruhen. Bei mehreren anzuzeigenden beruflichen Tätigkeiten ist zusätzlich der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.

(2) Art und Höhe der Einkünfte für Tätigkeiten und Vereinbarungen neben dem Mandat im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5 sind der Präsidentin oder dem Präsidenten anzuzeigen, wenn diese im Monat den Betrag von 1 000 Euro oder im Jahr den Betrag von 10 000 Euro übersteigen. Zugrunde zu legen sind hierbei bei Einkünften aus unselbständiger Tätigkeit die Bruttobezüge unter Einschluss von Entschädigungs-, Ausgleichs- und Sachleistungen. Bei gewerblich tätigen Selbständigen, freiberuflich Tätigen und anderen Selbständigen entsprechen die Einkünfte dem Nettoumsatz (Einnahmen oder Ertrag abzüglich Umsatzsteuer) vor Berücksichtigung von betrieblichen Aufwendungen für Personal, Maschinen, Betriebsmitteln, Zinsen, Steuern und Abgaben. Die anzuzeigenden Einkünfte dienen der Transparenz von Finanzbeziehungen und bilden nicht die Einkommensverhältnisse für die private Lebensführung von Mitgliedern des Landtages ab. Übt ein Mitglied des Landtages als Gesellschafter eine entgeltliche Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b oder c aufgrund eines von der Gesellschaft mit einem Dritten geschlossenen Vertrages aus, so sind die Art der Tätigkeit und der Vertragspartner mit Namen und Sitz anzuzeigen, wenn im Einzelfall das Mitglied des Landtages bei der Vertragserfüllung persönlich mitwirkt. Als Einkünfte sind die ausgekehrten Anteile am Gesellschaftsgewinn anzuzeigen.

(3) Die Anzeigepflicht nach Absatz 2 umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die das Mitglied des Landtages gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder gesetzliche oder vertragliche Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann. Statt der Angaben zum Vertragspartner ist in diesen Fällen eine Branchenbezeichnung anzugeben.

(4) Das Mitglied des Landtages hat über Geldspenden und geldwerte Zuwendungen aller Art (Spenden), die für seine mandatsbezogene politische Tätigkeit oder aus Anlass der Wahrnehmung interparlamentarischer oder internationaler Beziehungen, zur Teilnahme an Veranstaltungen zur politischen Information, zur Darstellung der Standpunkte des Landtages oder seiner Fraktionen oder bei der Repräsentation des Landtages gewährt werden, gesondert Rechnung zu führen. Spenden sind der Präsidentin oder dem Präsidenten unter Angabe von Name und Anschrift der Spenderin oder des Spenders anzuzeigen, soweit sie im Kalenderjahr den Wert von 1 000 Euro je Spenderin oder Spender übersteigen. Geldwerte Zuwendungen, die ein Mitglied des Landtages als Gastgeschenk in Bezug auf sein Mandat erhält, müssen der Präsidentin oder dem Präsidenten angezeigt und ausgehändigt werden; das Mitglied des Landtages kann beantragen, das Gastgeschenk gegen Bezahlung des Verkehrswertes an die Landeskasse zu behalten. Satz 3 gilt nicht, wenn der materielle Wert des Gastgeschenkens einen Betrag von 200 Euro nicht übersteigt.“

6. Nach § 4b werden die folgenden §§ 4c bis 4e eingefügt:
„§ 4c
Veröffentlichung

(1) Die Angaben gemäß § 4b sind durch die Präsidentin oder den Präsidenten auf den Internetseiten des Landtages (www.landtag.sachsen.de) zu veröffentlichen. Angaben gemäß § 4b Absatz 4 sind nur zu veröffentlichen, wenn diese im Kalenderjahr einen Betrag von 10 000 Euro je Spender übersteigen.

(2) Einkünfte werden in der Form veröffentlicht, dass, bezogen auf jeden einzelnen zu veröffentlichenden Sachverhalt, jeweils eine von zehn Einkommensstufen ausgewiesen wird. Die Stufe 1 erfasst Einkünfte von 1 000 bis 2 500 Euro, die Stufe 2 Einkünfte bis 6 000 Euro, die Stufe 3 Einkünfte bis 12 700 Euro, die Stufe 4 Einkünfte bis 25 000 Euro, die Stufe 5 Einkünfte bis 42 000 Euro, die Stufe 6 Einkünfte bis 63 000 Euro, die Stufe 7 Einkünfte bis 84 000 Euro, die Stufe 8 Einkünfte bis 126 000 Euro, die Stufe 9 Einkünfte bis 210 000 Euro und die Stufe 10 Einkünfte über 210 000 Euro. Regelmäßige monatliche Einkünfte werden als solche gekennzeichnet. Werden innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Einkünfte zu einer Tätigkeit angezeigt, wird die Jahressumme gebildet und die Einkommensstufe mit der Jahreszahl veröffentlicht.

§ 4d Fristen

(1) Anzeigen nach § 4b Absatz 1 sowie Absatz 4 sind innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erwerb der Mitgliedschaft im Landtag sowie nach Eintritt von Änderungen oder Ergänzungen während der Wahlperiode der Präsidentin oder dem Präsidenten einzureichen.

(2) Anzeigen nach § 4b Absatz 2 sind nach Erwerb der Mitgliedschaft der Präsidentin oder dem Präsidenten bis zur Stufe 4 für jedes Kalenderjahr bis zum 1. April des Folgejahres einzureichen. Ab Stufe 5 beträgt die Frist zur Anzeige drei Monate zum Monatsende. Für die Anzeige von

1. Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft unabhängig von der Stufe und
 2. Einkünften im Sinne des § 4c Absatz 2 Satz 4, die jeweils die Stufe 4 nicht übersteigen,
- gilt die Frist des Satzes 1.

(3) Für die Mitteilung anzeigepflichtiger Einkünfte beziehungsweise Spenden, die nicht kalenderjährig anzugeben sind, ist der späteste Zeitpunkt für den Fristbeginn der Tag des Zuflusses.

§ 4e Verfahren bei Verstößen, Ordnungsgeld

(1) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein Mitglied des Landtages gegen § 4a Absatz 2, 3 oder 4, § 4b oder § 4d verstoßen hat, hat die Präsidentin oder der Präsident den Sachverhalt aufzuklären und das betreffende Mitglied des Landtages anzuhören. Die Präsidentin oder der Präsident kann die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Fraktion, der das betreffende Mitglied des Landtages angehört, um Stellungnahme bitten.

(2) Ergibt sich nach der Überzeugung der Präsidentin oder des Präsidenten, dass ein Verstoß nach Absatz 1 nicht vorliegt, wird das Verfahren eingestellt und das betreffende Mitglied des Landtages informiert.

(3) Liegt nach der Überzeugung der Präsidentin oder des Präsidenten ein Verstoß nach Absatz 1 in einem minder schweren Fall oder verursacht durch leichte Fahrlässigkeit vor (zum Beispiel bei Überschreitung von Anzeigefristen), wird das betreffende Mitglied ermahnt.

(4) Ergibt sich nach der Überzeugung der Präsidentin oder des Präsidenten, dass ein Verstoß nach Absatz 1, aber nicht nach Absatz 3, vorliegt, teilt sie oder er das Ergebnis der Überprüfung dem Präsidium mit. Das Präsidium stellt nach erneuter Anhörung des betreffenden Mitglieds fest, ob ein Verstoß im Sinne des Absatzes 1 vorliegt. Im Falle eines Verstoßes kann das Präsidium ein Ordnungsgeld bis zur Höhe der Hälfte der jährlichen Grundentschädigung nach § 5 festsetzen. Die Höhe des Ordnungsgeldes bemisst sich nach der Schwere des Einzelfalls und nach dem Grad des Verschuldens. Die Präsidentin oder der Präsident macht das Ordnungsgeld durch Verwaltungsakt geltend. § 25 bleibt unberührt.

(5) Nach § 4a Absatz 2 unzulässige Zuwendungen oder Vermögensvorteile oder ihre Gegenwerte sind dem Staatshaushalt zuzuführen. Die Präsidentin oder der Präsident macht den Anspruch durch Verwaltungsakt geltend, soweit der Erhalt der Zuwendung oder des Vermögensvorteils nicht länger als drei Jahre zurückliegt.“

7. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ein Mitglied des Landtages erhält eine monatliche Abgeordnetenentschädigung. Die Abgeordnetenentschädigung beträgt 5943,50 Euro. Ab dem 1. April 2022 orientiert sich die Abgeordnetenentschädigung an dem Grundgehaltssatz einer Richterin oder eines Richters im Freistaat Sachsen (Besoldungsgruppe R 2 Stufe 6) und entspricht der Höhe nach den zum 1. Januar 2021 geltenden Grundgehaltssätzen der Besoldungsgruppe R 2 Stufe 6 gemäß der Anlage 5 des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1005), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 662) geändert worden ist.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Grundentschädigung für die Präsidentin oder den Präsidenten und je Fraktion eine Fraktionsvorsitzende oder einen Fraktionsvorsitzenden beträgt das Zweifache, für stellvertretende Präsidentinnen und Präsidenten das Eineinhalbfache der Grundentschädigung nach Absatz 1. Hat eine Fraktion zwei Fraktionsvorsitzende, so beträgt deren Grundentschädigung das Eineinhalbfache der Grundentschädigung nach Absatz 1.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Entschädigungen nach den Absätzen 1 und 2 werden zum 1. April 2023, 1. April 2024 und 1. April 2025 angepasst. Maßstab für die Anpassung ist die Entwicklung des vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen ermittelten Nominallohnindex für den Freistaat Sachsen, die jeweils im abgelaufenen Kalenderjahr gegenüber dem vorangegangenen Jahr eingetreten ist. Dieser Wert wird vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen der Präsidentin oder dem Präsidenten jährlich bis zum 15. März mitgeteilt. Der neue Betrag der Entschädigung wird im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht.“

d) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Präsidentin oder der“ ersetzt.

8. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden in Satz 1 nach dem Wort „Stellung“ die Wörter „einer oder“ eingefügt und die Sätze 4 bis 16 werden wie folgt gefasst:

„Die Pauschale beträgt beim Hauptwohnsitz am Sitz des Landtages 3 357,24 Euro und bei einer Entfernung der Hauptwohnung (außerhalb Dresdens) vom Sitz des Landtages

bis 50 km	3 898,05 Euro,
über 50 km bis 100 km	4 143,27 Euro,
über 100 km	4 389,59 Euro.

Als Entfernung gilt die von den Mitgliedern des Landtages gegenüber der Landtagsverwaltung angezeigte Fahrtstrecke. In Zweifelsfällen entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Die Kostenpauschale wird jährlich zum 1. April an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex im Freistaat Sachsen angepasst, die jeweils im abgelaufenen Kalenderjahr gegenüber dem vorangegangenen Kalenderjahr eingetreten ist. Die prozentuale Änderungsrate des nach Satz 7 ermittelten Index teilt das Statistische Landesamt des Freistaates Sachsen der Präsidentin oder dem Präsidenten mit. Der neue Betrag der Kostenpauschale wird im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht. Die Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission, der G 10-Kommission, des Parlamentarischen Kontrollgremiums, des Bewertungsausschusses, des Wahlaufprüfungsausschusses, einer Enquete-Kommission und eines Untersuchungsausschusses erhalten für jede Sitzungsteilnahme eine zusätzliche Tagegeld- und Fahrtkostenpauschale, die jeweiligen Vorsitzenden, mit Ausnahme derjenigen oder derjenigen eines Untersuchungsausschusses, in zweifacher Höhe. Für die Mitglieder des Präsidiums des Landtages gilt Satz 10 entsprechend, soweit diese nicht eine Amtsaufwandsentschädigung nach Absatz 6 Satz 1 erhalten. Die nach Satz 10 gewährte Tagegeld- und Fahrtkostenpauschale beträgt beim Hauptwohnsitz am Sitz des Landtages 59 Euro und bei einer Entfernung der Hauptwohnung (außerhalb Dresdens) vom Sitz des Landtages

bis 50 km	69,61 Euro,
über 50 bis 100 km	85,66 Euro,
über 100 km	101,74 Euro.

Einem Mitglied des Landtages, dem ein Dienstwagen zur ausschließlichen Verfügung steht, wird die Kostenpauschale beim Hauptwohnsitz am Sitz des Landtages um 294,49 Euro und bei einer Entfernung der Hauptwohnung (außerhalb Dresdens) vom Sitz des Landtages

bis 50 km	um 390,88 Euro,
über 50 bis 100 km	um 733,56 Euro,
über 100 km	um 872,77 Euro

gekürzt. Unterhält ein Mitglied des Landtages eine Nebenwohnung am Sitz des Landtages, gilt Satz 13 mit der Maßgabe, dass keine Kürzung in Höhe der nachgewiesenen Bruttokaltmiete zuzüglich eines Nebenkostenansatzes in Höhe von 30 Prozent erfolgt. Der Betrag reduziert sich maximal um 10 Prozent des Höchstbetrages der Pauschale nach Satz 4, jedoch nicht über den jeweiligen Abzugsbetrag nach Satz 13 hinaus. Für die Pauschalen nach den Sätzen 12 und 13 gelten die Sätze 7 bis 9 entsprechend.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „Mitarbeiterinnen und“ eingefügt, das Wort „Eineinhalbfachen“ durch das Wort „Zweifachen“ ersetzt und nach dem Wort „Bruttoentgelts“ die Wörter „einer oder“ eingefügt.

- bb) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:
„Im zurückliegenden Zeitraum nicht ausgeschöpfte Mittel können innerhalb eines Kalenderjahres verwendet werden. Darüber hinaus können Mittel bis zur Höhe eines Zwölftels des sich nach Satz 1 ergebenden Jahresbetrages auf das Folgejahr übertragen werden.“
- cc) In dem neuen Satz 4 werden nach dem Wort „Führungszeugnis“ die Wörter „der Mitarbeiterin oder“ eingefügt.
- dd) In dem neuen Satz 7 werden die Wörter „Sätze 2 bis 4“ durch die Wörter „Sätze 4 bis 6“ ersetzt.
- ee) Der neue Satz 9 wird aufgehoben.
- c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Sätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:
„Eine steuerfreie monatliche Amtsaufwandsentschädigung erhalten die Präsidentin oder der Präsident und die Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 15 Prozent sowie die stellvertretenden Präsidentinnen und Präsidenten und die Vorsitzenden von Ausschüssen und Enquete-Kommissionen mit Ausnahme derjenigen des Wahlprüfungsausschusses und des Bewertungsausschusses in Höhe von 13 Prozent der Kostenpauschale nach Absatz 2 Satz 4 und 7. Soweit ein Dienstwagen zur ausschließlichen Verfügung steht, wird abweichend von Satz 1 die Amtsaufwandsentschädigung auf der Grundlage der Kostenpauschale mit Hauptwohnsitz am Sitz des Landtages bemessen. Wird die oder der Vorsitzende eines Ausschusses oder einer Enquete-Kommission in mehr als einer aufeinanderfolgenden Sitzung vertreten, erhält das die Stellvertretung wahrnehmende Mitglied des Landtages ab der zweiten Sitzung die steuerfreie Aufwandsentschädigung nach Satz 1.“
- bb) In Satz 5 wird die Angabe „332,34 EUR“ durch die Wörter „13 Prozent der Kostenpauschale nach Absatz 2 Satz 4 und 7“ ersetzt.
- cc) In Satz 6 wird den Wörtern „Sätze 2 und 3“ das Wort „Die“ vorangestellt.
- d) Absatz 6a wird wie folgt gefasst:
„(6a) Die Fraktionen im Landtag können in eigener Verantwortung den Parlamentarischen Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern eine steuerpflichtige monatliche besondere Aufwandsentschädigung in Höhe von bis zu 50 Prozent der Grundentschädigung nach § 5 Absatz 1 gewähren.“
- e) Nach Absatz 6a wird folgender Absatz 6b eingefügt:
„(6b) Hat eine Fraktion zwei Fraktionsvorsitzende, so beträgt deren Amtsaufwandsentschädigung jeweils die Hälfte des Betrages nach Absatz 6 Satz 1.“
- f) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
„(7) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Landtag im Sinne von § 1 erhalten die Mitglieder des Landtages ab der 7. Wahlperiode einen einmaligen Zuschuss zur Einrichtung, Renovierung und Instandsetzung eines Abgeordnetenbüros sowie für präventive Maßnahmen zu dessen Schutz in Höhe von 9 000 Euro auf Nachweis. Der Zuschuss wird zu Beginn einer Wahlperiode an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex im Freistaat Sachsen angepasst, die jeweils in der vergangenen Wahlperiode eingetreten ist. Die prozentuale Änderungsrate des ermittelnden Index teilt das Statistische Landesamt des Freistaates Sachsen der Präsidentin oder dem Präsidenten mit. Der neue Betrag wird im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt mit Wirkung für die gesamte Wahlperiode veröffentlicht.“
9. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Trägt sich ein Mitglied des Landtages nicht in die Anwesenheitslisten ein, werden ihm beim Hauptwohnsitz am Sitz des Landtages 59 Euro und bei einer Entfernung der Hauptwohnung (außerhalb Dresdens) vom Sitz des Landtages
- | | |
|--------------------|-------------|
| bis 50 km | 69,61 Euro, |
| über 50 bis 100 km | 85,66 Euro, |
| über 100 km | 101,74 Euro |
- von der Kostenpauschale nach § 6 Absatz 2 einbehalten; dies gilt nicht für Sitzungen im Sinne des § 6 Absatz 2 Satz 10 und 11.“
- bb) In Satz 6 werden die Wörter „und nicht beurlaubt war“ gestrichen.
- cc) In Satz 7 werden die Wörter „Präsident oder als Schriftführer“ durch die Wörter „Präsidentin oder Präsident sowie als Schriftführerin oder Schriftführer“ ersetzt.
- dd) In Satz 9 werden nach dem Wort „sich“ die Wörter „die oder“ eingefügt.
- b) Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.
- c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
„(4) Ein Abzug nach Absatz 1 Satz 6 und Absatz 2 Satz 1 erfolgt nicht
- bei Krankheit unter Vorlage einer ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung,
 - im Fall einer ärztlich verordneten Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation,
 - bei Krankheit eines Kindes, wenn die Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege nach ärztlichem Zeugnis erforderlich ist, eine andere im Haushalt lebende Person das Kind nicht beaufsichtigen, betreuen oder pflegen kann und das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist,
 - in der gesetzlichen Mutterschutzfrist beziehungsweise in angezeigter Elternzeit.
- Die Präsidentin oder der Präsident kann weitere Ausnahmen zulassen.“
10. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Ein Mitglied des Landtages erhält Reisekostenvergütung nach dem Sächsischen Reisekostengesetz vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, für Dienstreisen
- für den Landtag oder für einen Ausschuss, die vor Antritt der Dienstreise von der Präsidentin oder dem Präsidenten genehmigt worden sind,
 - anlässlich von mehrtägigen Sitzungen im Sinne des § 8 Absatz 1 Satz 2 an den Sitzungen des Deutschen Bundestages, des Europäischen Parlaments, der Europäischen Kommission und sonstigen Organen der Europäischen Union sowie an einem Standort einer Einrichtung der vorbenann-

- ten Organe innerhalb Europas, den Sitzen der deutschen Landesparlamente und an den Standorten der Verbindungsbüros und Vertretungen des Freistaates Sachsen,
3. anlässlich von Fraktionsitzungen außerhalb des Sitzungsortes Dresden,
 4. anlässlich von Sitzungen des Landtages außerhalb der Plenarwochen,
 5. anlässlich von Sitzungen der ständigen Ausschüsse, die zusätzlich zu den im Sitzungskalender aufgeführten Sitzungen stattfinden.“
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „den Fraktionsvorsitzenden oder einen dafür Beauftragten“ durch die Wörter „eine Fraktionsvorsitzende beziehungsweise einen Fraktionsvorsitzenden oder eine dafür Beauftragte beziehungsweise einen dafür Beauftragten“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „erlässt“ die Wörter „die Präsidentin oder“ eingefügt.
- c) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Beruft“ die Wörter „die Präsidentin oder“ sowie nach dem Wort „Genehmigung“ die Wörter „der Präsidentin oder“ eingefügt.
11. In § 11a werden nach dem Wort „trifft“ die Wörter „die Präsidentin oder“ eingefügt.
12. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird vor den Wörtern „in Höhe der Grundentschädigung“ das Wort „monatlich“ eingefügt.
 - b) Absatz 1a wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die überlebende Ehegattin beziehungsweise der überlebende Ehegatte oder die überlebende Partnerin beziehungsweise der überlebende Partner sowie die Kinder eines Mitgliedes des Landtages erhalten im Falle des Todes des Mitgliedes des Landtages ungeachtet der Dauer der Mitgliedschaft Übergangsgeld in Höhe von 50 Prozent der Grundentschädigung für die Dauer von zwei Monaten, um fortlaufende mandatsbedingte Kosten abzudecken.“
 - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „bestimmt“ die Wörter „die Präsidentin oder“ eingefügt.
 - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt und nach dem Wort „Übergangsgeld“ die Wörter „nach Absatz 1“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden vor den Wörtern „der Berechtigte“ die Wörter „die oder“ eingefügt.
 - cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Nicht zu den Erwerbs- und Versorgungseinkünften zählen Einkünfte aus Kapitalvermögen, aus privatrechtlichen Lebensversicherungs- oder Rentenverträgen, aus Vermietung und Verpachtung, Aufwandsentschädigungen, soweit sie Aufwendungen abgelten, die einkommensteuerrechtlich als Werbungskosten zu berücksichtigen wären, sowie aus ehrenamtlicher Tätigkeit, soweit für sie steuerliche Freibeträge gelten.“
 - dd) Folgender Satz wird angefügt:
„Einkünfte
1. aus ehrenamtlichen Tätigkeiten im Sinne von § 155a des Sächsischen Beamtenge-
- setzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 318) geändert worden ist,
2. aus ehrenamtlichen Tätigkeiten im Sinne von § 21 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie § 19 Absatz 2 der Sächsischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 3. aus einer Mitgliedschaft in einem Gesellschaftsorgan gemäß § 98 Absatz 1 oder 2 der Sächsischen Gemeindeordnung oder § 63 der Sächsischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 98 Absatz 1 oder 2 der Sächsischen Gemeindeordnung oder in einem entsprechenden Organ
- werden ab der konstituierenden Sitzung der 7. Wahlperiode nur mit dem Betrag angerechnet, der 25 Prozent des Übergangsgeldes nach Absatz 1 Satz 2 übersteigt.“
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „bei monatlicher Zahlung“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „solange“ die Wörter „die oder“ eingefügt.
- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „den überlebenden Ehegatten oder“ durch die Wörter „die überlebende Ehegattin beziehungsweise den überlebenden Ehegatten oder die überlebende Partnerin beziehungsweise“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „an“ die Wörter „jede Berechtigte oder“ eingefügt.
- f) In Absatz 6 Satz 2 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Präsidentin oder der“ ersetzt.
13. In § 13 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „beim Präsidenten“ durch die Wörter „bei der Präsidentin oder bei dem Präsidenten“ ersetzt.
14. In § 14a Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „überlebenden“ die Wörter „Ehegattinnen beziehungsweise“ und nach dem Wort „eingetragenen“ die Wörter „Lebenspartnerinnen beziehungsweise“ eingefügt.
15. § 14b wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Altersentschädigung orientiert sich an dem Grundgehaltssatz einer RichterIn beziehungsweise eines Richters im Freistaat Sachsen in der Besoldungsgruppe R 2 Stufe 6 gemäß der Anlage 5 des Sächsischen Besoldungsgesetzes nach § 5 Absatz 1 bis 3.“
 - bb) In Satz 2 werden jeweils die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

16. § 15 wird wie folgt gefasst:
- „§15
Berücksichtigung von sonstigen Zeiten
- (1) Zeiten der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag, in der ehemaligen Volkskammer in der Zeit zwischen 18. März und 2. Oktober 1990 und in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes sowie nach der Mitgliedschaft im Landtag abgeleistete Zeiten als direkt gewählte hauptamtliche Bürgermeisterin beziehungsweise hauptamtlicher Bürgermeister oder Landrätin beziehungsweise Landrat einer kommunalen Gebietskörperschaft im Freistaat Sachsen gelten auf Antrag als Zeiten der Mitgliedschaft im Sinne des § 14b Absatz 1.
- (2) Werden durch die Anrechnung von Zeiten im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzungen für einen Anspruch nach diesem Gesetz erfüllt, so wird Altersentschädigung gezahlt. Die Höhe der Altersentschädigung bemisst sich für jedes Jahr der tatsächlichen Mitgliedschaft im Landtag nach § 14b Absatz 2.“
17. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach der Angabe „§ 14b Absatz 2“ die Wörter „Satz 1 und 2“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 3 werden jeweils die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Erleidet ein ehemaliges Mitglied, das unabhängig vom Lebensalter die Voraussetzung der Mitgliedschaftsdauer nach § 14b Absatz 1 erfüllt, Gesundheitsschäden im Sinne des Absatzes 1, so erhält es Altersentschädigung, deren Höhe sich nach § 14b Absatz 2 Satz 1 und 2 richtet.“
- d) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 werden nur auf Antrag und nach Einholung eines amtsärztlichen oder polizeiärztlichen Gutachtens oder eines Gutachtens einer beamteten Ärztin oder eines beamteten Arztes oder in Ausnahmefällen einer nicht beamteten Fachärztin oder eines nicht beamteten Facharztes über den Gesundheitszustand gewährt.“
18. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 werden die Wörter „Beamten und Richter“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „können“ die Wörter „seine überlebende Ehegattin beziehungsweise“ und nach den Wörtern „Ehegatte oder“ die Wörter „die überlebende Partnerin beziehungsweise“ eingefügt.
- c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Zeiten der Mitgliedschaft im Landtag oder diesen nach § 15 Absatz 1 gleichgestellte Zeiten, für die nach dieser Vorschrift Ansprüche bestehen und geltend gemacht wurden, bleiben bei der Anwendung des § 14 b außer Betracht.“
19. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Der überlebende Ehegatte oder“ durch die Wörter „Die überlebende Ehegattin beziehungsweise der überlebende Ehegatte oder die überlebende Partnerin beziehungsweise“ sowie die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Der überlebende Ehegatte oder“ durch die Wörter „Die überlebende Ehegattin beziehungsweise der überlebende Ehegatte oder die überlebende Partnerin beziehungsweise“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
20. In § 20 werden nach den Wörtern „die für die“ die Wörter „Landesbeamtinnen und“ eingefügt.
21. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Versorgungsempfänger“ durch das Wort „Versorgungsempfangende“ ersetzt sowie nach dem Wort „für“ die Wörter „Landesbeamtinnen und“ eingefügt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Versorgungsempfangende im Sinne dieser Vorschrift sind
1. ehemalige Mitglieder des Landtages
 - a) die eine auf dem Versorgungsbeitrag nach § 13 Absatz 1 beruhende Rente beziehen und die Voraussetzungen des § 14b Absatz 1 oder § 16 Absatz 2 sinngemäß erfüllen,
 - b) die Altersentschädigung nach § 13 Absatz 2 oder § 16 beziehen oder
 - c) deren Anspruch auf Altersentschädigung deshalb ruht, weil sie Übergangsgeld beziehen,
 2. Bezieherinnen oder Bezieher von Hinterbliebenenversorgung
 - a) nach § 13 Absatz 1, die die Voraussetzungen des § 19 sinngemäß erfüllen, oder
 - b) nach § 19.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Anstelle des Zuschusses nach den Absätzen 1 und 2 erhalten die Mitglieder des Landtages, Personen, die Übergangsgeld empfangen sowie die Versorgungsempfangenden einen Zuschuss zu ihren Krankenversicherungsbeiträgen ohne die zu leistenden Zusatzbeiträge, soweit kein Anspruch auf Beihilfe oder Zuschuss von dritter Seite besteht. Besteht die Mitgliedschaft ausschließlich in einer gesetzlichen Krankenkasse gemäß § 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 30 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 822) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ist als Zuschuss die Hälfte des aus eigenen Mitteln geleisteten Krankenversicherungsbeitrages zu zahlen. In allen übrigen Fällen entspricht der Zuschuss dem eigenen Beihilfebemessungssatz der oder des Anspruchsberechtigten, der sich nach Absatz 1 Satz 1 ergeben würde. Der zu bezuschussende Beitrag entspricht höchstens dem nach § 257 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zu errechnenden durchschnittlichen Höchstbeitrag der gesetzlichen Krankenversicherung ohne Zusatzbeitrag.
- c) In Absatz 4 wird das Wort „Übergangsgeldempfänger“ durch das Wort „Übergangsgeldempfangenden“ ersetzt.
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Mitgliedschaft“ die Wörter „der Präsidentin oder“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Versorgungsempfänger“ durch das Wort „Versorgungsempfangende“ und werden die Wörter „beim Präsidenten“

- ten“ durch die Wörter „bei der Präsidentin oder dem Präsidenten“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 wird das Wort „Versorgungsempfänger“ durch das Wort „Versorgungsempfänger“ ersetzt und werden nach dem Wort „Versorgungsbescheides“ die Wörter „der Präsidentin oder“ eingefügt.
- dd) In Satz 5 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „die Präsidentin oder“ eingefügt.
22. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Abgeordneten werden vom“ durch die Wörter „Mitglieder des Landtages werden von der Präsidentin oder dem“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „bestimmt“ die Wörter „die Präsidentin oder“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Erleidet ein Abgeordneter in Ausübung seines Mandates einen Unfall, so kann ihm“ durch die Wörter „Erleiden Abgeordnete in Ausübung ihres Mandates einen Unfall, so kann ihnen“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „entscheidet“ die Wörter „die Präsidentin oder“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Präsidentin oder der“ ersetzt.
- d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
- „(4) Einem Mitglied des Landtages kann in besonderen Ausnahmefällen für Aufwendungen zur Beseitigung von Schäden, die durch strafbare, im Zusammenhang mit dem Mandat stehende Handlungen, die sich gegen sein Abgeordnetenbüro, seine Privatwohnung oder sein Kraftfahrzeug richten, auf Antrag eine finanzielle Unterstützungsleistung gewährt werden. Hat das Landeskriminalamt Sachsen in einem derartigen Zusammenhang im Ergebnis einer im Einzelfall durchgeführten Gefährdungsbeurteilung eine Gefährdung mindestens im Bereich des Wahrscheinlichen festgestellt, ohne dass eine konkrete Gefährdungseinstufung erfolgt ist, kann auf Antrag und gegen entsprechenden Nachweis für einen erhöhten Grundschutz ein Betrag bis zu 15 000 Euro gewährt werden. Voraussetzung hierfür ist eine vorherige polizeiliche baulich-technische Sicherheitsberatung mit diesbezüglichen Empfehlungen. Die Entscheidung hierüber trifft das Präsidium. Das Nähere regeln die vom Präsidium zu erlassenden Ausführungsbestimmungen.“
23. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 werden jeweils nach den Wörtern „Beschäftigung von“ die Wörter „Mitarbeiterinnen und“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „dem“ die Wörter „die oder“ eingefügt.
- c) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Altersentschädigung ruht während der Zeit, für die Übergangsgeld bezogen wird.“
24. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Beamtinnen und Beamte mit Dienstbezügen können nicht Abgeordnete sein, wenn sie
- a) bei einer obersten, oberen oder mittleren Landesbehörde von der Amtsbezeichnung Amtfrau oder Amtmann an aufwärts oder
- b) als Staatsanwältin beziehungsweise Staatsanwalt oder Amtsanwältin beziehungsweise Amtsanwalt im Landesdienst planmäßig angestellt sind. Für die Rechtsstellung der in Satz 1 genannten Personen gelten die §§ 30 bis 34.“
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „gewählten“ die Wörter „Richterinnen und“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 werden das Wort „Geschäftsführer“ durch das Wort „Geschäftsführende“ und die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 werden nach dem Wort „kommunale“ die Wörter „Wahlbeamtinnen und“ eingefügt.
25. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „In den Landtag gewählte Beamtinnen und Beamte mit Dienstbezügen scheiden mit der Annahme der Wahl aus ihrem Amt aus.“
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Seine“ durch das Wort „Die“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden die Wörter „Der Beamte hat das Recht, seine“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamte haben das Recht, die bisherige“ ersetzt.
- dd) In Satz 4 werden nach dem Wort „unfallverletzten“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Für“ das Wort „den“ gestrichen und die Wörter „versetzten Beamten“ durch die Wörter „versetzte Beamtinnen und Beamte“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) In den Landtag gewählten Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst ist auf Antrag Urlaub ohne Bezüge zu gewähren. Erfolgt nach Bestehen der Laufbahnprüfung die Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten auf Probe, ruhen die Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis nach Absatz 1 von dem Tag an, mit dem die Ernennung wirksam wird.“
26. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Dienstverhältnis“ die Wörter „einer Beamtin oder“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Der Beamte ist auf seinen Antrag“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamte sind auf Antrag“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 wird das Wort „ihm“ gestrichen.
- dd) In Satz 4 werden nach dem Wort „erhält“ die Wörter „sie oder“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „stellt“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Die oberste Dienstbehörde kann die Beamtin oder den Beamten jedoch, wenn sie oder er weder dem Landtag mindestens zwei Wahlperioden lang angehört noch bei Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag das 55. Lebensjahr vollendet hat, unter Übertragung eines Amtes im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 wieder in das frühere Dienstverhältnis zurückführen; wird die Rückführung abgelehnt oder ihr nicht gefolgt, ist die Beamtin oder der Beamte entlassen.“
- cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „die Beamtin oder“ und nach dem Wort „Dauer“ die Wörter „ihrer beziehungsweise“ eingefügt.

27. In § 32 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.
28. § 33 wird wie folgt gefasst:
 „§ 33
 Entlassung
 Beamtinnen oder Beamte, die in ein mit dem Mandat unvereinbares Amt berufen werden, sind zu entlassen, wenn sie zur Zeit der Ernennung Mitglied des Landtages waren und nicht innerhalb der von der obersten Dienstbehörde zu bestimmenden angemessenen Frist ihr Mandat niederlegen.“
29. In § 34 Satz 1 werden die Wörter „ein Beamter sein“ durch die Wörter „eine Beamtin oder ein Beamter ihr beziehungsweise sein“ ersetzt und nach dem Wort „bewirbt“ die Wörter „sie beziehungsweise“ eingefügt.
30. § 35 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Dienstverhältnis“ die Wörter „einer Beamtin oder“ eingefügt.
 b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „bei“ die Wörter „einer Beamtin oder“ eingefügt.
 bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Kehrt“ die Wörter „die Beamtin oder“ und nach dem Wort „Ablauf“ die Wörter „ihrer oder“ eingefügt.
 c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
 d) In Absatz 4 wird das Wort „einen“ gestrichen und werden die Wörter „gewählten Wahlbeamten“ durch die Wörter „gewählte Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte“ ersetzt.
31. § 36 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 a) In Satz 1 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
 b) In Satz 2 werden nach den Wörtern „auch für“ die Wörter „Richterinnen und“ eingefügt.
32. § 37 wird wie folgt gefasst:
 „§ 37
 Freistellung, Höchstbezüge
 (1) In den Landtag gewählte Beamtinnen und Beamte, deren Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis nicht nach § 30 ruhen, ist zur Ausübung des Mandats auf Antrag
 1. die Arbeitszeit bis auf 30 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit zu ermäßigen oder
 2. ein Urlaub ohne Besoldung zu gewähren.
 Wird Beamtinnen oder Beamten nach Satz 1 Nummer 2 Urlaub ohne Besoldung gewährt, sind § 32 Absatz 1 und 2 sowie § 17 Absatz 3 sinngemäß anzuwenden.
 (2) In den Landtag gewählte Beamtinnen und Beamte im Sinne des Absatzes 1 erhalten höchstens 50 Prozent der von ihnen zu beanspruchenden Dienstbezüge.“
33. In § 38 werden die Wörter „einem Beamten“ durch die Wörter „Beamtinnen beziehungsweise Beamten“ und die Wörter „hat er bei seinem“ durch die Wörter „haben sie bei ihrem“ ersetzt.
34. § 44 wird wie folgt gefasst:
 „§ 44
 Verschwiegenheitspflicht und Aussagegenehmigung
 (1) Die Mitglieder des Landtages dürfen, auch nach Beendigung des Mandats, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich Aussagen oder Erklärungen abgeben über Angelegenheiten, die auf Grund eines Gesetzes oder nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Sächsischen Landtages der Verschwiegenheitspflicht unterliegen.
 (2) Die Genehmigung erteilt die Präsidentin oder der Präsident. Sind Stellen außerhalb des Landtages an der Entstehung der geheim zu haltenden Angelegenheiten beteiligt gewesen, kann die Genehmigung nur im Einvernehmen mit ihnen erteilt werden.
 (3) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Aussage oder Erklärung dem Wohl des Freistaates Sachsen, des Bundes oder eines anderen Bundeslandes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.“
35. In § 45 Absatz 2 werden nach dem Wort „seiner“ die Wörter „Stellvertreterinnen und“ eingefügt.
36. Nach § 45a wird folgender § 45b eingefügt:
 „§ 45b
 Übergangsregelung zum Fünfzehnten Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes
 (1) Für Mitglieder, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Fünfzehnten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes vom 14. Juli 2021 (SächsGVBl. S. 702) am 1. Juni 2021 dem Landtag angehört haben, ist § 14 b Absatz 1 Satz 2 des Abgeordnetengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 2000 (SächsGVBl. S. 326), das durch Artikel 21 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, in seiner bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden.
 (2) Die Berechnung der Altersentschädigung nach § 14 b Absatz 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 2 gilt für Mitglieder des Landtages ab Beginn der 7. Wahlperiode, wobei die Bemessung anteilig ab der 7. Wahlperiode erfolgt.“

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Das Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung kann den Wortlaut des Abgeordnetengesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2021 in Kraft.

Dresden, den 14. Juni 2021

Der Landtagspräsident
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident
Michael Kretschmer

Die Staatsministerin der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung
Katja Meier

Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Sächsischen Wohnpflichtverlängerungsverordnung

Vom 29. Mai 2021

Auf Grund des § 12 Absatz 3 Satz 1 des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 25. Juni 2007 (SächsGVBl. S. 190), der durch Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe b des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 712) eingefügt worden ist, verordnet das Staatsministerium des Innern:

Artikel 1 Änderung der Sächsischen Wohnpflichtverlängerungsverordnung

Die Anlage (Staatenliste) zur Sächsischen Wohnpflichtverlängerungsverordnung vom 3. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 324), die durch die Verordnung vom 20. April 2020 (SächsGVBl. S. 199) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Anlage
(zu § 1)

Staatenliste

Ägypten
Algerien
Angola
Argentinien
Armenien
Aserbaidshjan
Australien
Bahamas
Bangladesch
Benin
Brasilien
Burkina Faso
Chile
China (Taiwan)
Costa Rica
Côte d'Ivoire
Dominikanische Republik
Ecuador
Gabun
Gambia
Georgien
Guatemala
Guinea-Bissau
Guyana
Honduras
Indien
Israel
Jamaika
Japan
Jordanien
Kambodscha
Kamerun
Kanada

Kasachstan
Kenia
Kolumbien
Kongo, Demokratische Republik
Korea, Demokratische Volksrepublik
Korea, Republik
Kuba
Kuwait
Libanon
Liberia
Madagaskar
Malawi
Malaysia
Mali
Marokko
Mauritius
Mexiko
Moldau, Republik
Mongolei
Myanmar
Namibia
Nicaragua
Niger
Nigeria
Norwegen
Oman
Pakistan
Panama
Paraguay
Peru
Philippinen
Russische Föderation
Sambia
São Tomé und Príncipe
Schweiz
Sierra Leone
Simbabwe
Sri Lanka
Südafrika
Sudan
Suriname
Tadschikistan
Tansania, Vereinigte Republik
Thailand
Togo
Tschad
Tunesien
Turkmenistan
Uganda
Ukraine
Usbekistan
Vereinigte Staaten von Amerika
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland
Vietnam
Weißrussland
Zentralafrikanische Republik“.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 29. Mai 2021

Der Staatsminister des Innern
Prof. Dr. Roland Wöllner

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Einführung der Gemeinschaftsschule und Oberschule+

Vom 22. Juni 2021

- Auf Grund
- des § 4c Absatz 9 Nummer 1, 2 und 4, § 7 Absatz 6, § 7a Absatz 6 in Verbindung mit § 7 Absatz 6, § 14 Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 6, § 34 Absatz 3, 4 Satz 5 und Absatz 5 Satz 3, § 62 Absatz 1, 2 Nummer 1 und 3 bis 10 sowie Absatz 3 und § 63a Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), von denen § 4c Absatz 9 Nummer 1, 2 und 4 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731) geändert, § 7a Absatz 6 durch Artikel 1 Nummer 7 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 376) eingefügt, § 34 Absatz 3 und 4 Satz 5 durch Artikel 1 Nummer 15 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 376) geändert und § 62 Absatz 2 Nummer 3 bis 10 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731) geändert worden ist, sowie
 - des § 20 Nummer 3 und 4 des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft vom 8. Juli 2015 (SächsGVBl. S. 434),
- verordnet das Staatsministerium für Kultus:

Artikel 1 Verordnung

des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Gemeinschaftsschulen im Freistaat Sachsen (Schulordnung Gemeinschaftsschulen – SOGES)

Inhaltsübersicht

- | | |
|---|--|
| | Abschnitt 1
Allgemeines |
| § 1 Geltungsbereich | |
| § 2 Aufbau der Gemeinschaftsschule und Kooperation mit Grundschulen | |
| § 3 Leistungsdifferenzierender Unterricht | |
| § 4 Änderung und Wechsel des Anforderungsniveaus | |
| | Abschnitt 2
Aufnahme und Schulwechsel |
| § 5 Anmeldung | |
| § 6 Aufnahme und Zurückstellung | |
| § 7 Bildungsberatung | |
| § 8 Schulwechsel | |
| § 9 Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs | |
| | Abschnitt 3
Unterrichtsorganisation |
| § 10 Klassen- und Gruppenbildung | |
| § 11 Unterrichtszeit | |
| § 12 Schuljahr, Ferien, unterrichtsfreie Tage | |
| § 13 Aufsicht | |

Abschnitt 4 Unterricht

- § 14 Pflichtbereich
- § 15 Wahlbereich
- § 16 Fremdsprachen
- § 17 Berufs- und Studienorientierung
- § 18 Zusätzliche schulische Veranstaltungen
- § 19 Individuelle Förderung
- § 20 LRS-Klassen
- § 21 Inklusiver Unterricht

Abschnitt 5 Ermittlung und Bewertung von Leistungen, Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung

- § 22 Grundsätze und Grundlagen der Leistungsermittlung und -bewertung
- § 23 Bewertung von Leistungen
- § 24 Nichterbrachte Leistungen
- § 25 Bewertung in Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung
- § 26 Bewertung bei inklusiver Unterrichtung
- § 27 Leistungsnachweise
- § 28 Organisation und Durchführung der Leistungsnachweise
- § 29 Äußere Form, Sprachrichtigkeit und Ausdruck
- § 30 Besondere Leistungsfeststellung
- § 31 Hausaufgaben
- § 32 Täuschungen

Abschnitt 6 Halbjahresinformationen, Zeugnisse

- § 33 Halbjahresinformationen und Halbjahreszeugnisse
- § 34 Jahreszeugnisse
- § 35 Besonderheiten ab Klassenstufe 7
- § 36 Abschluss- und Abgangszeugnisse
- § 37 Förderschwerpunkte und Inklusion
- § 38 Formerfordernisse

Abschnitt 7 Versetzung, Wiederholung

- § 39 Versetzungsbestimmungen
- § 40 Wiederholung einer Klassen- oder Jahrgangsstufe
- § 41 Freiwillige Wiederholung
- § 42 Überspringen einer Klassenstufe
- § 43 Schulbesuch im Ausland

Abschnitt 8 Gymnasiale Oberstufe

- § 44 Organisation der gymnasialen Oberstufe
- § 45 Fächer der gymnasialen Oberstufe

Abschnitt 9 Prüfungen und Abschlüsse

- § 46 Prüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses
- § 47 Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses und des qualifizierenden Hauptschulabschlusses
- § 48 Abiturprüfung und Gesamtqualifikation zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife

- § 49 Erwerb von Abschlüssen für inklusiv unterrichtete Schülerinnen und Schüler mit den Förderschwerpunkten Lernen und geistige Entwicklung

Abschnitt 10
Prüfungen für Schulfremde

- § 50 Prüfung zum Erwerb des Real- und Hauptschulabschlusses für Schulfremde
§ 51 Abiturprüfung für Schulfremde

Abschnitt 1
Allgemeines

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für alle Gemeinschaftsschulen in öffentlicher Trägerschaft im Freistaat Sachsen. Sie gilt für Gemeinschaftsschulen in öffentlicher Trägerschaft im deutsch-sorbischen Gebiet, soweit die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Arbeit an sorbischen und anderen Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet vom 22. Juni 1992 (SächsGVBl. S. 307), in der jeweils geltenden Fassung, keine abweichenden Festlegungen enthält.

(2) Die §§ 3, 4, 6 und 21 Absatz 2, § 22 Absatz 1 bis 5, die §§ 23 bis 27 und 28 Absatz 2 bis 4, die §§ 30, 32 sowie 33 Absatz 2 und 3, die §§ 34 bis 37 sowie 38 Absatz 1 und 2, § 39 Absatz 1 bis 8, die §§ 40 und 41 sowie die Abschnitte 8 bis 10 mit Ausnahme der entsprechenden Geltung von § 37 Absatz 2, § 39 Absatz 3 Satz 2 und § 65 Absatz 7 der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung vom 27. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 348), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 22. Juni 2021 (SächsGVBl. S. 713) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, finden auf als Ersatzschulen staatlich anerkannte Gemeinschaftsschulen entsprechende Anwendung. Die Schulaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen, soweit diese durch das besondere pädagogische Konzept der Schule begründet sind.

§ 2
Aufbau der Gemeinschaftsschule
und Kooperation mit Grundschulen

(1) Die Klassenstufe 1 knüpft an die vorschulischen Erfahrungen der Kinder an. Die Klassenstufen 5 und 6 haben orientierende Funktion. Die Jahrgangsstufen 11 und 12 bilden die gymnasiale Oberstufe.

(2) Bei Kooperation mit einer Grundschule gemäß § 7a Absatz 3 des Sächsischen Schulgesetzes soll die kooperierende Grundschule in räumlicher Nähe der Gemeinschaftsschule liegen. In einer Kooperationsvereinbarung sind insbesondere Regelungen für den Übergang von der kooperierenden Grundschule zur Gemeinschaftsschule zu treffen. Dabei kann vereinbart werden, dass Schülerinnen und Schüler der kooperierenden Grundschule bei Kapazitätsengpässen vorrangig berücksichtigt werden. Über die Kooperationsvereinbarung gemäß § 7a Absatz 3 Satz 5 des Sächsischen Schulgesetzes entscheidet die jeweilige Schulkonferenz der beteiligten Schulen auf Vorschlag der jeweiligen Gesamtlehrerkonferenz. Sie ist der Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen. Die kooperierende Grundschule und die Gemeinschaftsschule stimmen ihre Schulprogramme ab.

§ 3
Leistungsdifferenzierender Unterricht

(1) Ab der Klassenstufe 7 erfolgt in ausgewählten Fächern nach Maßgabe von Absatz 5 (Differenzierungsfächer) Unterricht in den lehrplanbezogenen Anforderungsniveaus Hauptschulanforderungsniveau, Realschulanforderungsniveau oder gymnasiales Anforderungsniveau (leistungsdifferenzierender Unterricht). Das pädagogische Konzept gemäß § 3a Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Schulgesetzes muss Aussagen zur pädagogischen und organisatorischen Umsetzung des leistungsdifferenzierenden Unterrichts enthalten.

(2) Zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres der Klassenstufe 6 entscheiden die Eltern auf Empfehlung der Klassenkonferenz und nach Beratung durch die Schule, welchem Anforderungsniveau die Schülerinnen und Schüler jeweils zugeordnet werden.

(3) Die Teilnahme am Unterricht im Realschulanforderungsniveau wird in der Regel nicht empfohlen, wenn die Schülerin oder der Schüler in der Halbjahresinformation der Klassenstufe 6 in mehr als zwei Differenzierungsfächern gemäß Absatz 5 Satz 2 mit der Note „ausreichend“ oder schlechter bewertet wurde.

(4) Die Teilnahme am Unterricht im gymnasialen Anforderungsniveau wird in der Regel empfohlen, wenn in der Halbjahresinformation der Klassenstufe 6 der Durchschnitt der Noten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch 2,0 oder besser ist, keines dieser Fächer mit der Note „ausreichend“ oder schlechter benotet wurde und der Durchschnitt der Noten in allen anderen Fächern besser als 2,5 ist.

(5) Schülerinnen und Schüler, die dem gymnasialen Anforderungsniveau zugeordnet sind, werden in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch, Biologie, Physik, Chemie und in der zweiten Fremdsprache ausschließlich nach den Lehrplänen des Gymnasiums unterrichtet. Schülerinnen und Schüler, die dem Realschulanforderungsniveau zugeordnet sind, werden in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch, Physik und Chemie mindestens nach den Lehrplänen des Realschulbildungsganges unterrichtet. Über weitere Fächer entscheidet jeweils die Schule.

§ 4
Änderung und Wechsel des Anforderungsniveaus

(1) Eine Änderung der Zuordnung einer Schülerin oder eines Schülers zu einem Anforderungsniveau ist jeweils zum Schulhalbjahr und zum Schuljahresende, außer am Ende der Klassenstufe 10 möglich, wenn die gezeigten Leistungen und die voraussichtliche Leistungsentwicklung dies nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 und 4 rechtfertigen. Über die Änderung der Zuordnung entscheidet die Klassenkonferenz nach einem Beratungsgespräch der Schule mit den Eltern.

(2) Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 9, die den qualifizierenden Hauptschulabschluss erworben haben, können in die Klassenstufe 10 des Realschulanforderungsniveaus, auf Wunsch der Eltern nach einem Beratungsgespräch mit der Schule auch in die Klassenstufe 9 des Realschulanforderungsniveaus wechseln.

(3) Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 10, die den Realschulabschluss erworben haben, können in die Klassenstufe 10 des gymnasialen Anforderungsniveaus wechseln. § 6 Absatz 5 und 6 der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung gilt entsprechend.

(4) Können Schülerinnen und Schüler im besuchten Anforderungsniveau, mit Ausnahme des Hauptschulforderungsniveaus, nicht in die nächsthöhere Klassenstufe versetzt werden, kann die Klassenkonferenz entscheiden, dass sie vom gymnasialen Anforderungsniveau in die nächsthöhere Klassenstufe des Realschulforderungsniveaus oder vom Realschulforderungsniveau in die nächsthöhere Klassenstufe des Hauptschulforderungsniveaus wechseln, wenn die Nichtversetzung auf mangelhaften Leistungen in den für das Anforderungsniveau maßgeblichen Differenzierungsfächern beruht und keines dieser Fächer mit „ungenügend“ bewertet wurde. Der Wille der Eltern soll berücksichtigt werden.

(5) Können Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 9, die dem Realschulforderungsniveau zugeordnet sind, nicht in die Klassenstufe 10 versetzt werden und werden sie den Anforderungen des Realschulforderungsniveaus voraussichtlich auch künftig nicht gewachsen sein, kann die Klassenkonferenz entscheiden, dass sie bei der Wiederholung der Klassenstufe 9 im Hauptschulforderungsniveau unterrichtet werden. § 40 Absatz 5 bleibt unberührt.

Abschnitt 2 Aufnahme und Schulwechsel

§ 5 Anmeldung

(1) Die Schulleiterinnen und Schulleiter geben im Mai eines jeden Jahres Ort und Zeit der Anmeldung für die Klassenstufe 1 durch den Schulträger in ortsüblicher Weise bekannt. Die Anmeldung soll im Zeitraum vom 1. August bis zum 15. September erfolgen. In den Fällen von § 27 Absatz 2 des Sächsischen Schulgesetzes muss die Anmeldung bis zum 28. Februar des folgenden Kalenderjahres vorgenommen werden. Den Termin für die Anmeldung nach Satz 3 benennt die oberste Schulaufsichtsbehörde in der für das jeweilige Schuljahr geltenden Verwaltungsvorschrift zum Bedarf und Schuljahresablauf.

(2) Kinder, die bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden, sind von den Eltern an einer Gemeinschaftsschule anzumelden, sofern diese sie nicht an einer Grundschule ihres Schulbezirks oder einer Oberschule+ angemeldet haben. Kinder, die das sechste Lebensjahr später vollenden, können angemeldet werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter teilt bis zum 28. Februar des Einschulungsjahres der Schulaufsichtsbehörde schriftlich mit, welches Kind an der Gemeinschaftsschule nicht aufgenommen wird. Hierbei sind Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift sowie die gesetzlichen Vertreter und deren Anschriften, falls diese von der Anschrift des Kindes abweichen, anzugeben.

(3) Bei Anmeldung an einer Gemeinschaftsschule in freier Trägerschaft gilt § 3 Absatz 3 der Schulordnung Grundschulen vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 312), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Juni 2021 (SächsGVBl. S. 713), geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend.

(4) Für den Besuch einer genehmigten Gemeinschaftsschule in freier Trägerschaft gilt § 3 Absatz 4 der Schulordnung Grundschulen entsprechend.

(5) Vor dem Anmeldetermin werden an den Gemeinschaftsschulen Informationsveranstaltungen durchgeführt, in denen die an der Gemeinschaftsschule möglichen Abschlüsse, das pädagogische Konzept, insbesondere der

leistungsdifferenzierende Unterricht in den verschiedenen Anforderungsniveaus und der Wahlbereich, das Schulprogramm sowie die möglichen Übergänge zu anderen Schularten vorgestellt werden.

(6) Die Eltern melden die Kinder an, volljährige Schülerinnen und Schüler melden sich selbst an. Bei der Anmeldung ist die Geburtsurkunde oder ein entsprechender Nachweis über die Identität der Schülerin oder des Schülers sowie ab Klassenstufe 2 das zuletzt erstellte Jahreszeugnis oder die zuletzt erstellte Halbjahresinformation der zuvor besuchten Schule vorzulegen.

(7) Bei der Anmeldung werden folgende Daten verarbeitet:

1. Name und Vorname der Eltern und des Kindes,
2. Geburtsdatum und Geburtsort des Kindes,
3. Geschlecht des Kindes,
4. Anschrift der Eltern und des Kindes,
5. Telefonnummer,
6. die Kontaktdaten einer Person, die im Notfall zu benachrichtigen ist,
7. Staatsangehörigkeit des Kindes,
8. Religionszugehörigkeit des Kindes,
9. Art und Grad einer Behinderung und chronische Krankheiten, soweit sie für den Schulbesuch von Bedeutung sind sowie Teilleistungsschwächen, die dafür qualifizierte Lehrerinnen, Lehrer, Schulpsychologinnen oder Schulpsychologen festgestellt haben, der Bescheid zu einem festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf und der darauf bezogene Förderplan gemäß § 17 Absatz 3 der Schulordnung Förderschulen vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 317), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. Juni 2021 (SächsGVBl. S. 713) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
10. bei Anmeldung für die Klassenstufe 1, ob im Jahr vor der Schulaufnahme eine Kindertageseinrichtung besucht wird,
11. Erklärung zum Sorgerecht, im Fall des alleinigen Sorgerechts eines Elternteils ist dieser Umstand nachzuweisen, und
12. Erklärung der Eltern zur Zwei- oder Mehrsprachigkeit des Kindes, falls die Herkunftssprache nicht oder nicht ausschließlich Deutsch ist.

Diese Daten können von der abgebenden Schule übernommen werden. Die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler müssen Änderungen der Daten nach Satz 1 Nummer 1 bis 6, 8 und 11 der Schule umgehend mitteilen.

(8) Die Daten nach Absatz 7 Satz 1 Nummer 7, 9 und 12 dürfen nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Eltern oder der volljährigen Schülerinnen oder Schüler verarbeitet werden.

§ 6 Aufnahme und Zurückstellung

(1) Kinder sind in die Klassenstufe 1 aufzunehmen. Im Anschluss an die Grundschule und bei Kooperation mit einer Grundschule werden die Schülerinnen und Schüler nach Abschluss der Klassenstufe 4 in die Klassenstufe 5 aufgenommen.

(2) Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter im Rahmen der verfügbaren Ausbildungsplätze.

(3) Für die Zurückstellung schulpflichtiger Kinder gemäß § 27 Absatz 3 des Sächsischen Schulgesetzes gilt § 4 Absatz 3 und 4 der Schulordnung Grundschulen entsprechend.

(4) Für die Schuleingangsphase gilt § 5 der Schulordnung Grundschulen entsprechend.

(5) Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 9 der Oberschule, die den qualifizierenden Hauptschulabschluss erworben haben, können in die Klassenstufe 10 des Realschulanforderungsniveaus der Gemeinschaftsschule, auf Wunsch der Eltern nach einem Beratungsgespräch mit der Schule auch in die Klassenstufe 9 des Realschulanforderungsniveaus der Gemeinschaftsschule wechseln.

(6) Nach Abschluss der Klassenstufe 10 der Oberschule werden Schülerinnen und Schüler in die Klassenstufe 10 des gymnasialen Anforderungsniveaus der Gemeinschaftsschule aufgenommen, wenn der Durchschnitt der in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch im Halbjahreszeugnis der Klassenstufe 10 erreichten Noten sowie der Durchschnitt der Noten in allen anderen Fächern besser als 2,5 ist und sie die Prüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses bestanden haben. Sie werden auch dann aufgenommen, wenn sie diese Anforderungen mit dem Abschlusszeugnis der Oberschule erfüllen.

(7) Nach Abschluss der Klassenstufe 10 des Gymnasiums wird eine Schülerin oder ein Schüler in die Jahrgangsstufe 11 der Gemeinschaftsschule aufgenommen, wenn sie oder er in die Jahrgangsstufe 11 des Gymnasiums versetzt worden ist.

§ 7 Bildungsberatung

(1) Die Gemeinschaftsschule bietet eine Bildungsberatung gemäß § 17 Absatz 1 des Sächsischen Schulgesetzes an. Grundlage dafür ist das Schulprogramm und das pädagogische Konzept der Schule.

(2) Die Bildungsberatung erfolgt zum Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten der Schülerin oder des Schülers. Sie orientiert sich an den individuellen Lern- und Entwicklungsvoraussetzungen und erfolgt insbesondere zu Fragen der Schullaufbahn, zu den Bildungsmöglichkeiten entsprechend den Fähigkeiten und Neigungen und zu den Bildungsangeboten anderer Schularten.

(3) Im Anfangsunterricht bietet die Schule allen Eltern eine Bildungsberatung zum Entwicklungsstand des Kindes an. Der Anfangsunterricht umfasst die Klassenstufen 1 und 2. Diese bilden eine pädagogische Einheit.

(4) Im ersten Schulhalbjahr der Klassenstufe 3 bietet die Schule allen Eltern eine Bildungsberatung an, insbesondere zu den Bildungsangeboten und Leistungsanforderungen der jeweiligen Anforderungsniveaus der Gemeinschaftsschule. Nach Erörterung in der Klassenkonferenz führt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres mit den Eltern ein Beratungsgespräch zum Entwicklungsstand und zur weiteren Schullaufbahn der Schülerin oder des Schülers, wobei Bildungsvereinbarungen geschlossen werden können. Die Beratung nach Satz 1 kann vom zweiten Schulhalbjahr der Klassenstufe 3 bis spätestens Ende November der Klassenstufe 4 vertieft werden. Die Gespräche sind zu dokumentieren.

(5) Eltern, deren Kind nach Abschluss der Klassenstufe 4 auf eine Oberschule oder ein Gymnasium wechseln

soll, bietet die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer im ersten Schulhalbjahr der Klassenstufe 4 ein Gespräch über die voraussichtliche Bildungsempfehlung an. Zu diesem Gespräch können die Beratungslehrerin oder der Beratungslehrer sowie weitere Lehrerinnen und Lehrer hinzugezogen werden. In dem Gespräch ist insbesondere auf die Aufnahmebedingungen gemäß § 6 Absatz 1 und § 7 der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung hinzuweisen. Auf Wunsch der Eltern vermittelt die Gemeinschaftsschule ein Beratungsgespräch mit Lehrerinnen und Lehrern der Oberschule oder des Gymnasiums.

(6) Für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 10 des gymnasialen Anforderungsniveaus, bei denen aufgrund des Leistungsbildes sowie des bisherigen Lern- und Arbeitsverhaltens ein erfolgreiches Durchlaufen der gymnasialen Oberstufe nicht zu erwarten ist, bietet die Gemeinschaftsschule eine Beratung zu schulischen und beruflichen Bildungswegen an.

(7) Für Schülerinnen und Schüler, deren Herkunftssprache nicht oder nicht ausschließlich Deutsch ist, wird eine besondere Bildungsberatung zur weiteren Schullaufbahn durchgeführt, die auch durch die Schulaufsichtsbehörde vorgenommen werden kann.

(8) In den Klassenstufen 1 bis 10 betreut und berät eine Lehrerin oder ein Lehrer als Klassenlehrerin oder Klassenlehrer die Schülerinnen und Schüler einer Klasse, die sie oder er unterrichtet. Eine Fachlehrerin oder ein Fachlehrer betreut in den Jahrgangsstufen 11 und 12 als Tutorin oder Tutor die Schülerinnen und Schüler eines Kurses, die er unterrichtet und die ihm von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zur Betreuung zugewiesen worden sind.

(9) Die Oberstufenberaterin oder der Oberstufenberater informiert und berät die Schülerinnen und Schüler, Eltern sowie Lehrerinnen und Lehrer über Belange der gymnasialen Oberstufe.

§ 8 Schulwechsel

(1) Schülerinnen und Schüler können aus wichtigem Grund an eine andere Gemeinschaftsschule wechseln. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter der aufnehmenden Schule.

(2) Schülerinnen und Schüler der Gemeinschaftsschule können an eine Schule einer anderen Schulart wechseln. Der Wechsel richtet sich nach den Vorschriften der jeweiligen Schulart.

(3) Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 11 und 12 können nur dann an eine andere Gemeinschaftsschule oder ein Gymnasium wechseln, wenn sie die gemäß den §§ 39 bis 45 der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung zu belegenden Kurse aus der Jahrgangsstufe 11 nachweisen, einbringen und fortsetzen können. Die Schulleiterin oder der Schulleiter der aufnehmenden Schule kann Ausnahmen von der Pflicht zulassen, Kurse aus der Jahrgangsstufe 11 fortzusetzen.

(4) Schülerinnen und Schüler, die nach Abschluss der Klassenstufe 4 auf eine Oberschule oder ein Gymnasium wechseln wollen, erhalten auf Antrag der Eltern eine Bildungsempfehlung. § 24 der Schulordnung Grundschulen gilt entsprechend.

(5) Schülerinnen und Schüler mit festgestellter Teilleistungsschwäche im Lesen und Rechtschreiben können nach der Klassenstufe 2 in eine besondere Klasse (LRS-Klasse) an einer Grundschule oder an einer Oberschule+ wechseln. Nach dem Besuch der LRS-Klasse kann die Schülerin oder der Schüler wieder in die Klassenstufe 4 der Gemeinschaftsschule wechseln.

(6) Nach Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters werden Schülerinnen und Schüler, die

1. nach Abschluss der Klassenstufe 6 der Oberschule in die Klassenstufe 7 einer Gemeinschaftsschule wechseln, nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 und 4 dem Hauptschulanforderungsniveau, dem Realschulanforderungsniveau oder dem gymnasialen Anforderungsniveau zugeordnet,
2. nach Abschluss der Klassenstufe 7 oder 8 des Hauptschulbildungsgangs der Oberschule in die Klassenstufe 8 oder 9 einer Gemeinschaftsschule wechseln, nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 dem Hauptschulanforderungsniveau oder dem Realschulanforderungsniveau zugeordnet,
3. nach Abschluss der Klassenstufe 7, 8 oder 9 des Realschulbildungsgangs der Oberschule in die Klassenstufe 8, 9 oder 10 einer Gemeinschaftsschule wechseln, nach Maßgabe des § 3 Absatz 4 dem Hauptschulanforderungsniveau oder dem gymnasialen Anforderungsniveau zugeordnet,
4. nach Abschluss der Klassenstufe 6 bis 9 des Gymnasiums in die Klassenstufe 7, 8, 9 oder 10 einer Gemeinschaftsschule wechseln, dem gymnasialen Anforderungsniveau zugeordnet.

(7) Für den Wechsel an eine Schule einer anderen Schulart werden die Noten in den einzelnen Fächern auf dem jeweils besuchten Anforderungsniveau ausgewiesen.

(8) Wechselt eine Schülerin oder ein Schüler an eine andere allgemeinbildende Schule, verbleiben die Schülerunterlagen an der abgebenden Schule, bis die aufnehmende Schule sie anfordert. Die Anforderung erfolgt unverzüglich nach Aufnahme der Schülerin oder des Schülers. Schülerunterlagen enthalten neben den Angaben nach § 5 Absatz 7 die Noten der Halbjahresinformationen und Zeugnisse sowie Vermerke über Versetzung und Versäumnisse oder Kopien der entsprechenden Halbjahresinformationen und Zeugnisse.

§ 9

Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

(1) Liegen bei Anmeldung für die Klassenstufe 1 Anhaltspunkte für einen sonderpädagogischen Förderbedarf vor, können die Eltern oder die Schulleiterin oder der Schulleiter das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs gemäß § 4c Absatz 3 Satz 1 des Sächsischen Schulgesetzes beantragen. Bestehen bei einer nicht genügenden geistigen oder körperlichen Entwicklung Zweifel, ob dies eine Zurückstellung oder sonderpädagogischen Förderbedarf begründet, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter eine Beratung durch den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst einer Förderschule gemäß § 13 Absatz 2 der Schulordnung Förderschulen beantragen.

(2) Ergeben sich in den Klassenstufen 1 bis 4 Anhaltspunkte dafür, dass Schülerinnen und Schüler wegen der Beeinträchtigung einer oder mehrerer physischer oder psychischer Funktionen einer sonderpädagogischen Förderung bedürfen, beantragt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung des sonderpäda-

gogischen Förderbedarfs gemäß § 4c Absatz 3 Satz 1 des Sächsischen Schulgesetzes bei der Schulaufsichtsbehörde.

(3) Liegen bei einer Schülerin oder einem Schüler der Klassenstufen 5 bis 10 oder der Jahrgangsstufen 11 und 12 Anhaltspunkte vor, die einen sonderpädagogischen Förderbedarf vermuten lassen, unterrichtet die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer oder die Oberstufenberaterin oder der Oberstufenberater die Schulleiterin oder den Schulleiter hierüber und über die bisher durchgeführten Maßnahmen der individuellen Förderung. Die Schulleiterin oder der Schulleiter beantragt bei der Schulaufsichtsbehörde die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs der Schülerin oder des Schülers gemäß § 4c Absatz 3 Satz 1 des Sächsischen Schulgesetzes.

Abschnitt 3

Unterrichtsorganisation

§ 10

Klassen- und Gruppenbildung

(1) Die Einrichtung von Gruppen oder Klassen richtet sich nach den pädagogischen, personellen, räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten an der jeweiligen Schule. Näheres dazu regelt die oberste Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschrift.

(2) Der Unterricht wird in der Regel im Klassenverband erteilt. Er kann auch klassen- und jahrgangsübergreifend erteilt werden.

(3) Die Einrichtung von Gruppen und Klassen wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter vorgenommen.

(4) Schülerinnen und Schüler, deren Herkunftssprache nicht oder nicht ausschließlich Deutsch ist und deren Kenntnisse der deutschen Sprache für eine Teilnahme am Regelunterricht nicht ausreichen, sollen eine Vorbereitungsklasse oder Vorbereitungsgruppe besuchen oder zusätzlichen Unterricht im Fach Deutsch als Zweitsprache erhalten. Dabei können höchstens drei aufeinanderfolgende Klassenstufen zusammengefasst werden.

§ 11

Unterrichtszeit

(1) Der Unterricht wird an fünf Wochentagen von Montag bis Freitag erteilt und findet in der Regel am Vormittag statt. Er wird möglichst gleichmäßig auf die einzelnen Wochentage verteilt. Mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde kann hiervon aus wichtigem Grund abgewichen werden.

(2) Der Unterricht soll zwischen 7:30 und 9 Uhr beginnen. In den Klassenstufen 5 bis 10 und in den Jahrgangsstufen 11 und 12 kann der Unterricht zwischen 7 Uhr und 9 Uhr beginnen. Die Unterrichtszeiten werden von der Gesamtlehrerkonferenz im Einvernehmen mit der Schulkonferenz und dem Schulträger beschlossen.

(3) Die zeitliche Planung des Unterrichts soll sich an den Lernaufgaben und Lernbedingungen der Schülerinnen und Schüler orientieren. Eine Unterrichtsstunde dauert in den Klassenstufen 1 bis 4 in der Regel 45 Minuten. Eine Unterrichtsstunde in den Klassenstufen 5 bis 10 und in den Jahrgangsstufen 11 und 12 dauert 45 Minuten und kann auch in größeren Einheiten, insbesondere Doppelstunden, erteilt werden.

(4) Der Unterricht wird durch ausreichende Pausenzeiten unterbrochen. Diese betragen bei sechs Unterrichtsstunden insgesamt mindestens 60 Minuten. In den Klassenstufen 1 bis 4 werden die Erholungsphasen durch die unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer in eigener pädagogischer Verantwortung festgelegt. Nachmittagsunterricht von mehr als einer Unterrichtsstunde soll eine Pause von mindestens 60 Minuten vorausgehen.

(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter beendet den Unterricht vorzeitig, wenn wegen großer Hitze oder anderer äußerer Umstände kein Unterricht möglich ist.

§ 12

Schuljahr, Ferien, unterrichtsfreie Tage

(1) Das Schuljahr wird in zwei Schulhalbjahre eingeteilt. Der Unterrichtsbeginn und das Unterrichtsende des ersten und des zweiten Schulhalbjahres werden von der obersten Schulaufsichtsbehörde festgelegt.

(2) Die Gesamtdauer der Ferien während des Schuljahres beträgt 75 Werktage. Beginn und Ende der Ferien werden von der obersten Schulaufsichtsbehörde festgelegt. Einzelne Ferientage legt jede Schule im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde, dem Schulträger und dem Träger der Schülerbeförderung fest (frei bewegliche Ferientage). Diese dienen der Berücksichtigung pädagogischer, regionaler oder sonstiger schulischer Besonderheiten. Näheres regelt die oberste Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschrift.

(3) In besonders begründeten Ausnahmefällen können unterrichtsfreie Tage durch die Schulaufsichtsbehörde oder die oberste Schulaufsichtsbehörde angeordnet werden.

§ 13

Aufsicht

(1) Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich auf den Zeitraum, in dem die Schülerinnen und Schüler am Unterricht und an anderen schulischen Veranstaltungen teilnehmen, einschließlich der Pausen und Freistunden mit einer angemessenen Zeit vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts oder der anderen schulischen Veranstaltungen.

(2) Der Umfang der Aufsichtspflicht richtet sich nach dem geistigen und körperlichen Entwicklungsstand sowie dem Verantwortungsbewusstsein der zu beaufsichtigenden Schülerinnen und Schüler, den örtlichen Gegebenheiten sowie der Art des Unterrichts oder der anderen schulischen Veranstaltung.

(3) Die Aufsicht wird durch die Schulleiterin oder den Schulleiter, die Lehrerinnen und Lehrer sowie die sonstigen mit der Aufsicht betrauten Personen ausgeübt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter erstellt einen Aufsichtsplan.

(4) Die Schülerinnen und Schüler sind im erforderlichen Umfang aktenkundig über Unfallverhütung zu belehren.

Abschnitt 4 Unterricht

§ 14

Pflichtbereich

Der Unterricht für die Klassenstufen 1 bis 10 ist in den Pflichtfächern für alle Schülerinnen und Schüler verbindlich.

§ 15

Wahlbereich

(1) In den Klassenstufen 5 bis 10 wird neben dem Pflichtbereich ein Wahlbereich eingerichtet.

(2) Die Schulen bieten im Wahlbereich ab der Klassenstufe 6 eine zweite Fremdsprache an. Für Schülerinnen und Schüler, die die allgemeine Hochschulreife erwerben wollen, ist der Unterricht in der zweiten Fremdsprache ab der Klassenstufe 6 auf gymnasialem Anforderungsniveau verbindlich.

(3) Im Wahlbereich können außerdem Unterrichtsangebote zur individuellen Förderung, zu schulspezifischen Profilen und ab Klassenstufe 8 in einer dritten Fremdsprache gemacht werden.

(4) Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer kann eine Empfehlung zur Teilnahme insbesondere an den Angeboten zur individuellen Förderung aussprechen. Über die Teilnahme der Schülerin oder des Schülers an den Angeboten des Wahlbereichs entscheiden die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer sowie die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler einvernehmlich. Mit der Entscheidung ist die Schülerin oder der Schüler zur Teilnahme verpflichtet.

(5) Angebote im Wahlbereich können getrennt nach Klassen und Klassenstufen, klassenübergreifend oder klassenstufenübergreifend unterbreitet werden.

(6) Angebote zur individuellen Förderung werden nicht benotet.

§ 16

Fremdsprachen

(1) Erste Fremdsprache ist Englisch. Sie wird ab der Klassenstufe 3 unterrichtet. Darüber hinaus ist der Unterricht in einer zweiten Fremdsprache ab der Klassenstufe 6 und einer dritten Fremdsprache ab der Klassenstufe 8 möglich.

(2) Das Angebot für die zweite und dritte Fremdsprache wird von der Schule im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde festgelegt.

(3) Bis zum Ende der Klassenstufe 5 können die Eltern aus dem Sprachenangebot der Schule eine zweite Fremdsprache wählen, die ab der Klassenstufe 6 auf gymnasialem Anforderungsniveau unterrichtet wird. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung von Unterricht in einer bestimmten Fremdsprache besteht nicht. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine zweite Fremdsprache die Anzahl der an der Schule verfügbaren Plätze, werden nach erneuter Beratung der Eltern die Plätze zunächst in den Härtefällen und sodann im

Losverfahren vergeben. Ein Härtefall liegt insbesondere vor, wenn

1. die gewählte Fremdsprache in einem Land oder Landesteil Amtssprache ist, in dem der Schüler oder die Schülerin sich mindestens für 6 Monate aufgehalten hat,
2. keine der nicht gewählten Fremdsprachen von dem Schüler oder der Schülerin voraussichtlich bis zum Ende der Klassenstufe 10 fortgeführt werden kann,
3. die gewählte Fremdsprache für einen Schüler oder eine Schülerin die Herkunftssprache ist oder
4. bei einer Schülerin oder einem Schüler, die oder der die Fremdsprache Latein gewählt hat, eine Hörschädigung vorliegt, die eine Verständigung in der Lautsprache einer neuen Fremdsprache erschwert oder unmöglich macht.

(4) Für Schülerinnen und Schüler, deren Herkunftssprache nicht oder nicht ausschließlich Deutsch ist, kann die Schulaufsichtsbehörde an ausgewählten Schulen zusätzlich herkunftssprachlichen Unterricht anbieten.

(5) Für Schülerinnen und Schüler des gymnasialen Anforderungsniveaus, deren Herkunftssprache nicht Deutsch oder nicht ausschließlich Deutsch oder die unterrichtete erste oder zweite Fremdsprache ist und für die die Belegung einer zweiten Fremdsprache eine besondere Härte darstellen würde, kann die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Eltern oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers den Unterricht in der zweiten Fremdsprache bis zur Klassenstufe 10 durch Unterricht in der Herkunftssprache ersetzen. Hinsichtlich der Versetzungsbestimmungen für den Unterricht in der Herkunftssprache gilt die Regelung zur zweiten Fremdsprache gemäß § 39 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 entsprechend.

(6) Schülerinnen und Schüler ohne Nachweis der durchgehenden Belegung einer zweiten Fremdsprache,

1. deren Herkunftssprache nicht oder nicht ausschließlich Deutsch und nicht die an der bisherigen Schule unterrichtete erste oder zweite Fremdsprache ist,
2. für die Unterricht in der Herkunftssprache nach Absatz 5 nicht angeboten werden kann,
3. für die die Belegung einer zweiten Fremdsprache eine besondere Härte darstellen würde und
4. die in die Klassenstufe 8, 9 oder 10 der Gemeinschaftsschule wechseln,

können auf Antrag der Eltern oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers bis zum Abschluss der Klassenstufe 10 eine schriftliche Feststellungsprüfung in der Herkunftssprache ablegen, wenn die Schulaufsichtsbehörde über geeignete Prüfer verfügt. Der Antrag ist bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu stellen. Ein Anspruch auf das Ablegen einer schriftlichen Feststellungsprüfung besteht nicht. Die Feststellungsprüfung ersetzt den Unterricht in der zweiten Fremdsprache. Die Note der Feststellungsprüfung tritt an die Stelle der Jahresnote der zweiten Fremdsprache in der Klassenstufe 10.

(7) Für die Feststellungsprüfung in der Herkunftssprache gilt § 17a der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung entsprechend.

§ 17

Berufs- und Studienorientierung

(1) Die im Rahmen der Berufs- und Studienorientierung stattfindende Beratung hat das Ziel, langfristig eine berufliche Orientierung zu schaffen. Die Berufs- und Studienorientierung dient insbesondere der individuellen Vorbereitung auf den späteren Eintritt in die Berufs- und Arbeitswelt.

(2) Die Berufs- und Studienorientierung beginnt mit der beruflichen Frühorientierung in den Klassenstufen 5 und 6 und wird bis zur Jahrgangsstufe 12 insbesondere durch Betriebspraktika in Form von Blockpraktika oder Praxistagen fortgeführt.

(3) Betriebspraktika sind verbindliche schulische Veranstaltungen. Sie werden in der Regel als zweiwöchiges Blockpraktikum in der Klassenstufe 7, 8, 9 oder 10 durchgeführt. Die Schule kann ein zweites Betriebspraktikum vorsehen, das vorrangig der Studienorientierung dienen und möglichst an Hochschulen durchgeführt werden soll.

(4) Die Schule kann auf der Grundlage eines schuleigenen Konzeptes zur Berufs- und Studienorientierung

1. in der Jahrgangsstufe 11 jeweils bis zu fünf Praxistage durchführen,
2. das zweiwöchige Blockpraktikum durch zehn Praxistage im Schuljahr ersetzen,
3. mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde Betriebspraktika an mehr als zehn Praxistagen im Schuljahr durchführen und
4. in den Klassenstufen 7 bis 10 jeweils bis zu fünf Praxistage durchführen, sofern in der jeweiligen Klassenstufe kein Blockpraktikum durchgeführt wird.

(5) Für inklusiv unterrichtete Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung kann auf die Durchführung eines Betriebspraktikums aufgrund der Art und Ausprägung des sonderpädagogischen Förderbedarfs verzichtet werden. In diesem Fall entscheidet die Schule im Einvernehmen mit den Eltern über individuelle Maßnahmen der Berufs- und Studienorientierung.

§ 18

Zusätzliche schulische Veranstaltungen

(1) Die Teilnahme an zusätzlichen schulischen Veranstaltungen ist freiwillig.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann klassen- und jahrgangsübergreifende Arbeitsgemeinschaften einrichten. In diesen erfolgt keine Leistungsbewertung. Die Schülerinnen und Schüler verpflichten sich mit ihrer Teilnahmeerklärung, an den Arbeitsgemeinschaften mindestens für ein Schulhalbjahr teilzunehmen.

(3) Für unterrichtsergänzende Förderangebote (Ganztagsangebote) gilt Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 19

Individuelle Förderung

(1) Die Gemeinschaftsschule soll eigenverantwortlich Angebote zur individuellen Förderung, insbesondere in Form von Förderunterricht und Ganztagsangeboten festlegen. Grundlage bildet das pädagogische Konzept der Schule.

(2) Die individuelle Förderung wird entsprechend dem Förderbedarf der Schülerin oder des Schülers durchgeführt und kann in einem pädagogischen Entwicklungsplan dokumentiert werden. Sie soll präventive Maßnahmen umsetzen, Entwicklungsrückstände abbauen, festgestellte Teilleistungsschwächen verringern und Begabungen fördern. Für Schülerinnen und Schüler mit festgestellter Teilleistungsschwäche können neben der Förderung im Unterricht auf den jeweiligen Förderbedarf ausgerichtete Fördermaßnahmen im Rahmen der sächlichen und personellen Voraussetzungen angeboten werden. Als Ganztagsangebote sollen

insbesondere leistungsdifferenzierte Lernangebote gemacht werden.

(3) Die Fördermaßnahmen können in Gruppen, klassen- oder jahrgangübergreifend durchgeführt werden.

(4) Die Lehrerin oder der Lehrer spricht eine Empfehlung zur Teilnahme an der Fördermaßnahme aus. Die Eltern sollen die Schülerin oder den Schüler zu der Fördermaßnahme anmelden. Mit der Anmeldung ist die Schülerin oder der Schüler zur Teilnahme während des von der Lehrerin oder dem Lehrer festgelegten Zeitabschnitts verpflichtet.

(5) Zur individuellen Förderung besonderer Begabungen können Schülerinnen und Schüler spezielle Diagnostik- und Beratungsangebote der bei der Schulaufsichtsbehörde eingerichteten Beratungsstelle zur Begabtenförderung in Anspruch nehmen.

(6) Besonders begabte Schülerinnen und Schüler können darüber hinaus besondere fachliche Förderung erhalten. Sie können auch schulartübergreifend gefördert werden. Dazu sind eine Vereinbarung zwischen den kooperierenden Schulen und eine Bildungsvereinbarung mit den Eltern abzuschließen.

§ 20 LRS-Klassen

§ 15 der Schulordnung Grundschulen gilt entsprechend.

§ 21 Inklusiver Unterricht

(1) § 16 der Schulordnung Grundschulen gilt für die Klassenstufen 1 bis 4 entsprechend.

(2) Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die inklusiv unterrichtet werden, gilt § 17 Absatz 1 und 3 der Schulordnung Förderschulen entsprechend.

(3) Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die dem gymnasialen Anforderungsniveau zugeordnet sind, werden in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch, Physik, Chemie, Biologie und in der zweiten Fremdsprache ausschließlich nach den Lehrplänen des Gymnasiums unterrichtet (lernzielgleiche inklusive Unterrichtung).

(4) Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Lernen und geistige Entwicklung werden grundsätzlich nach den Lehrplänen der jeweiligen Förderschultypen unterrichtet (lernzieldifferente inklusive Unterrichtung).

Abschnitt 5 Ermittlung und Bewertung von Leistungen, Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung

§ 22 Grundsätze und Grundlagen der Leistungsermittlung und -bewertung

(1) Die von der obersten Schulaufsichtsbehörde erlassenen Lehrpläne und die Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz bilden die Grundlage für die Leistungsermittlung und -bewertung. Abweichend davon gilt für inklusiv

unterrichtete Schülerinnen und Schüler mit den Förderschwerpunkten Lernen und geistige Entwicklung in der Primarstufe § 16 Absatz 2 der Schulordnung Grundschulen und in der Sekundarstufe I § 22 Absatz 2 der Schulordnung Ober- und Abendoberschulen vom 11. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 277, 365), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 22. Juni 2021 (SächsGVBl. S. 713) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend.

(2) Leistungen werden nach dem Grad des Erreichens von Anforderungen bewertet. Anforderungen sind die im Lehrplan festgelegten Ziele und Inhalte. Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage der Lernergebnisse und des Lernprozesses und berücksichtigt den individuellen Lernfortschritt der Schülerinnen und Schüler. Dabei ist eine festgestellte Teilleistungsschwäche in der Sekundarstufe I angemessen zu berücksichtigen.

(3) Die Ermittlung, Beurteilung und Bewertung von Leistungen liegt in der pädagogischen Verantwortung der Lehrerin oder des Lehrers.

(4) Für Schülerinnen und Schüler

1. bei denen sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt ist und die inklusiv unterrichtet werden,
2. die im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1614) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, behindert sind oder
3. die eine festgestellte Teilleistungsschwäche aufweisen, legt die Lehrerin oder der Lehrer im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter und unter Berücksichtigung der jeweiligen Beeinträchtigung der Schülerin oder des Schülers Maßnahmen zur Organisation und Gestaltung der Leistungsermittlung fest, ohne die Leistungsanforderungen qualitativ zu verändern.

(5) Grundlage der Leistungsbewertung in einem Unterrichtsfach sind alle von den jeweiligen Schülerinnen und Schülern im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen. Schriftliche Leistungen sind insbesondere Klassenarbeiten, Klausuren und Kurzkontrollen. Eine Bewertung mündlicher oder praktischer Leistungen hat in pädagogisch sinnvollen Zeitabständen zu erfolgen.

(6) Die Fachkonferenz beschließt ab Klassenstufe 5 zum Schuljahresbeginn die Gewichtung der verschiedenen Leistungen. Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer hat zu Beginn des Schuljahres die Gewichtung der verschiedenen Leistungen bei der Notenbildung bekannt zu geben.

(7) Die allgemein für die Bewertung der Leistungen in den einzelnen Fächern maßgebenden Kriterien hat die Lehrerin oder der Lehrer den Schülerinnen und Schülern und, soweit die Schülerinnen und Schüler nicht volljährig sind, ihren Eltern darzulegen.

(8) Erteilte Noten und Notenpunkte sind den Schülerinnen und Schülern bekannt zu geben. Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer hat der Schülerin oder dem Schüler auf Befragen den Stand ihrer oder seiner Leistungen anzugeben.

§ 23 Bewertung von Leistungen

(1) Die Schülerinnen und Schüler werden auf die Benotung allmählich vorbereitet. In der Klassenstufe 1 werden keine Noten erteilt. In der Klassenstufe 2 wird in den Fächern

Deutsch, Mathematik und Sachunterricht benotet. An sorbischen Schulen im Sinne des § 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Arbeit an sorbischen und anderen Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet tritt an die Stelle des Faches Deutsch das Fach Sorbisch. Ab Klassenstufe 3 wird in allen Fächern mit Ausnahme des Faches Englisch benotet. Dieses wird ab Klassenstufe 4 benotet. Werden in Fächern keine Noten erteilt, ist die Leistung verbal einzuschätzen. Werden Noten erteilt, kann eine verbale Einschätzung hinzutreten. Verbale Einschätzungen müssen dem Ziel einer ermutigenden Erziehung dienen und Informationen für die Förderung der Schülerin oder des Schülers beinhalten.

(2) Die einzelnen schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungsnachweise sowie die gesamten während eines Schuljahres in den einzelnen Fächern erbrachten Leistungen werden in den Klassenstufen 2 bis 10 mit folgenden Noten bewertet:

1. „sehr gut“ (1), wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
2. „gut“ (2), wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,
3. „befriedigend“ (3), wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,
4. „ausreichend“ (4), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
5. „mangelhaft“ (5), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
6. „ungenügend“ (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Notentendenzen werden durch Hinzufügen der Zeichen „+“ oder „-“ ausgedrückt.

(3) Anforderungen im Sinne des Absatzes 2 sind die im Lehrplan festgelegten Ziele und Inhalte sowie der Grad der selbstständigen und richtigen Anwendung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, einschließlich der Art der Darstellung.

(4) In den Jahrgangsstufen 11 und 12 werden Leistungen in allen Fächern, einschließlich Prüfungsleistungen, anhand eines Punktesystems gemäß Anlage 1 zur Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung bewertet.

§ 24

Nichterbrachte Leistungen

(1) Werden in den Klassenstufen 1 bis 4 Leistungen nicht erbracht, entscheidet die Lehrerin oder der Lehrer unter Berücksichtigung der Gründe sowie abhängig von Alter und Entwicklungsstand der Schülerin oder des Schülers, ob ein Nachtermin angeordnet wird oder die nicht erbrachte Leistung ohne Bewertung bleibt. Bei Leistungsverweigerung sind die Eltern zu informieren.

(2) Werden in den Klassenstufen 5 bis 10 und den Jahrgangsstufen 11 und 12 eine Klassenarbeit oder Klausur aus Gründen versäumt, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat, entscheidet die Fachlehrerin oder der Fachlehrer, ob sie nachzuholen ist. Bei erheblichen Unterrichtsversäumnissen kann die Fachlehrerin oder der Fachlehrer eine gesonderte Leistungsermittlung ansetzen.

(3) Werden in den Klassenstufen 5 und 6 Leistungen aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler zu vertreten hat, nicht erbracht, entscheidet die Lehrerin oder der Lehrer unter Berücksichtigung dieser Gründe sowie von Alter und Entwicklungsstand der Schülerin oder des Schülers, ob er die Note „ungenügend“ erteilt oder die nicht erbrachte Leistung ohne Bewertung bleibt. In den Klassenstufen 7 bis 10 wird die Note „ungenügend“ und in den Jahrgangsstufen 11 und 12 die Notenpunktzahl „Null“ erteilt.

(4) Wird wegen Nichterbringens von Leistungen die Note „ungenügend“ oder die Notenpunktzahl „Null“ erteilt, teilt die Lehrerin oder der Lehrer dies bei Klassenarbeiten oder Klausuren den Eltern oder der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler mit einer kurzen Begründung mit. Diese Note ist bei der Ermittlung der Fachnote in Halbjahresinformationen und Zeugnissen wie die anderen Noten zu berücksichtigen. Wird eine Komplexe Leistung aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler zu vertreten hat, nicht erbracht, geht die erteilte Note „ungenügend“ oder Notenpunktzahl „Null“ in dem Fach ein, in dem die Schülerin oder der Schüler die Komplexe Leistung einbringen wollte.

§ 25

Bewertung in Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung

(1) Weiterhin werden in den Klassenstufen 2 bis 10 Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung benotet:

1. Betragen umfasst Aufmerksamkeit, Hilfsbereitschaft, Zivilcourage und angemessenen Umgang mit Konflikten, Rücksichtnahme, Toleranz und Gemeinsinn sowie Selbsteinschätzung,
2. Fleiß umfasst Lernbereitschaft, Zielstrebigkeit, Ausdauer und Regelmäßigkeit beim Erfüllen von Aufgaben,
3. Mitarbeit umfasst Initiative, Kooperationsbereitschaft und Teamfähigkeit, Beteiligung im Unterricht, Selbstständigkeit, Kreativität sowie Verantwortungsbereitschaft,
4. Ordnung umfasst Sorgfalt, Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit, Einhalten von Regeln und Absprachen sowie Bereithalten notwendiger Unterrichtsmaterialien.

(2) Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung der Schülerin oder des Schülers werden mit folgenden Noten bewertet:

1. „sehr gut“ (1), wenn Betragen, Fleiß, Mitarbeit oder Ordnung der Schülerin oder des Schülers vorbildlich ausgeprägt ist,
2. „gut“ (2), wenn Betragen, Fleiß, Mitarbeit oder Ordnung der Schülerin oder des Schülers stark ausgeprägt ist,
3. „befriedigend“ (3), wenn Betragen, Fleiß, Mitarbeit oder Ordnung der Schülerin oder des Schülers durchschnittlich ausgeprägt ist,
4. „ausreichend“ (4), wenn Betragen, Fleiß, Mitarbeit oder Ordnung der Schülerin oder des Schülers schwach ausgeprägt ist,
5. „mangelhaft“ (5), wenn Betragen, Fleiß, Mitarbeit oder Ordnung der Schülerin oder des Schülers unzureichend ausgeprägt ist.

Dabei sind gesundheitliche Beeinträchtigungen der Schülerin oder des Schülers zu berücksichtigen. Verbale Einschätzungen ergänzen diese Bewertungen auf dem Jahreszeugnis. Sie müssen dem Ziel der Ermutigung der Schülerin oder des Schülers dienen und Informationen für die Förderung der Schülerin oder des Schülers beinhalten.

§ 26

Bewertung bei inklusiver Unterrichtung

(1) Soweit Schülerinnen und Schüler in den Klassenstufen 1 bis 4 in Fächern nach dem Lehrplan der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen lernzielorientiert inklusiv unterrichtet werden, gilt § 17 Absatz 7 der Schulordnung Grundschulen entsprechend. Für lernzielorientiert inklusiv unterrichtete Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen gilt ab der Klassenstufe 5 § 23 Absatz 9 der Schulordnung Ober- und Abendoberschulen entsprechend.

(2) Für Schülerinnen und Schüler, die in den Klassenstufen 1 bis 4 nach den Lernbereichen des Lehrplans der Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung lernzielorientiert inklusiv unterrichtet werden, gilt § 17 Absatz 8 der Schulordnung Grundschulen entsprechend. Für lernzielorientiert inklusiv unterrichtete Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung gilt ab der Klassenstufe 5 § 23 Absatz 10 der Schulordnung Ober- und Abendoberschulen entsprechend.

(3) Bei inklusiv unterrichteten Schülerinnen und Schülern mit anderen Förderschwerpunkten als geistige Entwicklung und Lernen richtet sich die Bewertung von Leistungen, Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung nach den allgemeinen Vorschriften dieser Verordnung. § 25 Absatz 6 der Schulordnung Förderschulen gilt entsprechend.

§ 27

Leistungsnachweise

(1) Leistungsnachweise erbringen die Schülerinnen und Schüler in Form von

1. Klassenarbeiten und Klausuren,
2. Komplexen Leistungen,
3. Kurzkontrollen und sonstigen Leistungen und
4. der besonderen Leistungsfeststellung gemäß § 30.

(2) In den Klassenstufen 1 bis 10 werden Klassenarbeiten geschrieben. Diese geben Aufschluss über Unterrichtserfolg und Kenntnisstand der Gruppe oder Klasse sowie der einzelnen Schülerinnen und Schüler und weisen auf notwendige Fördermaßnahmen hin. Sie können daher in der Regel nur nach Abschluss einer Unterrichtseinheit, das heißt nach den Phasen der Erarbeitung, Vertiefung, Übung und Anwendung angesetzt werden und können sich auch auf Grundlagenwissen aus zurückliegenden Lernabschnitten beziehen.

(3) In den Jahrgangsstufen 11 und 12 werden Klausuren geschrieben. Diese können auch fachpraktische Teile enthalten. Sie geben Aufschluss über Unterrichtserfolg und Kenntnisstand eines Kurses und einzelner Schülerinnen und Schüler. Sie sollen sich auf eine umfangreichere Unterrichtseinheit beziehen, Unterrichtsinhalte aus verschiedenen Themengebieten vernetzen und Aufgaben höherer Komplexität beinhalten.

(4) Komplexe Leistungen dienen dem Nachweis, dass die Schülerinnen und Schüler ein Projekt selbstständig erarbeiten, durchführen, dokumentieren und präsentieren können, und bestehen in der Regel aus praktischen, mündlichen und schriftlichen Aufgabenteilen.

(5) In der Klassenstufe 9 des Hauptschul Anforderungsniveaus und in der Klassenstufe 10 des Realschul Anforderungsniveaus kann von der Schülerin oder dem Schüler im Rahmen des Wahlbereichs eine Komplexe Leistung in Form einer komplexen Lernleistung erbracht werden. Die

komplexe Lernleistung dient dem Nachweis, dass die Schülerinnen und Schüler befähigt sind, fachlich-theoretisches Lernen und konkrete, praktische Problemstellungen miteinander zu verbinden. Sie kann in Einzel- oder Gruppenarbeit erbracht werden. Die komplexe Lernleistung besteht aus einem schriftlichen Teil und einer Präsentation. Sie wird durch die betreuende Lehrerin oder den betreuenden Lehrer mit einer Note in einem thematisch verwandten Fach bewertet. Dabei muss die komplexe Lernleistung eine höhere Wertigkeit als eine Klassenarbeit haben. In die Jahresnote kann die Note der komplexen Lernleistung gegenüber den Noten der übrigen in der Abschlussklasse erbrachten Leistungen zu höchstens 50 Prozent einfließen.

(6) Jede Schülerin und jeder Schüler erbringt in der Jahrgangsstufe 11 oder 12 mindestens eine Komplexe Leistung mit Präsentation, sofern diese nicht bereits in der Klassenstufe 10 im gymnasialen Anforderungsniveau erbracht wurde. Die Schülerin oder der Schüler wählt das Fach, in dem sie oder er die Komplexe Leistung erbringen will. Für Schülerinnen und Schüler, die regelmäßig in Abstimmung mit der Schule an Lehrveranstaltungen einer Hochschule oder Berufsakademie teilnehmen, entfällt die Verpflichtung zur Erbringung der Komplexen Leistung. Als Komplexe Leistung zählt insbesondere die Anfertigung einer Besonderen Lernleistung gemäß § 47 der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung.

(7) Kurzkontrollen und sonstige Leistungen sollen sich auf begrenzte Stoffbereiche im Zusammenhang mit dem jeweils vorausgegangenen Unterricht beziehen. Die Anzahl der Kurzkontrollen bestimmt die Fachlehrerin oder der Fachlehrer. Sonstige Leistungen sind schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen.

§ 28

Organisation und Durchführung der Leistungsnachweise

(1) Zu Beginn des Schuljahres beschließt die Gesamtlehrerkonferenz für jede Klassen- und Jahrgangsstufe jeweils die Anzahl der Klassenarbeiten oder Klausuren und Komplexen Leistungen und deren Verteilung auf die Fächer. Die Anzahl der Klassenarbeiten oder Klausuren und Komplexen Leistungen je Schülerin oder Schüler soll in den Klassenstufen 5 bis 10 im Schuljahr 25 und in den Jahrgangsstufen 11 und 12 je Kurshalbjahr 18 nicht überschreiten.

(2) In jedem Leistungskursfach sind in den Kurshalbjahren 11/I bis 12/I mindestens zwei Klausuren und im Kurshalbjahr 12/II mindestens eine Klausur zu schreiben. In jedem Grundkursfach mit Ausnahme von Sport ist in den Kurshalbjahren 11/I bis 12/II mindestens eine Klausur zu schreiben.

(3) Die Bewertung einer Komplexen Leistung in den Jahrgangsstufen 11 und 12 fließt in dem Kurshalbjahr in das Kurshalbjahreszeugnis ein, in dem sie bewertet wird. In einem Kurshalbjahr kann je Fach höchstens eine Komplexe Leistung in die Bewertung einfließen.

(4) Die Arbeitszeit in den Klausuren soll nicht mehr als 90 Minuten betragen. In den Fächern Deutsch und Kunst sowie in den Fremdsprachen beträgt die Arbeitszeit bis zu 180 Minuten. In den Fächern der schriftlichen Abiturprüfung kann je eine Klausur über die Dauer der in der Abiturprüfung vorgesehenen Zeit geschrieben werden.

(5) In der Regel dürfen Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 4 nicht mehr als zwei Klassenarbeiten und ab Klassenstufe 5 nicht mehr als drei Klassenarbeiten

oder Klausuren je Woche und nicht mehr als eine Klassenarbeit oder Klausur je Tag schreiben. In den Klassenstufen 1 bis 4 sollen Klassenarbeiten nicht an zwei aufeinander folgenden Tagen und nicht unmittelbar nach den Ferien geschrieben werden. Der Aufwand für die Erarbeitung von komplexen Leistungen soll bei der Festlegung der Termine der Klassenarbeiten und Klausuren berücksichtigt werden.

(6) Klassenarbeiten und Klausuren sind den Schülerinnen und Schülern in der Regel mindestens eine Woche zuvor anzukündigen.

(7) Alle Klassenarbeiten oder Klausuren und komplexen Leistungen werden von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer korrigiert zurückgegeben und besprochen. Die Zeit bis zur Rückgabe soll bei Klassenarbeiten in den Klassenstufen 1 bis 4 eine Woche, in den Klassenstufen 5 bis 10 zwei Wochen und bei Klausuren drei Wochen nicht überschreiten.

(8) Alle Klassenarbeiten oder Klausuren und komplexen Leistungen werden der Schülerin oder dem Schüler zur Kenntnisnahme durch die Eltern mit nach Hause gegeben, wenn der Schüler minderjährig ist. Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer überprüft die Kenntnisnahme. Die Aufbewahrung der ausgehändigten Arbeiten obliegt den Eltern oder der Schülerin oder dem Schüler, wenn sie oder er volljährig ist.

§ 29

Äußere Form, Sprachrichtigkeit und Ausdruck

(1) Ab Klassenstufe 5 sind in allen Unterrichtsfächern bei Klassenarbeiten schwerwiegende Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit sowie schwerwiegende Ausdrucksmängel zu vermerken.

(2) Bei Schülerinnen und Schülern im gymnasialen Anforderungsniveau sind bei der Bewertung einer Klassenarbeit oder Klausur und einer komplexen Leistung schwerwiegende Mängel in der äußeren Form bei der Notengebung zu berücksichtigen. Dies ist bei der Benotung zu vermerken. Ebenso werden schwerwiegende Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit sowie schwerwiegende Ausdrucksmängel in allen Unterrichtsfächern bei der Notengebung berücksichtigt. Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit und Ausdrucksmängel werden zudem in allen schriftlichen Arbeiten gekennzeichnet.

§ 30

Besondere Leistungsfeststellung

(1) Die oberste Schulaufsichtsbehörde bestimmt Termine, Aufgaben und Korrekturrichtlinien für eine besondere Leistungsfeststellung, an der alle Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 10 des gymnasialen Anforderungsniveaus teilnehmen.

(2) § 27 Absatz 2 bis 4 der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung gilt entsprechend.

§ 31

Hausaufgaben

(1) Hausaufgaben sind so vorzubereiten und zu stellen, dass die Schülerinnen und Schüler sie ohne außerschulische Hilfe in angemessener Zeit bewältigen können. Umfang und Schwierigkeitsgrad der Hausaufgaben sind dem Alter und dem Leistungsvermögen der Schülerinnen und Schüler anzupassen. Die Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet,

die tägliche Gesamtbelastung der Schülerin oder des Schülers zu berücksichtigen.

(2) Hausaufgaben werden in der Regel im Unterricht besprochen und zumindest stichprobenweise überprüft.

(3) Ferien sind in der Regel von Hausaufgaben freizuhalten.

§ 32

Täuschungen

(1) Benutzen Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 4 bei Leistungsnachweisen unerlaubte Hilfsmittel oder wird auf andere Weise getäuscht oder der Versuch einer Täuschung unternommen, kann die Lehrerin oder der Lehrer eine Wiederholung des Leistungsnachweises anordnen, in den Klassenstufen 3 und 4 die Benotung herabsetzen oder in einem schweren Fall in der Klassenstufe 4 die Note „ungenügend“ erteilen. Wird die Benotung herabgesetzt oder die Note „ungenügend“ erteilt, ist dies den Eltern mit einer kurzen Begründung schriftlich mitzuteilen. Diese Noten sind wie andere Leistungsnachweise bei der Notengebung der Halbjahresinformation oder im Jahreszeugnis zu berücksichtigen.

(2) Benutzen Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5 und 6 sowie der Klassenstufen 7 bis 10 im Hauptschul- oder Realschulanforderungsniveau bei Leistungsnachweisen unerlaubte Hilfsmittel oder wird auf andere Weise getäuscht, soll die Fachlehrerin oder der Fachlehrer die Wiederholung anordnen, die Bewertung herabsetzen oder in einem schweren Fall die Note „ungenügend“ erteilen. Bei einem Versuch kann entsprechend verfahren werden.

(3) Benutzen Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 7 bis 10 im gymnasialen Anforderungsniveau und der Jahrgangsstufen 11 und 12 bei Leistungsnachweisen unerlaubte Hilfsmittel oder wird auf eine andere Weise getäuscht, erteilt die Fachlehrerin oder der Fachlehrer in den Klassenstufen 7 bis 10 die Note „ungenügend“ und in den Jahrgangsstufen 11 und 12 die Punktzahl „Null“. Dies ist auf der schriftlichen Arbeit zu vermerken. Bei einem Versuch kann entsprechend verfahren werden.

Abschnitt 6

Halbjahresinformationen, Zeugnisse

§ 33

Halbjahresinformationen und Halbjahreszeugnisse

(1) Halbjahresinformationen sind Mitteilungen an die Eltern, die über den Entwicklungs- und Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler nach dem ersten Schulhalbjahr informieren. Sie werden in der Regel am letzten Schultag des Schulhalbjahres ausgegeben. Sie enthalten Noten für die Leistungen in den einzelnen Fächern, wobei auch Notentendenzen ausgewiesen werden können. Ebenso sind Noten für Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung auf der Halbjahresinformation auszuweisen. In Klassenstufe 1 wird abweichend von Satz 3 und 4 eine schriftliche Verbaleinschätzung erteilt. In den Klassenstufen 7 bis 10 enthalten die Halbjahresinformationen auch Angaben darüber, in welchem Anforderungsniveau die Schülerin oder der Schüler unterrichtet wurde.

(2) Für Schülerinnen und Schüler, die nach den Klassenstufen 6, 7, 8 oder 9 der Oberschule in das gymnasiale Anforderungsniveau der Gemeinschaftsschule gewechselt sind, wird in der Halbjahresinformation oder im Halbjahres-

zeugnis des Schuljahres nach dem Wechsel für die zweite Fremdsprache keine Fachnote erteilt.

(3) Für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 9 im Hauptschulanforderungsniveau sowie der Klassenstufe 10 im Realschulanforderungsniveau und im gymnasialen Anforderungsniveau werden keine Halbjahresinformationen ausgegeben. Diese Schülerinnen und Schüler erhalten ein Zeugnis über ihre Leistungen im ersten Schulhalbjahr (Halbjahreszeugnis). Absatz 1 Satz 3, 4 und 6 gilt entsprechend.

§ 34 Jahreszeugnisse

(1) Jahreszeugnisse in den Klassenstufen 1 bis 10 sind staatliche Urkunden, die den von den Schülerinnen und Schülern jeweils nach einem Schuljahr erreichten Entwicklungs- und Leistungsstand dokumentieren. Sie werden in der Regel am letzten Schultag des Schuljahres ausgegeben. Sie enthalten Noten für die Leistungen in den einzelnen Fächern (Jahresnoten) und für Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung während des ganzen Schuljahres. In den Fächern, die nicht benotet werden, können verbale Einschätzungen aufgenommen werden. In Klassenstufe 1 erfolgt abweichend von den Sätzen 3 und 4 eine verbale Einschätzung gemäß § 23 Absatz 1 Satz 7 und 9. In den Klassenstufen 7 bis 10 enthalten die Jahreszeugnisse auch Angaben darüber, in welchem Anforderungsniveau die Schülerin oder der Schüler unterrichtet wurde. Für Schülerinnen und Schüler in Abschlussklassen werden keine Jahreszeugnisse ausgegeben.

(2) Die in der Feststellungsprüfung gemäß § 16 Absatz 6 Satz 1 erteilte Note wird auf dem Jahreszeugnis der Klassenstufe 10 im Feld „Bemerkungen“ ausgewiesen.

(3) Auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers ist eine von ihr oder ihm geleistete auf die Schule bezogene ehrenamtliche Tätigkeit auf dem Jahreszeugnis im Feld „Bemerkungen“ einzutragen. Ebenso sind auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers die Teilnahme an zusätzlichen schulischen Veranstaltungen, zum Beispiel an Arbeitsgemeinschaften, und die erfolgreiche Teilnahme an schulischen bundesweiten oder internationalen Wettbewerben auf dem Jahreszeugnis oder auf dem Kurshalbjahreszeugnis einzutragen.

§ 35 Besonderheiten ab Klassenstufe 7

(1) Beim Wechsel des Anforderungsniveaus ab Klassenstufe 7 oder beim Wechsel der Schulart enthält die Halbjahresinformation oder das Jahreszeugnis hierüber einen Vermerk.

(2) In den Jahrgangsstufen 11 und 12 erhalten die Schülerinnen und Schüler für jedes Kurshalbjahr ein Zeugnis über die in den Leistungs- und Grundkursfächern erbrachten Leistungen (Kurshalbjahreszeugnis). Im Kurshalbjahreszeugnis wird auch das Thema einer Besonderen Lernleistung ausgewiesen.

§ 36 Abschluss- und Abgangszeugnisse

(1) Abschlusszeugnisse sind staatliche Urkunden, die den erfolgreichen Abschluss des besuchten Hauptschulanforderungsniveaus der Gemeinschaftsschule mit dem Hauptschulabschluss oder dem qualifizierenden Hauptschulab-

schluss sowie den erfolgreichen Abschluss des besuchten Realschulanforderungsniveaus der Gemeinschaftsschule mit dem Realschulabschluss dokumentieren.

(2) Abgangszeugnisse sind staatliche Urkunden, die Schülerinnen und Schüler erhalten, die die Gemeinschaftsschule ohne Abschluss des besuchten Anforderungsniveaus verlassen. Das Abgangszeugnis bescheinigt den Erwerb

1. eines dem Hauptschulabschluss gleichgestellten Abschlusses nach Versetzung in die Klassenstufe 10 des Realschulanforderungsniveaus,
2. des qualifizierenden Hauptschulabschlusses nach erfolgreicher Teilnahme an der Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses,
3. eines dem Realschulabschluss gleichgestellten mittleren Schulabschlusses nach der Versetzung in die Jahrgangsstufe 11.

Darüber hinaus wird für jedes Fach eine Abgangsnote aus dem Punktzahldurchschnitt der in den Kurshalbjahreszeugnissen ausgewiesenen Punktzahlen ermittelt.

§ 37 Förderschwerpunkte und Inklusion

(1) Halbjahresinformationen und Zeugnisse für lernziel-different inklusiv unterrichtete Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung werden mittels einer schriftlichen Verbaleinschätzung erteilt.

(2) In den Halbjahresinformationen und Zeugnissen für Schülerinnen und Schüler mit den Förderschwerpunkten Lernen und geistige Entwicklung ist zu vermerken, dass sie an der Gemeinschaftsschule inklusiv unterrichtet und in welchen Fächern sie nach den Lehrplänen der Grundschule oder der Oberschule unterrichtet wurden.

(3) Soweit bei inklusiv unterrichteten Schülerinnen oder Schülern nach § 26 Absatz 3 Satz 2 auf eine Benotung verzichtet wird, ist dies in den Halbjahresinformationen und Zeugnissen zu vermerken.

§ 38 Formerfordernisse

(1) Für Halbjahresinformationen und Zeugnisse sind Vordrucke zu verwenden, die den von der obersten Schulaufsichtsbehörde veröffentlichten Mustern entsprechen.

(2) Auf Jahreszeugnissen, Halbjahreszeugnissen und Abgangszeugnissen unterschreiben die Schulleiterin oder der Schulleiter und die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer, auf Halbjahresinformationen die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer. Auf Kurshalbjahreszeugnissen unterschreiben die Schulleiterin oder der Schulleiter und die Tutorin oder der Tutor. Auf Abschlusszeugnissen unterschreiben die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und zwei weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses.

(3) Bei Halbjahresinformationen, Halbjahreszeugnissen, Jahreszeugnissen und Kurshalbjahreszeugnissen bestätigen die Eltern die Kenntnisnahme durch ihre Unterschrift, soweit die Schülerin oder der Schüler minderjährig ist.

Abschnitt 7
Versetzung, Wiederholung

§ 39
Versetzungsbestimmungen

(1) In die nächsthöhere Klassen- oder Jahrgangsstufe werden diejenigen Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 2 bis 10 versetzt, die in allen Fächern mindestens die Note „ausreichend“ erzielt haben oder nicht ausreichende Leistungen nach Maßgabe der Absätze 5 und 6 ausgleichen können.

(2) In Klassenstufe 2 steigt eine Schülerin oder ein Schüler ohne Versetzungsentscheidung auf. Mit Zustimmung der Eltern kann eine Schülerin oder ein Schüler aufgrund ihres oder seines Entwicklungsstandes ein Jahr länger im Anfangsunterricht verbleiben. Die Entscheidung über den Verbleib in Klassenstufe 1 kann bis zum Ende der Klassenstufe 1 getroffen werden. Der Wechsel von der Klassenstufe 2 in die Klassenstufe 1 ist mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde im ersten Schulhalbjahr der Klassenstufe 2 frühestens zwei Monate nach Unterrichtsbeginn zulässig. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz.

(3) In die Klassenstufe 3 kann eine Schülerin oder ein Schüler noch versetzt werden, wenn sie oder er in einem der Fächer Deutsch, Mathematik oder Sachunterricht die Note „mangelhaft“ erreicht hat und das Lern- und Arbeitsverhalten, die Art und Ausprägung der schulischen Leistungen sowie die bisherige Entwicklung erwarten lassen, dass sie oder er den Anforderungen der Klassenstufe 3 gewachsen sein wird. An sorbischen Schulen im Sinne des § 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Arbeit an sorbischen und anderen Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet tritt an die Stelle des Faches Deutsch das Fach Sorbisch.

(4) In die Klassenstufen 4 und 5 kann eine Schülerin oder ein Schüler noch versetzt werden, wenn sie oder er in einem der Fächer Deutsch, Mathematik oder Sachunterricht die Note „mangelhaft“ und insgesamt nicht mehr als zweimal die Note „mangelhaft“ erreicht hat und das Lern- und Arbeitsverhalten, die Art und Ausprägung der schulischen Leistungen sowie die bisherige Entwicklung erwarten lassen, dass sie oder er den Anforderungen der nächsthöheren Klassenstufe gewachsen sein wird. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) In den Klassenstufen 5 und 6 und für Schülerinnen und Schüler, die ab der Klassenstufe 7 dem Hauptschul- oder Realschulanforderungsniveau zugeordnet sind, gilt für den Notenausgleich:

1. in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch, Physik, Chemie und Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales kann die Note „ungenügend“ nicht und die Note „mangelhaft“ höchstens einmal durch die Note „befriedigend“ oder besser in einem anderen der vorgenannten Fächer ausgeglichen werden,
2. in den nicht unter Nummer 1 genannten Fächern kann die Note „ungenügend“ nicht und die Note „mangelhaft“ durch die Note „befriedigend“ oder besser in einem anderen Fach ausgeglichen werden.

Ein Notenausgleich ist in höchstens drei Fächern zulässig.

(6) Für Schülerinnen und Schüler, die dem gymnasialen Anforderungsniveau zugeordnet sind, gilt für den Notenausgleich:

1. in den Fächern Deutsch, Sorbisch, Mathematik, Englisch, Geschichte, Biologie, Chemie, Physik und in der zweiten Fremdsprache kann die Note „ungenügend“

nicht und die Note „mangelhaft“ höchstens einmal durch die Note „gut“ oder „sehr gut“ in einem der genannten Fächer ausgeglichen werden,

2. in den nicht unter Nummer 1 genannten Fächern kann die Note „ungenügend“ nicht und die Note „mangelhaft“ durch die Note „befriedigend“ oder besser in einem anderen Fach ausgeglichen werden.

Ein Notenausgleich ist in höchstens zwei Fächern zulässig.

(7) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können Schülerinnen und Schüler, die nach den Absätzen 1 und 3 bis 6 nicht zu versetzen wären, versetzt werden, wenn sie aufgrund ihrer Leistungsfähigkeit und bisherigen Gesamtentwicklung den Anforderungen der nächsthöheren Klassen- oder Jahrgangsstufe voraussichtlich gewachsen sein werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:

1. längerer Erkrankung,
2. Schülerinnen und Schülern, deren Herkunftssprache nicht oder nicht ausschließlich Deutsch oder die unterrichtete erste oder zweite Fremdsprache ist, die aber in mindestens einem der Fächer Deutsch, Englisch oder in der zweiten Fremdsprache die Note „ausreichend“ oder besser erzielt haben, und
3. Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

Eine Versetzung auf Probe ist nicht zulässig.

(8) Für Schülerinnen und Schüler, die lernzielgleich inklusiv unterrichtet werden, richtet sich die Versetzung nach den allgemeinen Vorschriften dieser Verordnung. Lernziel-different inklusiv unterrichtete Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen werden abweichend von den Absätzen 1 und 3 bis 5 in die nächsthöhere Klassenstufe versetzt, wenn sie mit ihren Leistungen den Anforderungen im laufenden Schuljahr im Ganzen entsprochen haben und zu erwarten ist, dass sie den Anforderungen der nächsthöheren Klassenstufe gewachsen sind. Lernziel-different inklusiv unterrichtete Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung wechseln ohne Versetzungsentscheidung jährlich in die nächsthöhere Klassenstufe.

(9) Über die Versetzung oder Nichtversetzung entscheidet die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters. Die Versetzung oder Nichtversetzung ist im Jahreszeugnis zu vermerken.

§ 40

Wiederholung einer Klassen- oder Jahrgangsstufe

(1) Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 2 bis 10, die nicht versetzt werden, wiederholen die betreffende Klassenstufe.

(2) Für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 2 bis 4 gilt § 25 Absatz 9 der Schulordnung Grundschulen entsprechend.

(3) Für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 5, die die Klassenstufe 5 wiederholt haben und wiederum nicht versetzt werden, gilt § 29 Absatz 4 der Schulordnung Ober- und Abendoberschulen entsprechend.

(4) Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 6, die die Klassenstufe 5 oder 6 wiederholt haben und wiederum nicht versetzt werden, nehmen am Unterricht der Klassenstufe 7 im Hauptschulanforderungsniveau teil.

(5) Für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 7 bis 9 im Realschul Anforderungsniveau, die

1. aus einer Klassenstufe, die sie wiederholt haben, wiederum nicht versetzt werden oder
 2. eine Klassenstufe wiederholt haben und aus der nachfolgenden Klassenstufe nicht versetzt werden,
- gilt § 29 Absatz 1 und 1a der Schulordnung Ober- und Abendoberschulen entsprechend.

(6) Schülerinnen und Schüler im Hauptschul Anforderungsniveau nehmen in den Fällen des Absatzes 5 am Unterricht der nächsthöheren Klassenstufe teil. § 29 Absatz 2 Satz 2 der Schulordnung Ober- und Abendoberschulen gilt entsprechend.

(7) Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 7 bis 9 im gymnasialen Anforderungsniveau, die die jeweilige Klassenstufe wiederholt haben und wiederum nicht versetzt werden, nehmen am Unterricht der nächsthöheren Klassenstufe im Realschul Anforderungsniveau teil.

(8) Bei Schülerinnen und Schülern, die eine Klassenstufe im besuchten Anforderungsniveau nicht wiederholen dürfen, enthält das Zeugnis eine entsprechende Bemerkung.

(9) Die Jahrgangsstufe 11 ist zu wiederholen, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter feststellt, dass die Voraussetzungen für die Zulassung zur Abiturprüfung nach § 50 Satz 2 der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung in Verbindung mit § 48 nicht erfüllt werden können.

(10) Schülerinnen und Schüler, die im Hauptschul Anforderungsniveau den Hauptschulabschluss nicht erworben haben, können die Klassenstufe 9 einmal wiederholen. Wenn der Realschulabschluss nicht erworben wurde, ist vor einem erneuten Ablegen der Abschlussprüfung die Klassenstufe 10 im Realschul Anforderungsniveau zu wiederholen. Wenn die allgemeine Hochschulreife nicht erworben wurde, ist vor einem erneuten Ablegen der Abiturprüfung die Jahrgangsstufe 12 zu wiederholen.

(11) Schülerinnen und Schüler, die die reguläre Schulzeit des jeweiligen Anforderungsniveaus an der Gemeinschaftsschule einschließlich der Klassenstufen 5 und 6 um mehr als zwei Schuljahre überschreiten, müssen die Gemeinschaftsschule verlassen.

§ 41

Freiwillige Wiederholung

(1) Für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 4 gilt § 26 Absatz 1 und 3 der Schulordnung Grundschulen entsprechend.

(2) Auf Antrag der Eltern oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers kann die Schulleiterin oder der Schulleiter ab Klassenstufe 5 die freiwillige Wiederholung einer Klassen- oder Jahrgangsstufe genehmigen. Die freiwillige Wiederholung von Abschlussklassen ist nicht möglich. Die freiwillige Wiederholung ist in der Regel nur zu Beginn eines Schuljahres möglich. In der Jahrgangsstufe 12 ist dieser Antrag vor der Zulassung zur Teilnahme an der Abiturprüfung zu stellen. Den Schülerinnen und Schülern wird der Termin für die Zulassung vorher bekannt gegeben.

(3) Auf Antrag der Eltern oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers kann die Schulleiterin oder der Schulleiter die Wiederholung des Zeitraums der Kurshalbjahre 11/II bis 12/I genehmigen. Der Antrag ist bis zum Abschluss des Kurshalbjahres 12/I zu stellen.

(4) Bei der Wiederholung einer Klassen- oder Jahrgangsstufe besteht kein Anspruch darauf, dass bisherige Fächer fortgeführt werden können.

(5) Die freiwillige Wiederholung einer Klassenstufe gilt als Wiederholung wegen Nichtversetzung und die bereits ausgesprochene Versetzung als zurückgenommen. Die freiwillige Wiederholung ist im Jahreszeugnis zu vermerken.

(6) Die freiwillige Wiederholung einer Klassenstufe ist für inklusiv unterrichtete Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung grundsätzlich nicht möglich.

§ 42

Überspringen einer Klassenstufe

Durch Beschluss der Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters kann mit Einverständnis der Eltern eine Schülerin oder ein Schüler

1. der Klassenstufen 1 bis 4 im Laufe des Schuljahres in die nächsthöhere Klassenstufe wechseln oder zum Schuljahresende eine Klassenstufe überspringen,
2. der Klassenstufen 5 bis 9 zum Ende des ersten Schulhalbjahres in die nächsthöhere Klassenstufe des jeweils besuchten Anforderungsniveaus oder des nächsthöheren Anforderungsniveaus wechseln,
3. der Klassenstufen 5 bis 8 zum Schuljahresende eine Klassenstufe im jeweils besuchten Anforderungsniveau überspringen und
4. der Klassenstufe 9 des gymnasialen Anforderungsniveaus zum Ende des ersten Schulhalbjahres in die nächsthöhere Klassenstufe im gymnasialen Anforderungsniveau wechseln,

wenn die bisherigen Gesamtleistungen und die Befähigung erwarten lassen, dass sie oder er den Anforderungen gewachsen sein wird. Der Wechsel oder das Überspringen einer Klassenstufe wird in der Halbjahresinformation oder im Jahreszeugnis vermerkt.

§ 43

Schulbesuch im Ausland

Für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5 und 6 sowie der Klassenstufen 7 bis 10 im Hauptschul Anforderungsniveau und im Realschul Anforderungsniveau gilt § 33 der Schulordnung Ober- und Abendoberschulen entsprechend. Für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 7 bis 10 im gymnasialen Anforderungsniveau und der Jahrgangsstufen 11 und 12 gilt § 34 der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung entsprechend.

Abschnitt 8

Gymnasiale Oberstufe

§ 44

Organisation der gymnasialen Oberstufe

Abschnitt 7 der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung ist auf die gymnasiale Oberstufe entsprechend anzuwenden.

§ 45

Fächer der gymnasialen Oberstufe

Abschnitt 8 der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung ist auf die gymnasiale Oberstufe entsprechend anzuwenden.

Abschnitt 9
Prüfungen und Abschlüsse

§ 46
Prüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses

(1) Teil 2 Abschnitt 7 der Schulordnung Ober- und Abendoberschulen gilt entsprechend.

(2) Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 10 im gymnasialen Anforderungsniveau können auf Antrag der Eltern aus wichtigem Grund, insbesondere wenn sie die Gemeinschaftsschule verlassen wollen, zur Prüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses zugelassen werden. Volljährige Schülerinnen und Schüler stellen den Antrag selbst. Die Schülerin oder der Schüler wechselt mit der Zulassung zur Prüfung in das Realschul Anforderungsniveau. Für die Feststellung der Endnote nach § 39 der Schulordnung Ober- und Abendoberschulen werden die bisher erreichten Noten aus dem gymnasialen Anforderungsniveau unverändert berücksichtigt. § 4 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 47
Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses und des qualifizierenden Hauptschulabschlusses

Teil 2 Abschnitt 8 der Schulordnung Ober- und Abendoberschulen gilt entsprechend.

§ 48
Abiturprüfung und Gesamtqualifikation zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife

Abschnitt 9 und die Anlagen 1 bis 4 der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung gelten entsprechend.

§ 49
Erwerb von Abschlüssen für inklusiv unterrichtete Schülerinnen und Schüler mit den Förderschwerpunkten Lernen und geistige Entwicklung

(1) Für inklusiv unterrichtete Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen gilt § 63 der Schulordnung Ober- und Abendoberschulen entsprechend. Die Schülerinnen und Schüler können auch einen dem Hauptschulabschluss gleichgestellten Abschluss ohne Teilnahme an einer Abschlussprüfung erwerben.

(2) Inklusiv unterrichtete Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung erhalten am Ende des Abgangsjahres ein Zeugnis zur Schulentlassung, das einen Vermerk über die inklusive Unterrichtung an der Gemeinschaftsschule enthält.

Abschnitt 10
Prüfungen für Schulfremde

§ 50
Prüfung zum Erwerb des Real- und Hauptschulabschlusses für Schulfremde

Teil 4 der Schulordnung Ober- und Abendoberschulen gilt entsprechend.

§ 51
Abiturprüfung für Schulfremde

Abschnitt 10 der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung gilt entsprechend.

Artikel 2
Änderung der Schulordnung Grundschulen

Die Schulordnung Grundschulen vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 312), die zuletzt durch die Verordnung vom 4. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 253) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 19 durch die folgenden Angaben ersetzt:
„§ 19 Leistungsnachweise
§ 19a Organisation und Durchführung der Leistungsnachweise“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) § 4 Absatz 1 sowie 3 Satz 1 und 2, § 14 Absatz 2 Satz 2 und 3, die §§ 16 sowie 17 Absatz 1 und 2 Satz 1 sowie Absatz 3 bis 8, die §§ 18 und 19 Absatz 1 bis 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 bis 3 sowie Absatz 5, die §§ 21 und 23 Absatz 1 bis 3 Satz 1, § 24 mit Ausnahme von Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 sowie Abschnitt 6 mit Ausnahme von § 25 Absatz 2 Satz 3 bis 5, Absatz 8 Satz 1 und Absatz 9 Satz 3 finden auf als Ersatzschulen staatlich anerkannte Grundschulen entsprechende Anwendung. Die Schulaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen, soweit diese durch das besondere pädagogische Konzept begründet sind.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 5 werden nach dem Wort „Termin“ die Wörter „für die Anmeldung nach Satz 4“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Kinder, die bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden, sind von den Eltern an einer Grundschule ihres Schulbezirkes anzumelden, sofern diese sie nicht an einer Oberschule+ oder einer Gemeinschaftsschule angemeldet haben.“
 - c) Absatz 3 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
„Schulen in freier Trägerschaft teilen bis zum 28. Februar des Einschulungsjahres der Schulaufsichtsbehörde zu statistischen Zwecken schriftlich mit, welche Kinder an der Schule in freier Trägerschaft zu Schuljahresbeginn aufgenommen und welche nicht aufgenommen werden. Hierbei sind Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift sowie gesetzliche Vertreter und deren Anschriften, falls diese von der Anschrift des Kindes abweichen, anzugeben.“
 - d) Absatz 7 Satz 3 und 4 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
„Folgende Daten werden verarbeitet:
 1. Name und Vorname der Eltern und des Kindes;
 2. Geburtsdatum und Geburtsort des Kindes;
 3. Geschlecht des Kindes;
 4. Anschrift der Eltern und des Kindes;
 5. Telefonnummer;
 6. die Kontaktdaten einer Person, die im Notfall zu benachrichtigen ist;
 7. Staatsangehörigkeit des Kindes;

8. Religionszugehörigkeit des Kindes;
 9. Art und Grad einer Behinderung und chronische Krankheiten, soweit sie für den Schulbesuch von Bedeutung sind;
 10. ob im Jahr vor der Schulaufnahme eine Kindertageseinrichtung besucht wird;
 11. Erklärung zum Sorgerecht, im Fall des alleinigen Sorgerechts eines Elternteils ist dieser Umstand nachzuweisen;
 12. Erklärung der Eltern zur Zwei- oder Mehrsprachigkeit des Kindes, falls die Herkunftssprache nicht oder nicht ausschließlich Deutsch ist.
Die Eltern müssen Änderungen der Daten nach Satz 3 Nummer 1 bis 6, 8 und 11 der Schule umgehend mitteilen. Die Daten nach Satz 3 Nummer 7, 9 und 12 dürfen nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Eltern verarbeitet werden.“
4. § 4 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „§ 13 Absatz 3 bis 10 der Schulordnung Förderschulen vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 317), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 258) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ durch die Wörter „§ 4c Absatz 3 Satz 1 des Sächsischen Schulgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Förderschulen“ die Wörter „vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 317), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. Juni 2021 (SächsGVBl. S. 713) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ eingefügt.
 5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Oberschulen,“ die Wörter „der Gemeinschaftsschulen,“ eingefügt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„In diesem Gespräch ist insbesondere auf die Aufnahmebedingungen gemäß § 6 Absatz 1 und § 7 der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung vom 27. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 348), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 22. Juni 2021 (SächsGVBl. S. 713) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, hinzuweisen.“
 - bb) Im neuen Satz 3 werden die Wörter „der Oberschule und des Gymnasiums“ durch die Wörter „weiterführender allgemeinbildender Schulen“ ersetzt.
 6. In § 7 werden die Wörter „§ 13 Absatz 3 bis 10 der Schulordnung Förderschulen“ durch die Wörter „§ 4c Absatz 3 Satz 1 des Sächsischen Schulgesetzes“ ersetzt.
 7. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Schüler können aus wichtigem Grund an eine andere Grundschule, eine Oberschule+ oder eine Gemeinschaftsschule wechseln. Schüler der Klassenstufe 1 bis 4 können von einer Oberschule+ oder einer Gemeinschaftsschule an eine Grundschule wechseln.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wechselt ein Schüler an eine andere Schule, verbleiben die Schülerunterlagen an der abgebenden Schule, bis die aufnehmende Schule die Schülerunterlagen dort anfordert.“
 8. § 11 Absatz 2 Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Einzelne Ferientage legt jede Schule im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde, dem Schulträger und dem Träger der Schülerbeförderung fest (frei bewegliche Ferientage). Diese dienen der Berücksichtigung pädagogischer, regionaler oder sonstiger schulischer Besonderheiten. Näheres regelt die oberste Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschrift.“
 9. In § 17 Absatz 5 Nummer 2 werden die Wörter „23 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541)“ durch die Wörter „17 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1614)“ ersetzt.
 10. § 18 Absatz 7 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Verbale Einschätzungen ergänzen diese Bewertungen auf dem Jahreszeugnis. Sie müssen dem Ziel der Ermunterung des Schülers dienen und Informationen für die Förderung des Schülers beinhalten.“
 11. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 19
Leistungsnachweise“.
 - b) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Leistungsnachweise erbringt der Schüler in Form von

 1. Klassenarbeiten,
 2. Kurzkontrollen und
 3. sonstigen Leistungen.“
 - c) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2.
 - d) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 - e) Die Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.
 - f) Die Absätze 6 und 7 werden durch folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Sonstige Leistungen sind schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen. Als sonstige Leistungen können im Einzelfall und altersangemessen auch Komplexe Leistungen anerkannt werden. Sie dienen dem Nachweis, dass die Schüler ein Projekt selbständig erarbeiten, durchführen, dokumentieren und präsentieren können, und bestehen in der Regel aus praktischen, mündlichen und schriftlichen Aufgabenteilen. Sie können wie eine Klassenarbeit bewertet werden.“
 12. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

„§ 19a
Organisation und Durchführung
der Leistungsnachweise

 - (1) Die Anzahl der Klassenarbeiten wird am Schuljahresanfang durch die Klassenkonferenz in den Schulen festgelegt. Sie sind gleichmäßig auf das Schuljahr zu verteilen.
 - (2) Klassenarbeiten sind in der Regel mindestens eine Woche zuvor anzukündigen. An einem Tag darf nicht mehr als eine, pro Woche dürfen nicht mehr als zwei Klassenarbeiten geschrieben werden. Sie sollen nicht an zwei aufeinanderfolgenden Tagen und nicht unmittelbar nach den Ferien geschrieben werden. Die Zeit bis zur Rückgabe soll eine Woche nicht überschreiten.
 - (3) Klassenarbeiten sind in der Regel nach Kenntnisnahme durch die Eltern von der Schule bis zum Ende

des Schuljahres aufzubewahren. Die Gesamtlehrerkonferenz kann beschließen, dass die Klassenarbeiten nach Bestätigung der Kenntnisnahme durch die Eltern diesen ausgehändigt werden. Die Aufbewahrung der ausgehändigten Arbeiten obliegt den Eltern. Diese sind zu Beginn jedes Schuljahres hierüber zu informieren."

13. In § 24 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „oder an einer“ durch ein Komma und die Wörter „Gemeinschaftsschule oder“ ersetzt.
14. In § 25 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Sachunterricht oder Mathematik höchstens einmal die Note ‚mangelhaft‘, insgesamt jedoch“ durch die Wörter „Mathematik oder Sachunterricht die Note ‚mangelhaft‘ und insgesamt“ ersetzt.
15. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 wird nach dem Wort „Wiederholung“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „nicht getroffen“ durch das Wort „zurückgenommen“ ersetzt.
16. In § 27 Satz 1 Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „überwechseln“ durch das Wort „wechseln“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Schulordnung Förderschulen

Die Schulordnung Förderschulen vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 317), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 258) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 26 durch die folgenden Angaben ersetzt:
 „§ 26 Leistungsnachweise
 § 26a Organisation und Durchführung der Leistungsnachweise“.
2. Dem § 1 Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:
 „§ 2 Satz 1 bis 3, von den §§ 3 bis 9 jeweils Absatz 1, § 10 Satz 1, § 15 Satz 1 bis 3, § 16 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3, die §§ 17 sowie 23 Absatz 2 Satz 1 und 2, § 24 mit Ausnahme von Absatz 2 Satz 2 und 3, § 25 mit Ausnahme von Absatz 6 Satz 2, die §§ 26, 27a und 28 Absatz 2 und 3 Satz 1 sowie Absatz 4, § 29 mit Ausnahme von Absatz 5 Satz 2 bis 4, § 30 mit Ausnahme von Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 Satz 2, die §§ 33 sowie 34 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und 4, Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 5 bis 11 und § 34a finden auf als Ersatzschulen staatlich anerkannte Förderschulen entsprechende Anwendung. Davon findet § 34 Absatz 1 Satz 1 sowie Absatz 3 Satz 1 und 2 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass für das Angebot, Schüler zum Hauptschulabschluss oder zu einem dem Hauptschulabschluss gleichgestellten Abschluss hinzuführen, keine gesonderten Klassen eingerichtet werden müssen. Die Schulaufsichtsbehörde kann Ausnahmen von Satz 2 zulassen, soweit diese durch das besondere pädagogische Konzept der Schule begründet sind.“
3. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Grundschule“ ein Komma und die Wörter „die Oberschule+ oder die Gemeinschaftsschule“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Grundschule“ ein Komma und die Wörter „die Oberschule+, die Gemeinschaftsschule“ eingefügt.
4. § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „die Verordnung vom 4. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 253)“ durch die Wörter „Artikel 2 der Verordnung vom 22. Juni 2021 (SächsGVBl. S. 713)“ ersetzt.
 - b) Satz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 5 wird das Komma und das Wort „Notfalladresse“ gestrichen.
 - bb) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:
 „6. die Kontaktdaten einer Person, die im Notfall zu benachrichtigen ist;“.
 - cc) Die bisherigen Nummern 6 bis 11 werden die Nummern 7 bis 12.
 - c) Satz 7 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
 „Die Eltern oder die volljährigen Schüler müssen Änderungen der Daten nach Satz 6 Nummer 1 bis 6, 8 und 11 der Schule umgehend mitteilen. Die Daten nach Satz 6 Nummer 7, 9 und 12 dürfen nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Eltern oder der volljährigen Schüler verarbeitet werden.“
5. § 14b wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Oberschulen,“ die Wörter „der Gemeinschaftsschulen,“ eingefügt.
 - bb) Im Satz 4 wird das Wort „lernzielgleich“ durch die Wörter „nach den Lehrplänen für die Grundschule“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
 „In diesem Gespräch ist auch auf die Aufnahmebedingungen gemäß § 6 Absatz 1 und § 7 der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung vom 7. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 348), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 22. Juni 2021 (SächsGVBl. S. 713), geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, hinzuweisen.“
 - bb) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „der Oberschule und des Gymnasiums“ durch die Wörter „weiterführender allgemeinbildender Schulen“ ersetzt.
6. § 16 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „eine Oberschule“ ein Komma und die Wörter „eine Gemeinschaftsschule“ eingefügt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „§ 6 Absatz 2 und 3 der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung und § 7 Absatz 3 der Schulordnung Ober- und Abendoberschulen vom 11. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 277, 365), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 22. Juni 2021 (SächsGVBl. S. 713) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gelten entsprechend.“
7. Nach § 19 Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
 „Davon kann in Klassen für Schüler mit gleichzeitigem sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förder Schwerpunkten Sehen, Hören oder körperliche und motorische Entwicklung abgewichen werden.“

8. § 20 Absatz 2 Satz 4 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Einzelne Ferientage legt jede Schule im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde, dem Schulträger und dem Träger der Schülerbeförderung fest (frei bewegliche Ferientage). Diese dienen der Berücksichtigung pädagogischer, regionaler und sonstiger schulischer Besonderheiten. Näheres regelt die oberste Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschrift.“

9. In § 24 Absatz 5 Nummer 1 werden die Wörter „23 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541)“ durch die Wörter „17 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1614)“ ersetzt.

10. § 25 Absatz 11 Satz 3 und 4 wird wie folgt gefasst:
„Verbale Einschätzungen ergänzen diese Bewertungen auf dem Jahreszeugnis. Sie müssen dem Ziel der Ermutigung des Schülers dienen und Informationen für die Förderung des Schülers beinhalten.“

11. § 26 wird durch die folgenden §§ 26 und 26a ersetzt:

„§ 26

Leistungsnachweise

(1) Leistungsnachweise erbringt der Schüler in Form von

1. Klassenarbeiten,
2. Kurzkontrollen,
3. sonstigen Leistungen und
4. Komplexen Leistungen.

(2) Klassenarbeiten geben Aufschluss über den Unterrichtserfolg und Kenntnisstand einer Klasse sowie einzelner Schüler und weisen auf notwendige Fördermaßnahmen hin. Sie können in der Regel nur nach Abschluss einer Unterrichtseinheit angesetzt werden.

(3) Je nach Art und Ausprägung des sonderpädagogischen Förderbedarfs kommt den in der Förderschule regelmäßig anzusetzenden schriftlichen, mündlichen und praktischen Kurzkontrollen eine gesteigerte Bedeutung zu, zum Beispiel bei konzentrationsgestörten Schülern. Die Kurzkontrollen tragen zur Festigung der Lernergebnisse bei und dienen zugleich der Leistungsermittlung. Kurzkontrollen dürfen sich nur auf einen begrenzten Stoffbereich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem vorausgegangenen Unterricht beziehen und werden nicht wie Klassenarbeiten gewichtet.

(4) Sonstige Leistungen sind schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen.

(5) Komplexe Leistungen dienen dem Nachweis, dass die Schüler ein Projekt selbständig erarbeiten, durchführen, dokumentieren und präsentieren können und bestehen in der Regel aus praktischen, mündlichen und schriftlichen Aufgabenteilen. An Förderschulen, in denen nach den Lehrplänen für die Oberschule unterrichtet wird, kann der Lehrer von den Schülern Komplexe Leistungen fordern. Komplexe Leistungen können wie eine Klassenarbeit bewertet werden.

(6) An der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen und in den Klassen für Schüler mit Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen in anderen Förderschultypen ist in der Klassenstufe 9 oder in der Klassenstufe H10 eine Komplexe Leistung zu erbringen. Mit dieser Komplexen Leistung in der Klassenstufe 9 wird anwendungsorientiertes Grundwissen mit Bezug zur Lebenswelt der Schüler nachgewiesen. Es überwiegen

die praktischen Anteile (lebenspraktisch orientierte Komplexe Leistung). Die Entscheidung, in welchem Fach oder in welchen Fächern die Komplexe Leistung erbracht wird, trifft vorab die Klassenkonferenz.

§ 26a

Organisation und Durchführung der Leistungsnachweise

(1) Die Anzahl der Klassenarbeiten und Komplexen Leistungen wird am Schuljahresanfang durch die Klassenkonferenz festgelegt. Sie sind gleichmäßig auf das Schuljahr zu verteilen.

(2) Klassenarbeiten sind in der Regel mindestens eine Woche zuvor anzukündigen. Einen Tag vorher kann nochmals daran erinnert werden. An einem Tag darf nicht mehr als eine, pro Woche dürfen nicht mehr als zwei Klassenarbeiten geschrieben werden. Sie sollen nicht an zwei aufeinanderfolgenden Tagen und nicht unmittelbar nach den Ferien geschrieben werden. Die Zeit bis zur Rückgabe soll eine Woche nicht überschreiten.

(3) Die Klassenarbeiten werden den Schülern zur Kenntnisnahme durch die Eltern mit nach Hause gegeben, soweit die Schüler nicht volljährig sind. Sie sind an den Fachlehrer zurückzugeben. In diesen Fällen bewahrt die Schule die Arbeiten bis zum Ende des Schuljahres auf und händigt sie danach aus. Die Gesamtlehrerkonferenz kann beschließen, dass Klassenarbeiten nach Bestätigung der Kenntnisnahme durch die Eltern diesen ausgehändigt werden. Die Aufbewahrung der ausgehändigten Arbeiten obliegt den Eltern oder dem Schüler, soweit dieser volljährig ist. Die Eltern und volljährigen Schüler sind zu Beginn jedes Schuljahres hierüber zu informieren.

(4) Die Anzahl der Kurzkontrollen bestimmt der Fachlehrer unter Berücksichtigung des sonderpädagogischen Förderbedarfs der Schüler.“

12. In § 30 Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „nicht getroffen“ durch das Wort „zurückgenommen“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Schulordnung Ober- und Abendoberschulen

Die Schulordnung Ober- und Abendoberschulen vom 11. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 277, 365), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 223) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „über Oberschulen- und Abendoberschulen“ durch die Wörter „über Oberschulen einschließlich Oberschulen+ und Abendoberschulen“ ersetzt.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Teil 2 wird wie folgt gefasst:
„Teil 2
Oberschule einschließlich Oberschule+“.
 - b) Die Angaben zu den §§ 8 bis 12 werden wie folgt gefasst:
 - „§ 8 Schulwechsel an eine andere Oberschule oder an eine Gemeinschaftsschule
 - § 9 Schulwechsel vom Gymnasium an die Oberschule

- § 10 Schulwechsel von der Gemeinschaftsschule an die Oberschule
- § 11 Schülerunterlagen bei Schulwechsel
- § 12 Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs“.
- c) Die Angabe zu § 24 wird durch die folgenden Angaben ersetzt:
„§ 24 Leistungsnachweise
§ 24a Organisation und Durchführung der Leistungsnachweise“.
- d) Die Angabe zu § 31 wird wie folgt gefasst:
„§ 31 Freiwillige Wiederholung und Schulzeitdehnung“.
- e) Nach der Angabe zu § 64 werden folgende Angaben eingefügt:
„Abschnitt 12
Oberschule+
§ 64a Allgemeines
§ 64b Abschlussbezogener Unterricht
§ 64c Anmeldung, Aufnahme und Bildungsberatung
§ 64d Bildungsempfehlung“.
3. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:
„(2) § 2 Absatz 1, die §§ 3, 4 und 7 Absatz 5, § 18, Teil 2 Abschnitt 5 mit Ausnahme von § 27 Absatz 3 und 12, § 28 Absatz 1 bis 6, die §§ 29 bis 31 Absatz 1 und 3, § 32 sowie Teil 2 Abschnitt 7, 8 und 11 finden auf als Ersatzschulen staatlich anerkannte Oberschulen entsprechende Anwendung. Für als Ersatzschulen staatlich anerkannte Oberschulen+
1. gilt Satz 1 entsprechend unter Berücksichtigung der Maßgaben in § 64a Absatz 1 und § 64b,
2. gelten entsprechend
a) § 6 Absatz 1 der Schulordnung Gemeinschaftsschulen vom 22. Juni 2021 (SächsGVBl. S. 713), in der jeweils geltenden Fassung, und
b) § 24 der Schulordnung Grundschulen vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 312), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Juni 2021 (SächsGVBl. S. 713) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, mit Ausnahme von dessen Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 und unter Berücksichtigung der Maßgabe in § 64d.
Die Schulaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen, soweit diese durch das besondere pädagogische Konzept der Schule begründet sind.
(3) Die §§ 65, 66 und 68 Absatz 1, die §§ 69 und 70, § 72, soweit er auf § 3 Absatz 1 Satz 2 verweist, und § 74 sowie Teil 3 Abschnitt 3 bis 5 finden auf als Ersatzschulen staatlich anerkannte Abendoberschulen entsprechende Anwendung. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.“
4. Der Überschrift des Teils 2 werden die Wörter „einschließlich Oberschule+“ angefügt.
5. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „das Fach zweite Fremdsprache“ durch die Wörter „eine zweite Fremdsprache“ ersetzt.
6. Dem § 4 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Können Schüler der Klassenstufe 9, die den Realschulbildungsgang besucht haben, nicht in die Klassenstufe 10 versetzt werden und werden sie den Anforderungen im Realschulbildungsgang voraussichtlich auch künftig nicht gewachsen sein, kann die Klassenkonferenz entscheiden, dass sie bei der Wiederholung der Klassenstufe 9 in den Hauptschulbildungsgang überwechseln. § 29 Absatz 1a bleibt unberührt.“
7. § 5 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
aa) In Nummer 5 wird das Wort „Notfalladresse,“ gestrichen.
bb) Nach der Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:
„6. die Kontaktdaten einer Person, die im Notfall zu benachrichtigen ist,“.
cc) Die bisherigen Nummern 6 bis 8 werden die Nummern 7 bis 9.
dd) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 10 und die Wörter „Artikel 1 der Verordnung vom 7. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 258)“ werden durch die Wörter „Artikel 3 der Verordnung vom 22. Juni 2021 (SächsGVBl. S. 713)“ ersetzt.
ee) Die bisherigen Nummern 10 und 11 werden die Nummern 11 und 12.
- b) Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
„Die Eltern oder die volljährigen Schüler müssen Änderungen der Daten nach Satz 1 Nummer 1 bis 6, 8 und 11 der Schule umgehend mitteilen. Die Daten nach Satz 1 Nummer 7, 10 und 12 dürfen nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Eltern oder der volljährigen Schüler verarbeitet werden.“
8. § 7 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „Artikel 1 der Verordnung vom 7. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 240)“ durch die Wörter „Artikel 5 der Verordnung vom 22. Juni 2021 (SächsGVBl. S. 713)“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird das Wort „Mittelschule“ durch das Wort „Oberschule“ ersetzt.
9. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift werden die Wörter „oder an eine Gemeinschaftsschule“ angefügt.
- b) Folgende Sätze werden angefügt:
„Die Sätze 1 und 3 gelten entsprechend, wenn Schüler von einer Oberschule an eine Gemeinschaftsschule wechseln. Dabei erfolgt ab der Klassenstufe 7 ein Wechsel in der Regel in das dem bisherigen Bildungsgang entsprechende Anforderungsniveau.“
10. § 9 wird aufgehoben.
11. § 11 wird § 9.
12. Nach § 9 wird folgender § 10 eingefügt:
„§ 10
Schulwechsel von der Gemeinschaftsschule an die Oberschule

(1) Der Wechsel eines Schülers der Gemeinschaftsschule an die Oberschule ist zu Beginn des ersten oder zweiten Schulhalbjahres der Klassenstufen 1 bis 9 möglich. Er ist auch zu Beginn des ersten Schulhalbjahres der Klassenstufe 10 möglich, wenn der Schüler an der Gemeinschaftsschule auf dem Anforderungsniveau des Realschulabschlusses oder dem gymnasialen Anforderungsniveau unterrichtet wurde.“

(2) Ein Schüler der Gemeinschaftsschule wechselt nach Abschluss des Schuljahres in die nächsthöhere Klassenstufe der Oberschule, sofern er an der Gemeinschaftsschule versetzt worden ist. Ab Klassenstufe 7 wechselt der Schüler in der Regel in den Bildungsgang, der dem bisherigen Anforderungsniveau entspricht, im Fall einer bisherigen Unterrichtung auf dem gymnasialen Anforderungsniveau in der Regel in den Realschulbildungsgang.

(3) § 9 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 gilt entsprechend.“

13. § 12 wird § 11 und die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Die Anforderung erfolgt unverzüglich nach Aufnahme des Schülers. Schülerunterlagen enthalten neben den Angaben nach § 5 Absatz 4 die Noten der Halbjahresinformationen und Zeugnisse sowie Vermerke über Versetzungen und Versäumnisse oder Kopien der entsprechenden Halbjahresinformationen und Zeugnisse.“

14. Nach § 11 wird folgender § 12 eingefügt:

„§ 12

Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

(1) Liegen bei einem Schüler Anhaltspunkte vor, die einen sonderpädagogischen Förderbedarf vermuten lassen, unterrichtet der Klassenlehrer den Schulleiter hierüber und über die bisher durchgeführten Maßnahmen der individuellen Förderung.

(2) Der Schulleiter beantragt bei der Schulaufsichtsbehörde die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs des Schülers gemäß § 4c Absatz 3 Satz 1 des Sächsischen Schulgesetzes.“

15. § 15 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Gesamtdauer der Ferien während des Schuljahres beträgt 75 Werktage. Beginn und Ende der Ferien werden von der obersten Schulaufsichtsbehörde festgelegt. Einzelne Ferientage legt jede Schule im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde, dem Schulleiter und dem Träger der Schülerbeförderung fest (frei bewegliche Ferientage). Diese dienen der Berücksichtigung pädagogischer, regionaler oder sonstiger schulischer Besonderheiten. Näheres regelt die oberste Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschrift.“

16. In § 17 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „im Fach zweite Fremdsprache“ durch die Wörter „in der zweiten Fremdsprache“ ersetzt.

17. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.
b) In Absatz 5 wird die Angabe „Absatz 7“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

18. In § 22 Absatz 5 Nummer 2 werden die Wörter „23 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541)“ durch die Wörter „17 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1614)“ ersetzt.

19. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 8 Satz 3 und 4 wird wie folgt gefasst:
„Verbale Einschätzungen ergänzen diese Bewertungen auf dem Jahreszeugnis. Sie müssen dem Ziel der Ermutigung des Schülers dienen und Infor-

mationen für die Förderung des Schülers beinhalten.“

- b) In Absatz 11 Satz 1 wird das Wort „allgemeinen“ gestrichen.

20. § 24 wird durch die folgenden §§ 24 und 24a ersetzt:

„§ 24
Leistungsnachweise

(1) Leistungsnachweise erbringt der Schüler in Form von

1. Klassenarbeiten,
2. Komplexen Leistungen,
3. Kurzkontrollen und
4. sonstigen Leistungen.

(2) In den Klassenstufen 5 bis 10 werden Klassenarbeiten geschrieben. Diese geben Aufschluss über Unterrichtserfolg und Kenntnisstand einer Gruppe, Klasse sowie einzelner Schüler und weisen auf notwendige Fördermaßnahmen hin. Sie können daher in der Regel nur nach Abschluss einer Unterrichtseinheit, das heißt nach den Phasen der Erarbeitung, Vertiefung, Übung und Anwendung angesetzt werden und können sich auch auf Grundlagenwissen aus zurückliegenden Lernabschnitten beziehen.

(3) Komplexe Leistungen dienen dem Nachweis, dass die Schüler ein Projekt selbstständig erarbeiten, durchführen, dokumentieren und präsentieren können, und bestehen in der Regel aus praktischen, mündlichen und schriftlichen Aufgabenteilen.

(4) In der Klassenstufe 9 des Hauptschulbildungsganges und in der Klassenstufe 10 des Realschulbildungsganges kann vom Schüler im Rahmen des Wahlbereichs eine Komplexe Leistung in Form einer komplexen Lernleistung erbracht werden. Die komplexe Lernleistung dient dem Nachweis, dass die Schüler befähigt sind, fachlich-theoretisches Lernen und konkrete, praktische Problemstellungen miteinander zu verbinden. Sie kann in Einzel- oder Gruppenarbeit erbracht werden. Die komplexe Lernleistung besteht aus einem schriftlichen Teil und einer Präsentation. Sie wird durch den betreuenden Lehrer mit einer Note in einem thematisch verwandten Fach bewertet. Dabei muss die komplexe Lernleistung eine höhere Wertigkeit als eine Klassenarbeit haben. In die Jahresnote kann die Note der komplexen Lernleistung gegenüber den Noten der übrigen in der Abschlussklasse erbrachten Leistungen zu höchstens 50 Prozent einfließen.

(5) Neben den Klassenarbeiten können zur Leistungsermittlung in allen Fächern Kurzkontrollen und sonstige Leistungen erbracht werden. Sie sollen sich nur auf begrenzte Stoffbereiche im unmittelbaren Zusammenhang mit dem jeweils vorausgegangenen Unterricht beziehen und werden nicht wie Klassenarbeiten gewichtet.

(6) Sonstige Leistungen sind schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen.

§ 24a
Organisation und Durchführung
der Leistungsnachweise

(1) Die Anzahl der Klassenarbeiten und Komplexen Leistungen wird am Schuljahresanfang auf der Grundlage der Lehrpläne durch die Fachkonferenzen in den Schulen festgelegt.

(2) Die Anzahl der Kurzkontrollen bestimmt der Fachlehrer.

(3) An einem Unterrichtstag dürfen in der Regel nicht mehr als eine Klassenarbeit und je Woche nicht mehr als drei Klassenarbeiten geschrieben werden. Die Klassenarbeit ist in der Regel mindestens eine Woche zuvor anzukündigen.

(4) Klassenarbeiten sollen vom Fachlehrer möglichst bald korrigiert an die Schüler zurückgegeben und mit ihnen besprochen werden. Die Zeit bis zur Rückgabe soll 14 Tage nicht überschreiten. In allen Unterrichtsfächern sind bei Klassenarbeiten schwerwiegende Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit sowie schwerwiegende Ausdrucksmängel zu vermerken.

(5) Die Klassenarbeiten werden dem Schüler, bei Minderjährigkeit zur Kenntnisnahme durch die Eltern, mit nach Hause gegeben. Sie sind an den Fachlehrer zurückzugeben. Die Schule bewahrt die Arbeiten bis zum Ende des Schuljahres auf und händigt sie dann aus. Die Gesamtlehrerkonferenz kann beschließen, dass Klassenarbeiten bereits nach Bestätigung der Kenntnisnahme durch die Eltern diesen oder dem volljährigen Schüler ausgehändigt werden. Die Aufbewahrung der ausgehändigten Arbeiten obliegt den Eltern oder dem volljährigen Schüler. Die Eltern und der Schüler sind zu Beginn jeden Schuljahres hierüber zu informieren.“

21. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„In den Klassenstufen 7 bis 9 enthalten die Halbjahresinformationen auch Angaben darüber, welchen abschlussbezogenen Unterricht die Schüler besucht haben.“
- b) Dem Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:
„Die Halbjahreszeugnisse enthalten auch Angaben darüber, welchen abschlussbezogenen Unterricht die Schüler besucht haben.“
- c) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:
„(9) Abgangszeugnisse sind staatliche Urkunden, die Schüler erhalten, die die Oberschule ohne Abschluss des besuchten Bildungsganges verlassen. Das Abgangszeugnis bescheinigt den Erwerb
1. eines dem Hauptschulabschluss gleichgestellten Abschlusses nach Versetzung in die Klassenstufe 10 des Realschulanforderungsniveaus,
2. des qualifizierenden Hauptschulabschlusses nach erfolgreicher Teilnahme an der Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses.“

22. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „oder zweite Fremdsprache“ durch die Wörter „oder in der zweiten Fremdsprache“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 3 wird nach dem Wort „Entwicklung“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.

23. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Schüler“ die Wörter „der Klassenstufen 7 und 8“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
„(1a) Schüler der Klassenstufe 9 im Realschulbildungsgang, die die Klassenstufe 9 wiederholt haben und wiederum nicht versetzt werden, wechseln in die Klassenstufe 9 des Hauptschulbildungsgangs.“

- c) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Abweichend davon kann der Schulleiter für einen Schüler, dessen Herkunftssprache nicht oder nicht ausschließlich Deutsch ist, auf Antrag eine nochmalige Wiederholung genehmigen, wenn seine Leistungsfähigkeit und bisherige Gesamtentwicklung erwarten lassen, dass er auf diese Weise voraussichtlich einen Abschluss erwerben wird.“

d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Bei Schülern, die eine Klassenstufe nicht wiederholen dürfen, enthält das Zeugnis eine entsprechende Bemerkung.“

24. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „2“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Die“ durch die Wörter „§ 29 Absatz 2 Satz 2 und die“ ersetzt.

25. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden die Wörter „und Schulzeitdehnung“ angefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „An der besonderen Leistungsfeststellung oder der Prüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses“ durch die Wörter „An der jeweiligen Abschlussprüfung“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „nicht getroffen“ durch das Wort „zurückgenommen“ ersetzt.

26. In § 32 Satz 1 wird das Wort „überwechseln“ durch das Wort „wechseln“ ersetzt.

27. In § 36 Absatz 3 Satz 2 und 3 wird die Angabe „2“ jeweils durch das Wort „zwei“ und die Angabe „3“ jeweils durch das Wort „drei“ ersetzt.

28. In § 37 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „im Fach zweite Fremdsprache“ durch die Wörter „in der zweiten Fremdsprache“ ersetzt.

29. In § 42 Absatz 1 Satz 1 und 2 wird die Angabe „2“ jeweils durch das Wort „zwei“ ersetzt.

30. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 und 2 werden durch folgenden Satz ersetzt:
„Die Endnote eines Prüfungsfaches wird aus der Jahresnote und der Prüfungsnote zu gleichen Teilen gebildet.“
- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Im Fall des § 36 Absatz 2 wird die Endnote im Fach Englisch aus der Jahresnote in diesem Fach und der Prüfungsnote in der Herkunftssprache zu gleichen Teilen gebildet.“

31. Dem § 51 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Schüler, die nach Absatz 1 Satz 1 den Hauptschulabschluss nicht erwerben, erhalten einen dem Hauptschulabschluss gleichgestellten Abschluss, sofern sie die Anforderungen von Absatz 1 Satz 1 dann erfüllen, wenn für die Berechnung der Endnoten die Prüfungsnoten nicht berücksichtigt werden.“

32. In § 52 werden die Wörter „den Hauptschulabschluss nicht“ durch die Wörter „weder den Hauptschulabschluss noch einen diesem gleichgestellten Abschluss“ ersetzt.

33. § 53 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „allgemeinen“ gestrichen.
 - In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „das Gesetz vom 15. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 546)“ durch die Wörter „Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731)“ ersetzt.

34. In § 58 Absatz 2 wird das Wort „allgemeinen“ gestrichen.

35. In § 64 werden die Wörter „nach Beendigung der Klassenstufe 9“ durch die Wörter „am Ende des Abgangsjahres“ ersetzt.

36. Nach § 64 wird folgender Abschnitt 12 eingefügt:

„Abschnitt 12
Oberschule+“

§ 64a
Allgemeines

(1) Auf Oberschulen+ finden

- für die Anmeldung und Aufnahme in die Klassenstufe 1 sowie für die Klassenstufen 1 bis 4 die Vorschriften der Schulordnung Grundschulen und
- für die Klassenstufen 5 bis 10 die Vorschriften der Abschnitte 1 bis 8 und 11

entsprechende Anwendung, soweit in diesem Abschnitt nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) § 2 Absatz 4 und 5 findet keine Anwendung.

§ 64b
Abschlussbezogener Unterricht

Abweichend von § 3 Absatz 1 Satz 4 muss das pädagogische Konzept Aussagen zur pädagogischen und organisatorischen Umsetzung des abschlussbezogenen Unterrichts enthalten.

§ 64c
Anmeldung, Aufnahme und Bildungsberatung

(1) Für die Anmeldung und Aufnahme gelten § 5 Absatz 1 und 2 sowie 5 bis 8 der Schulordnung Gemeinschaftsschulen entsprechend. Insofern findet § 3 Absatz 1, 2, 5 und 7 der Schulordnung Grundschulen keine Anwendung.

(2) Für die Bildungsberatung von Eltern, deren Kind nach der Klassenstufe 4 auf ein Gymnasium wechseln soll, gilt § 7 Absatz 4 der Schulordnung Gemeinschaftsschulen entsprechend. Insofern findet § 6 Absatz 3 der Schulordnung Grundschulen keine Anwendung.

§ 64d
Bildungsempfehlung

§ 24 der Schulordnung Grundschulen findet Anwendung mit der Maßgabe, dass nur Schüler, die nach der Klassenstufe 4 auf ein Gymnasium wechseln wollen, auf Antrag der Eltern eine Bildungsempfehlung erhalten.“

37. In § 66 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „Artikel 7a des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2757)“ durch die Wörter „Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1387)“ ersetzt.

38. In § 77 wird die Angabe „§ 24 gilt“ durch die Wörter „Die §§ 24 und 24a gelten“ ersetzt.

39. § 78 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Verlässt ein Schüler nach Versetzung in die Klassenstufe 10 die Abendoberschule und hat er an der Abschlussprüfung erfolgreich teilgenommen, bescheinigt das Abgangszeugnis den Erwerb des qualifizierenden Hauptschulabschlusses.“

Artikel 5

Änderung der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung

Die Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung vom 27. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 348), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Juni 2020 (SächsGVBl. S. 288) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 10 wie folgt gefasst:
„§ 10 Schulwechsel an eine Schule einer anderen Schulart“.

2. In § 1 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „10,“ durch die Wörter „10 und § 13 Absatz 6 Satz 2, §“ ersetzt.

3. § 3 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 wird das Wort „Notfalladresse,“ gestrichen.

bb) Nach der Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. die Kontaktdaten einer Person, die im Notfall zu benachrichtigen ist,“.

cc) Die bisherigen Nummern 6 bis 11 werden die Nummern 7 bis 12.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Die Eltern oder, im Fall ihrer Volljährigkeit, die Schüler müssen Änderungen der Daten nach Satz 1 Nummer 1 bis 6, 8 und 11 der Schule umgehend mitteilen.“

c) Der neue Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Die Daten nach Satz 1 Nummer 7, 10 und 12 dürfen nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Eltern oder der volljährigen Schüler verarbeitet werden.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Grundschule oder Förderschule“ durch die Wörter „Grundschule, Förderschule, Oberschule+ oder Gemeinschaftsschule“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Klassenstufe 5 oder 6 der Oberschule“ ein Komma und die Wörter „der Gemeinschaftsschule“ eingefügt.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Oberschule“ die Wörter „oder des Realschulanforderungsniveaus der Gemeinschaftsschule“ eingefügt.

d) In Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Oberschule“ jeweils die Wörter „oder im Realschulanforderungsniveau der Gemeinschaftsschule“ eingefügt.

e) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Schüler der Klassenstufen 7 bis 9 im gymnasialen Anforderungsniveau der Gemeinschaftsschule können an ein Gymnasium wechseln. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Schulleiter der aufnehmenden Schule. Nach Abschluss der Klassenstufe 10 im gymnasialen Anforderungsniveau der Gemeinschaftsschule wird ein Schüler in die Jahrgangsstufe 11 des Gymnasiums aufgenommen, wenn er in die Jahrgangsstufe 11 der Gemeinschaftsschule versetzt worden ist.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Oberschule“ die Wörter „oder im Realschulanforderungsniveau der Gemeinschaftsschule“ eingefügt.
 - Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Schüler, die eine Vorbereitungs- oder Vorbereitungsklasse oder Vorbereitungsgruppe gemäß § 13 Absatz 3 der Schulordnung Ober- und Abendoberschulen vom 11. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 277, 365), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 22. Juni 2021 (SächsGVBl. S. 713), in der jeweils geltenden Fassung, oder gemäß § 10 Absatz 4 der Schulordnung Gemeinschaftsschulen vom 22. Juni 2021 (SächsGVBl. S. 713), in der jeweils geltenden Fassung, besucht haben, können an ein Gymnasium wechseln, wenn sie im Herkunftsland bereits eine dem Gymnasium gleichwertige Schule besucht haben oder der Betreuungslernlehrer auf Antrag der Eltern den Besuch des Gymnasiums unter Berücksichtigung der Leistungen aus dem Herkunftsland und des bisher in der Oberschule oder der Gemeinschaftsschule gezeigten Lern- und Arbeitsverhaltens empfiehlt.“
6. Dem § 9 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Bei Aufnahme eines Schülers am Gymnasium werden die Schülerunterlagen unverzüglich bei der abgebenden Schule angefordert. Schülerunterlagen enthalten neben den Angaben nach § 3 Absatz 5 Satz 1 die Noten der Halbjahresinformationen und Zeugnisse sowie Vermerke über Versetzungen und Versäumnisse oder Kopien der entsprechenden Halbjahresinformationen und Zeugnisse.“
7. § 10 wird wie folgt gefasst:
„§ 10
Schulwechsel an eine Schule einer anderen Schulart

(1) Schüler des Gymnasiums können an eine Schule einer anderen Schulart wechseln. Der Wechsel richtet sich nach den Vorschriften der jeweiligen Schulart.

(2) Wechselt ein Schüler an eine Schule einer anderen Schulart, verbleiben die Schülerunterlagen am Gymnasium, bis die aufnehmende Schule die Schülerunterlagen bei der abgebenden Schule anfordert. § 9 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Schüler, deren Verbleib am Gymnasium nach § 34 Absatz 4 Satz 3 des Sächsischen Schulgesetzes nicht möglich ist, müssen das Gymnasium verlassen und, sofern sie noch der Vollzeitschulpflicht unterliegen, die Oberschule oder das Realschulanforderungsniveau der Gemeinschaftsschule besuchen.

(4) Schüler der Jahrgangsstufen 11 und 12 können nur dann an eine Gemeinschaftsschule wechseln, wenn sie die gemäß den §§ 39 bis 45 zu belegenden Kurse aus der Jahrgangsstufe 11 nachweisen, einbringen und fortsetzen können. Der Schulleiter der aufnehmenden Schule kann Ausnahmen von der Pflicht zulassen, Kurse aus der Jahrgangsstufe 11 fortzusetzen.“
8. In § 17 Absatz 9 Satz 1 werden die Wörter „im Fach zweite Fremdsprache“ durch die Wörter „in der zweiten Fremdsprache“ ersetzt.
9. § 20 Absatz 2 Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:
„Einzelne Ferientage legt jede Schule im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde, dem Schulträger und dem Träger der Schülerbeförderung fest (frei bewegliche Ferientage). Diese dienen der Berücksichtigung pädagogischer, regionaler oder sonstiger schulischer Besonderheiten. Näheres regelt die oberste Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschrift.“
10. In § 22 Absatz 4 Nummer 2 werden die Wörter „23 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541)“ durch die Wörter „17 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1614)“ ersetzt.
11. § 23 Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Verbale Einschätzungen ergänzen diese Bewertungen auf dem Jahreszeugnis.“
 - In Satz 4 wird das Wort „Diese“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.
12. Dem § 24 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„In den neuen Fremdsprachen kann eine Klausur in den Jahrgangsstufen 11 und 12 jeweils durch eine umfassende mündliche Leistung ersetzt werden.“
13. § 25 wird wie folgt geändert:
- Absatz 2 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:
„In jedem Leistungskursfach mit Ausnahme von Sport sind in den Kurshalbjahren 11/I bis 12/I mindestens 2 Klausuren zu schreiben. Im Kurshalbjahr 12/II ist in jedem Leistungskursfach mindestens 1 Klausur zu schreiben.“
 - Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Arbeitszeit in den Klausuren soll nicht mehr als 90 Minuten betragen.“
14. § 30 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 3 werden nach dem Wort „Oberschule“ die Wörter „oder des Realschulanforderungsniveaus der Gemeinschaftsschule“ eingefügt.
 - In Absatz 5 werden nach dem Wort „Oberschule“ die Wörter „oder zur Gemeinschaftsschule“ eingefügt.
15. § 31 wird wie folgt geändert:
- Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - In Buchstabe e wird das Wort „zweite“ durch die Wörter „in der zweiten“ ersetzt.
 - In Buchstabe j wird das Wort „dritte“ durch die Wörter „in der dritten“ ersetzt.
 - In Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 werden das Komma und die Wörter „Englisch oder zweite Fremdsprache“ durch die Wörter „und Englisch oder in der zweiten Fremdsprache“ ersetzt.
16. § 32 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
 - In Absatz 8 Satz 1 werden die Wörter „nicht getroffen“ durch das Wort „zurückgenommen“ ersetzt.
17. In § 33 Satz 1 wird das Wort „überwechseln“ durch das Wort „wechseln“ ersetzt.
18. § 36 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden nach dem Wort „Gymnasiums“ die Wörter „oder des gymnasialen Anforderungsniveaus der Gemeinschaftsschule“ eingefügt.
 - In Satz 2 werden nach dem Wort „Oberschule“ die Wörter „und des Realschulanforderungsniveaus der Gemeinschaftsschule“ eingefügt.
19. In § 37 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 werden nach den Wörtern „begonnene Fremdsprache“ die Wörter „sowie die fächerverbindenden Grundkurse Latein und antike

- Kultur sowie Graecum und antike Kultur jeweils“ eingefügt.
20. In § 17 Absatz 9 Satz 1 und Absatz 10 Satz 1 Nummer 1 sowie in § 40 Absatz 4 Satz 1 werden jeweils nach den Wörtern „Herkunftssprache nicht“ die Wörter „oder nicht ausschließlich“ eingefügt.
21. In § 41 Absatz 5 Satz 3 werden nach den Wörtern „von der Oberschule“ die Wörter „oder vom Realschulanforderungsniveau der Gemeinschaftsschule“ und nach den Wörtern „an der Oberschule“ die Wörter „oder an der Gemeinschaftsschule“ eingefügt.
22. § 69 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - in dem Schuljahr, in dem die Prüfung stattfindet, nicht Schüler eines Gymnasiums, Beruflichen Gymnasiums, Abendgymnasiums oder Kollegs oder einer Gemeinschaftsschule in öffentlicher Trägerschaft oder der entsprechenden als Ersatzschule staatlich anerkannten Einrichtung war und“.
 - In Absatz 3 werden nach dem Wort „Gymnasium“ die Wörter „oder einer Gemeinschaftsschule“ eingefügt.
23. § 73 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird aufgehoben.
 - Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.
24. Anlage 4 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- In Buchstabe a Doppelbuchstabe ee und ff werden die Wörter „Grundkursfachs Latein“ jeweils durch die Wörter „fächerverbindenden Grundkurses Latein und antike Kultur“ ersetzt.
 - Buchstabe b wird wie folgt geändert:
 - In Doppelbuchstabe dd werden nach dem Wort „Unterweisung“ die Wörter „in Griechisch“ eingefügt.
 - In Doppelbuchstabe ee werden nach dem Wort „Unterweisung“ die Wörter „in Griechisch“ eingefügt und die Wörter „Grundkursfachs Griechisch“ durch die Wörter „fächerverbindenden Grundkurses Graecum und antike Kultur“ ersetzt.
 - In Doppelbuchstabe ff werden die Wörter „Grundkursfachs Griechisch“ durch die Wörter „fächerverbindenden Grundkurses Graecum und antike Kultur“ ersetzt.
 - In Buchstabe c werden nach dem Wort „Unterweisung“ die Wörter „in Hebräisch“ eingefügt.

Artikel 6

Änderung der Abendgymnasien- und Kollegverordnung

Die Abendgymnasien- und Kollegverordnung vom 8. September 2008 (SächsGVBl. S. 555, 599), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 10. Juni 2020 (SächsGVBl. S. 288) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In § 14a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „Oberschule oder dem Gymnasium“ durch die Wörter „Oberschule, dem Gymnasium oder der Gemeinschaftsschule“ ersetzt.

- In § 16 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „erste und zweite Fremdsprache, Geschichte, Biologie, Chemie oder Physik“ durch die Wörter „Geschichte, Biologie, Chemie, Physik oder in der ersten und zweiten Fremdsprache“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Prüfungsverordnung Waldorfschulen

Die Prüfungsverordnung Waldorfschulen vom 9. März 2005 (SächsGVBl. S. 75), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 10. Juni 2020 (SächsGVBl. S. 288) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In § 1 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „Oberschulen“ und nach dem Wort „Gymnasien“ die Wörter „oder Gemeinschaftsschulen“ eingefügt.
- § 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie findet jeweils zeitgleich statt mit den Prüfungen für Schulfremde zum Erwerb des entsprechenden Abschlusses an den Schulen in öffentlicher Trägerschaft.“
- In § 4 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Oberschule“ die Wörter „oder Gemeinschaftsschule“ eingefügt.
- In § 9 Absatz 1 werden die Wörter „einer Oberschule“ durch die Wörter „einer Oberschule oder einer Gemeinschaftsschule“ ersetzt.
- In § 12 werden nach dem Wort „Oberschulen“ die Wörter „oder Gemeinschaftsschulen“ eingefügt.
- In den §§ 15 und 22 Absatz 1 werden jeweils die Wörter „von einem Lehrer des betreffenden Faches eines Gymnasiums, das von der Schulaufsichtsbehörde bestimmt wird (Zweitkorrektor)“ durch die Wörter „als Zweitkorrektor von einem Lehrer des betreffenden Faches eines Gymnasiums oder einer Gemeinschaftsschule, das oder die von der Schulaufsichtsbehörde bestimmt wird“ ersetzt.
- Dem § 24 Absatz 8 wird folgender Satz angefügt:

„Auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife ist in den neuen Fremdsprachen zur Dokumentation der fremdsprachlichen Kompetenzen das am Ende der Jahrgangsstufe 13 der Waldorfschule erreichte Referenzniveau gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen¹ auszuweisen, sofern in den letzten beiden Schulhalbjahren im Durchschnitt mindestens fünf Punkte erreicht wurden.“

¹ Europarat; Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen: lernen, lehren, beurteilen. Herausgegeben und übersetzt vom Goethe-Institut u. a., Klett-Langenscheidt GmbH, München, 2013

Artikel 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am
1. August 2021 in Kraft. Artikel 4 Nummer 30 bis 32 tritt am
1. August 2022 in Kraft.

Dresden, den 22. Juni 2021

Der Staatsminister für Kultus
Christian Piwarz

**Erste Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
zur Änderung der Verordnung
über die Genehmigung und Anerkennung
von Schulen in freier Trägerschaft**

Vom 8. Juni 2021

Auf Grund des § 20 Nummer 1 und 6 des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft vom 8. Juli 2015 (SächsGVBl. S. 434) verordnet das Staatsministerium für Kultus:

**Artikel 1
Änderung der Verordnung
über die Genehmigung und Anerkennung
von Schulen in freier Trägerschaft**

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Genehmigung und Anerkennung von Schulen in freier Trägerschaft vom 12. Januar 2017 (SächsGVBl. S. 5), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 24. Juli 2018 (SächsGVBl. S. 531) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „(SächsFrTrSchulVO)“ durch die Wörter „(Sächsische Freie-Träger-Schulverordnung – SächsFrTrSchulVO)“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:
„(6) Für Anerkennungen nach § 8 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft wird eine bestehende Anerkennung der Schule, aus der die Oberschule+ oder die Gemeinschaftsschule durch Schulartänderung hervorgeht, auf die Schulstufe oder die Schulstufen übertragen, die der geänderten Schule entsprechen. Gleiches gilt, wenn die Gemeinschaftsschule aus mehreren Schulen durch Schulartänderung hervorgeht. Abgeschlossene Fristen werden angerechnet.“
- b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2020 in Kraft.

Dresden, den 8. Juni 2021

Der Staatsminister für Kultus
Christian Piwarz

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Wissenschaft, Kultur und Tourismus
über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten
und Fachhochschulen – Hochschulen für angewandte Wissenschaften
im Studienjahr 2021/2022
(Sächsische Zulassungszahlenverordnung 2021/2022 –
SächsZZVO 2021/2022)**

Vom 10. Juni 2021

Auf Grund des § 2 Absatz 1 und des § 5 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), die zuletzt durch Artikel 1 Nummer 2 und 8 des Gesetzes vom 18. März 2020 (SächsGVBl. S. 86) geändert worden sind, verordnet das Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus nach Anhörung der Hochschulen:

§ 1

**Zulassungszahlen für Studienanfängerinnen
und Studienanfänger**

(1) Für die in der Anlage 1 genannten Studiengänge werden für das Studienjahr 2021/2022 die Zahlen der höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber (Zulassungszahlen) festgesetzt. Die Zulassungszahlen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger ergeben sich aus der Anlage 1.

(2) Studienanfängerinnen und Studienanfänger werden nur zum Wintersemester (WS) 2021/2022 aufgenommen. Abweichend von Satz 1 werden Studienanfängerinnen und Studienanfänger an der Universität Leipzig in den Masterstudiengängen Kulturwissenschaften und Wirtschaftsinformatik, an der Technischen Universität Dresden im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre sowie an der Hochschule Zittau/Görlitz – Hochschule für angewandte Wissenschaften im Masterstudiengang Kultur und Management auch zum Sommersemester (SS) 2022 aufgenommen. Abweichend von Satz 1 werden Studienanfängerinnen und Studienanfänger an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden – Hochschule für angewandte Wissenschaften in den Masterstudiengängen Chemieingenieurwesen, Design: Products and Interactions¹, International Management², Management mittelständischer Unternehmen und Wirtschaftsingenieurwesen, an der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig – Hochschule für angewandte Wissenschaften in den Masterstudiengängen Bibliotheks- und Informationswissenschaften, Druck- und Verpackungstechnik sowie Medienmanagement, an der Hochschule Mittweida – Hochschule

für angewandte Wissenschaften im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit und im berufs begleitenden Bachelorstudiengang Soziale Arbeit sowie an der Hochschule Zittau/Görlitz – Hochschule für angewandte Wissenschaften im berufs begleitenden Masterstudiengang Soziale Gerontologie ausschließlich zum SS 2022 aufgenommen.

§ 2

**Zulassungsbegrenzungen für Bewerberinnen
und Bewerber, die nicht Studienanfängerinnen
oder Studienanfänger sind**

(1) Für die in den Anlagen 1 bis 3 bezeichneten Studiengänge werden für das WS 2021/2022 und das SS 2022 auch Zulassungsbegrenzungen für Bewerberinnen und Bewerber, die nicht Studienanfängerinnen oder Studienanfänger sind, festgesetzt (Auffüllgrenzen).

(2) Für die in den Anlagen 2 und 3 genannten Studiengänge gelten die dort genannten Auffüllgrenzen. Im Übrigen bestehen Auffüllgrenzen jeweils in Höhe der in Anlage 1 festgelegten Zulassungszahlen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht Studienanfängerinnen oder Studienanfänger sind, werden zum Weiterstudium ab dem zweiten Fachsemester nur in dem Maße neu aufgenommen, wie die Zahl der Studierenden des jeweiligen Fachsemesters oder klinischen Semesters und des diesem vorausgehenden Fachsemesters oder klinischen Semesters zusammen unter der Auffüllgrenze liegt.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sächsische Zulassungszahlenverordnung 2020/2021 vom 2. Juni 2020 (SächsGVBl. S. 291) außer Kraft.

Dresden, den 10. Juni 2021

Der Staatsminister für Wissenschaft, Kultur und Tourismus
Sebastian Gemkow

¹ Design: Produkte und Interaktionen

² Internationales Management

Anlage 1

(zu § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 und 2 Satz 2)

Zulassungszahlen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger

	Studiengänge	Vergabe*	Anzahl der Studienanfängerinnen und Studienanfänger
I. Universität Leipzig			
1.	Amerikastudien ³ (Bachelor)	2	48
2.	Anglistik (Bachelor)	2	50
3.	Begabungsforschung und Kompetenzentwicklung ⁴ (Master)	2	20
4.	Betriebswirtschaftslehre ⁵ (Master)	2	129
5.	Biochemie (Bachelor)	2	50
6.	Biochemie (Master)	2	40
7.	Biodiversity, Ecology and Evolution ⁶ (Master)	2	20
8.	Bioinformatik (Master)	2	12
9.	Biologie (Bachelor)	2	71
10.	Biologie (Master)	2	35
11.	Communication Management ⁷ (Master)	2	30
12.	Deutsch als Fremd- und Zweitsprache (Bachelor)	2	64
13.	Deutsch als Fremd- und Zweitsprache (Master)	2	40
14.	Deutsch als Fremdsprache: Estudios interculturales de lengua, literatura y cultura alemanas ⁸ der Universität Leipzig und der Universidad de Guadalajara/Mexiko (Master)	2	5
15.	Deutsch als Fremdsprache im arabisch-deutschen Kontext (Ain-Schams-Universität Kairo/Ägypten) (Master)	2	4
16.	Deutsch als Fremdsprache im deutsch-afrikanischen Kontext der Universität Leipzig und der Universität Stellenbosch/Südafrika (Master)	2	2
17.	Deutsch als Fremd- und Zweitsprache im vietnamesisch-deutschen Kontext der Universität Leipzig und der Universität Hanoi/Vietnam (Master)	2	2
18.	Digital Humanities ⁹ (Bachelor)	2	45
19.	Early Childhood Research ¹⁰ (Master)	2	20
20.	Ethnologie (Bachelor)	2	40
21.	European Integration in East Central Europe ¹¹ (Master)	2	10
22.	European Studies ¹² (Master)	2	24
23.	Fachübersetzen Arabisch-Deutsch (Master)	2	5
24.	Geographie (Bachelor)	2	57
25.	Germanistik (Bachelor)	2	84
26.	Global Mass Communication ¹³ (Master)	2	5
27.	Global Studies (Master)	2	46
28.	Informatik (Bachelor)	2	150
29.	International Master of Chemistry and Biotechnology ¹⁴	2	5
30.	Japanologie (Bachelor)	2	32
31.	Journalismus (Master)	2	20
32.	Kommunikations- und Medienwissenschaft (Bachelor)	2	107
33.	Kommunikations- und Medienwissenschaft (Master)	2	60

* 1 = Vergabe durch die Stiftung für Hochschulzulassung, 2 = Vergabe durch Hochschule

³ American Studies⁴ Studies in Abilities and Development of Competences⁵ Management Science⁶ Biodiversität, Ökologie und Evolution⁷ Kommunikationsmanagement⁸ Deutsch als Fremdsprache: Interkulturelle Studien der deutschen Sprache, Literatur und Kultur⁹ Digitalisierung, Analyse und Visualisierung geisteswissenschaftlicher Daten¹⁰ Frühkindliche Entwicklungsforschung¹¹ Europäische Integration in Ostmitteleuropa¹² Europastudien¹³ Kommunikations- und Medienwissenschaft in der globalen Medienwelt¹⁴ Chemie und Biotechnologie

Studiengänge		Vergabe*	Anzahl der Studienanfängerinnen und Studienanfänger
34.	Kulturwissenschaften (Bachelor)	2	45
35.	Kulturwissenschaften (Master)	2	25 (WS 2021/2022) 17 (SS 2022)
36.	Kunstgeschichte (Bachelor)	2	37
37.	Lehramt an Grundschulen (Staatsprüfung)	2	280
38.	Höheres Lehramt an Gymnasien (Staatsprüfung); davon im Fach	2	485
	a) Biologie	2	60 Studienplätze
	b) Chemie	2	40 Studienplätze
	c) Deutsch	2	135 Studienplätze
	d) Englisch	2	115 Studienplätze
	e) Ethik/Philosophie	2	46 Studienplätze
	f) Französisch	2	40 Studienplätze
	g) Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft	2	30 Studienplätze
	h) Geschichte	2	65 Studienplätze
	i) Mathematik	2	135 Studienplätze
	j) Spanisch	2	40 Studienplätze
	k) Sport	2	75 Studienplätze
39.	Lehramt an Oberschulen (Staatsprüfung); davon im Fach	2	415
	a) Biologie	2	60 Studienplätze
	b) Chemie	2	40 Studienplätze
	c) Deutsch	2	135 Studienplätze
	d) Englisch	2	113 Studienplätze
	e) Ethik/Philosophie	2	48 Studienplätze
	f) Französisch	2	6 Studienplätze
	g) Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung	2	30 Studienplätze
	h) Geschichte	2	65 Studienplätze
	i) Sport	2	75 Studienplätze
40.	Lehramt Sonderpädagogik (Staatsprüfung); davon im Fach	2	220
	a) Biologie	2	5 Studienplätze
	b) Chemie	2	5 Studienplätze
	c) Deutsch	2	45 Studienplätze
	d) Englisch	2	20 Studienplätze
	e) Ethik/Philosophie	2	12 Studienplätze
	f) Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung	2	162 Studienplätze
	g) Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	2	66 Studienplätze
	h) Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung	2	66 Studienplätze
	i) Förderschwerpunkt Lernen	2	162 Studienplätze
	j) Förderschwerpunkt Sprache	2	65 Studienplätze
	k) Geschichte	2	10 Studienplätze
	l) Grundschuldidaktik	2	96 Studienplätze
	m) Mathematik	2	21 Studienplätze
	n) Sport	2	10 Studienplätze
41.	Lehramtserweiterungsfächer		
	a) Deutsch als Zweitsprache	2	70 Studienplätze
	b) Englisch	2	5 Studienplätze
	c) Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft	2	5 Studienplätze
	d) Sport	2	5 Studienplätze
42.	Linguistik (Bachelor)	2	40
43.	Medizin (Staatsprüfung)	1	340
44.	Pharmazie (Staatsprüfung)	1	49
45.	Philosophie (Bachelor)	2	68
46.	Philosophie (Master)	2	25
47.	Politikwissenschaft (Bachelor)	2	47
48.	Politikwissenschaft (Master)	2	28

* 1 = Vergabe durch die Stiftung für Hochschulzulassung, 2 = Vergabe durch Hochschule

Studiengänge		Vergabe*	Anzahl der Studienanfängerinnen und Studienanfänger
49.	Professionalisierung frühkindlicher Bildung (Master)	2	30
50.	Psychologie (Bachelor)	2	59
51.	Psychologie: Arbeit, Bildung und Gesellschaft (Master)	2	29
52.	Psychologie: Gehirn und Verhalten (Master)	2	18
53.	Psychologie: Klinische Psychologie (Master)	2	44
54.	Rechtswissenschaft (Staatsprüfung)	2	750
55.	Religionswissenschaft (Bachelor)	2	36
56.	Soziologie (Bachelor)	2	122
57.	Soziologie (Master)	2	20
58.	Sport and Exercise Psychology ¹⁵ (Master)	2	20
59.	Sportmanagement (Bachelor)	2	25
60.	Sportmanagement (Master)	2	25
61.	Sportwissenschaft (Bachelor)	2	97
62.	Sportwissenschaft: Diagnostik und Intervention im Leistungssport (Master)	2	24
63.	Sportwissenschaft: Rehabilitation und Prävention (Master)	2	43
64.	Theaterwissenschaft transdisziplinär (Bachelor)	2	47
65.	Veterinärmedizin (Staatsprüfung)	1	134
66.	Volkswirtschaftslehre (Master)	2	30
67.	Wirtschaftsinformatik (Bachelor)	2	56
68.	Wirtschaftsinformatik (Master)	2	28 (WS 2021/2022) 10 (SS 2022)
69.	Wirtschafts- und Sozialgeographie mit dem Schwerpunkt Städtische Räume (Master)	2	20
70.	Wirtschaftspädagogik (Bachelor)	2	30
71.	Wirtschaftswissenschaften (Bachelor)	2	225
72.	Zahnmedizin (Staatsprüfung)	1	53

II. Technische Universität Dresden

1.	Angewandte Medienforschung (Master)	2	20
2.	Architektur (Diplom)	2	120
3.	Betriebswirtschaftslehre (Master)	2	56 (WS 2021/2022) 14 (SS 2022)
4.	Biochemistry ¹⁶ (Master)	2	20
5.	Forstwissenschaften (Bachelor)	2	125
6.	Geographie (Bachelor)	2	30
7.	Hebammenkunde (Bachelor)	2	25
8.	Internationale Beziehungen (Bachelor)	2	30
9.	Internationale Beziehungen (Master)	2	25
10.	Landschaftsarchitektur (Bachelor)	2	55
11.	Lebensmittelchemie (Staatsprüfung)	2	45
12.	Lehramt an berufsbildenden Schulen (Staatsprüfung) mit den Fächern:		
	a) Chemie	2	7 Studienplätze
	b) Gesundheit und Pflege	2	70 Studienplätze
	c) Sozialpädagogik	2	40 Studienplätze
13.	Lehramt an Grundschulen (Staatsprüfung)	2	165
14.	Lehramt an Gymnasien (Staatsprüfung) mit den Fächern:		
	a) Chemie	2	15 Studienplätze
	b) Deutsch	2	70 Studienplätze
	c) Ethik/Philosophie	2	20 Studienplätze
	d) Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft	2	50 Studienplätze
	e) Geographie	2	65 Studienplätze
	f) Mathematik	2	80 Studienplätze

* 1 = Vergabe durch die Stiftung für Hochschulzulassung, 2 = Vergabe durch Hochschule

¹⁵ Sport- und Trainingspsychologie

¹⁶ Biochemie

Studiengänge		Vergabe*	Anzahl der Studienanfängerinnen und Studienanfänger
15.	Lehramt an Oberschulen (Staatsprüfung) mit den Fächern:		
	a) Chemie	2	20 Studienplätze
	b) Deutsch	2	100 Studienplätze
	c) Ethik/Philosophie	2	30 Studienplätze
	d) Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung	2	40 Studienplätze
	e) Geographie	2	70 Studienplätze
16.	Medical Radiation Science ¹⁷ (Master)	2	12
17.	Medienforschung (Bachelor)	2	90
18.	Medizin (Staatsprüfung)	1	225
19.	Modellstudiengang Humanmedizin (Staatsprüfung)	1	50
20.	Molekulare Biologie und Biotechnologie (Bachelor)	2	105
21.	Philosophie (Bachelor)	2	20
22.	Politikwissenschaft (Bachelor)	2	60
23.	Psychologie (Bachelor)	2	120
24.	Psychologie: Cognitive-Affective Neuroscience ¹⁸ (Master)	2	30
25.	Psychologie: Human Performance in Socio-Technical Systems ¹⁹ (Master)	2	60
26.	Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie (Master)	2	60
27.	Raumentwicklung und Naturressourcenmanagement (Master)	2	30
28.	Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften (Bachelor)	2	50
29.	Soziologie (Bachelor)	2	90
30.	Transportation Economics ²⁰ (Master)	2	30
31.	Wirtschaftsinformatik (Diplom)	2	40
32.	Wirtschaftsingenieurwesen (Diplom)	2	100
33.	Wirtschaftspädagogik (Bachelor)	2	30
34.	Wirtschaftswissenschaften (Bachelor)	2	120
35.	Zahnmedizin (Staatsprüfung)	1	56

III. Technische Universität Chemnitz

1.	Digitale Medien- und Kommunikationskulturen (Master)	2	30
2.	Erweiterungsfach Deutsch als Zweitsprache für das Lehramt an Grundschulen (Staatsprüfung)	2	20
3.	Lehramt an Grundschulen (Staatsprüfung)	2	150
4.	Medienkommunikation (Bachelor)	2	60
5.	Medien- und Instruktionspsychologie (Master)	2	30
6.	Pädagogik (Bachelor)	2	92
7.	Pädagogik (Master)	2	33
8.	Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport (Bachelor)	2	60
9.	Psychologie (Bachelor)	2	94
10.	Psychologie (Master)	2	93
11.	Public Health mit dem Schwerpunkt Prävention und Evaluation (Master)	2	30

IV. Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden – Hochschule für angewandte Wissenschaften

1.	Agrarwirtschaft (Bachelor)	2	40
2.	Betriebswirtschaft (Bachelor)	2	85
3.	Chemieingenieurwesen (Master)	2	20 (SS 2022)
4.	Design: Products and Interactions ¹ (Master)	2	12 (SS 2022)
5.	Design: Produkt und Kommunikation (Bachelor)	2	34
6.	Environmental Engineering ²¹ (Master)	2	20
7.	Gartenbau (Bachelor)	2	40
8.	Informatik (Bachelor)	2	40

* 1 = Vergabe durch die Stiftung für Hochschulzulassung, 2 = Vergabe durch Hochschule

¹⁷ Medizinphysik – Anwendung ionisierender Strahlung in der Medizin

¹⁸ Psychologie: Kognitiv-Affektive Neurowissenschaften

¹⁹ Psychologie: Menschliche Leistungen in Sozio-Technischen Systemen

²⁰ Transportökonomie

²¹ Umweltingenieurwesen

Studiengänge		Vergabe*	Anzahl der Studienanfängerinnen und Studienanfänger
9.	Infrastrukturmanagement (Bachelor)	2	20
10.	International Business ²² (Bachelor)	2	45
11.	International Management ² (Master)	2	25 (SS 2022)
12.	Management mittelständischer Unternehmen (Master)	2	25 (SS 2022)
13.	Medieninformatik (Bachelor)	2	30
14.	Medieninformatik (Diplom)	2	20
15.	Umweltmonitoring (Bachelor)	2	40
16.	Verwaltungsinformatik (Bachelor)	2	20
17.	Wirtschaftsinformatik (Bachelor)	2	40
18.	Wirtschaftsingenieurwesen (Bachelor)	2	85
19.	Wirtschaftsingenieurwesen (Master)	2	25 (SS 2022)

V. Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig – Hochschule für angewandte Wissenschaften

1.	Architektur (Bachelor)	2	72
2.	Architektur (Master)	2	32
3.	Bauingenieurwesen (Bachelor)	2	175
4.	Bauingenieurwesen (Master)	2	90
5.	Betriebswirtschaft (Bachelor)	2	80
6.	Betriebswirtschaft (Master)	2	25
7.	Bibliotheks- und Informationswissenschaften (Bachelor)	2	40
8.	Bibliotheks- und Informationswissenschaften (Master)	2	20 (SS 2022)
9.	Buch- und Medienproduktion (Bachelor)	2	40
10.	Buch- und Medienwirtschaft (Bachelor)	2	40
11.	Digitale Print-Technologien (Bachelor)	2	25
12.	Druck- und Verpackungstechnik (Master)	2	20 (SS 2022)
13.	Elektrotechnik und Informationstechnik (Bachelor)	2	105
14.	Elektrotechnik und Informationstechnik (Master)	2	50
15.	Energie-, Gebäude- und Umwelttechnik (Bachelor)	2	45
16.	Energie-, Gebäude- und Umwelttechnik (Master)	2	30
17.	General Management ²³ (Master)	2	25
18.	Informatik (Bachelor)	2	90
19.	Informatik (Master)	2	30
20.	International Management ²⁴ (Bachelor)	2	35
21.	Maschinenbau (Bachelor)	2	45
22.	Maschinenbau (Master)	2	30
23.	Medieninformatik (Bachelor)	2	50
24.	Medieninformatik (Master)	2	30
25.	Medienmanagement (Master)	2	20 (SS 2022)
26.	Medientechnik (Bachelor)	2	42
27.	Museologie (Bachelor)	2	43
28.	Publishing Management ²⁵ (Master)	2	20
29.	Soziale Arbeit (Bachelor)	2	73
30.	Soziale Arbeit (Master)	2	25
31.	Verpackungstechnologie und Nachhaltigkeit (Bachelor)	2	25
32.	Wirtschaftsingenieurwesen (Bau) (Bachelor)	2	55
33.	Wirtschaftsingenieurwesen (Bau) (Master)	2	25
34.	Wirtschaftsingenieurwesen (Elektrotechnik) (Bachelor)	2	30
35.	Wirtschaftsingenieurwesen (Elektrotechnik) (Master)	2	15
36.	Wirtschaftsingenieurwesen (Energietechnik) (Bachelor)	2	20
37.	Wirtschaftsingenieurwesen (Maschinenbau) (Bachelor)	2	20
38.	Wirtschaftsingenieurwesen (Maschinenbau und Energietechnik) (Master)	2	20

* 1 = Vergabe durch die Stiftung für Hochschulzulassung, 2 = Vergabe durch Hochschule

²² Internationale Betriebswirtschaft

²³ Unternehmensführung

²⁴ Internationales Management

²⁵ Verlagsmanagement

Studiengänge	Vergabe*	Anzahl der Studienanfängerinnen und Studienanfänger
--------------	----------	---

VI. Hochschule Mittweida – Hochschule für angewandte Wissenschaften

1.	Allgemeine und Digitale Forensik (Bachelor)	2	150
2.	Cybercrime/Cybersecurity (Master)	2	35
3.	Genomische Biotechnologie (Master)	2	15
4.	Medienmanagement (Bachelor)	2	80
5.	Soziale Arbeit (Bachelor)	2	55 (SS 2022)
6.	Soziale Arbeit (berufsbegleitend) (Bachelor)	2	55 (SS 2022)
7.	Soziale Arbeit (Master)	2	16
8.	Soziale Arbeit (Teilzeit) (Master)	2	17

VII. Hochschule Zittau/Görlitz – Hochschule für angewandte Wissenschaften

1.	Heilpädagogik/Inclusion Studies (Bachelor)	2	30
2.	Internationales Management (Master)	2	30
3.	Internationale Wirtschaftskommunikation (Bachelor)	2	30
4.	Kindheitspädagogik (Bachelor)	2	30
5.	Kommunikationspsychologie (Bachelor)	2	30
6.	Kultur und Management (Bachelor)	2	30
7.	Kultur und Management (Master)	2	10 (WS 2021/2022) 5 (SS 2022)
8.	Management im Gesundheitswesen (Bachelor)	2	30
9.	Management im Gesundheitswesen (Master)	2	15
10.	Soziale Arbeit (Bachelor)	2	90
11.	Soziale Gerontologie (berufsbegleitend) (Master)	2	10 (SS 2022)

VIII. Westsächsische Hochschule Zwickau – Hochschule für angewandte Wissenschaften

1.	Gebärdensprachdolmetschen (Diplom)	2	20
2.	Road Traffic Engineering (Master)	2	15

* 1 = Vergabe durch die Stiftung für Hochschulzulassung, 2 = Vergabe durch Hochschule

Anlage 2

(zu § 2 Absatz 1 und 2 Satz 1)

Auffüllgrenzen für aufgehobene Studiengänge

Semester	Auffüllgrenze
-----------------	----------------------

Universität Leipzig

Die Auffüllgrenzen für die höheren Fachsemester des Studiengangs Psychologie (Master) werden wie folgt festgesetzt:

3. Fachsemester	WS: 62	SS: 0
4. Fachsemester	WS: 0	SS: 60

Anlage 3

(zu § 2 Absatz 1 und 2 Satz 1)

Auffüllgrenzen für bestehende Studiengänge

Semester	Auffüllgrenze	
----------	---------------	--

I. Universität Leipzig

1. Die Auffüllgrenzen für die höheren Fachsemester des Studiengangs Höheres Lehramt an Gymnasien (Staatsprüfung) im Fach Biologie werden wie folgt festgesetzt:

2. Fachsemester	WS: 0	SS: 75
3. Fachsemester	WS: 60	SS: 0
4. Fachsemester	WS: 0	SS: 59
5. Fachsemester	WS: 58	SS: 0
6. Fachsemester	WS: 0	SS: 57

2. Die Auffüllgrenzen für die höheren Fachsemester des Studiengangs Lehramt an Oberschulen (Staatsprüfung) im Fach Biologie werden wie folgt festgesetzt:

2. Fachsemester	WS: 0	SS: 75
3. Fachsemester	WS: 60	SS: 0
4. Fachsemester	WS: 0	SS: 59
5. Fachsemester	WS: 58	SS: 0
6. Fachsemester	WS: 0	SS: 57

3. Die Auffüllgrenzen für die höheren Fachsemester und klinischen Semester des Studiengangs Medizin werden wie folgt festgesetzt:

2. Fachsemester	WS: 0	SS: 340
3. Fachsemester	WS: 327	SS: 0
4. Fachsemester	WS: 0	SS: 327
1. klinisches Semester	WS: 326	SS: 0
2. klinisches Semester	WS: 0	SS: 326
3. klinisches Semester	WS: 325	SS: 0
4. klinisches Semester	WS: 0	SS: 325
5. klinisches Semester	WS: 324	SS: 0
6. klinisches Semester	WS: 0	SS: 324

4. Die Auffüllgrenzen für die höheren Fachsemester des Studiengangs Zahnmedizin werden wie folgt festgesetzt:

2. Fachsemester	WS: 0	SS: 53
3. Fachsemester	WS: 52	SS: 0
4. Fachsemester	WS: 0	SS: 52
5. Fachsemester	WS: 51	SS: 0
6. Fachsemester	WS: 0	SS: 51
7. Fachsemester	WS: 50	SS: 0
8. Fachsemester	WS: 0	SS: 50
9. Fachsemester	WS: 49	SS: 0
10. Fachsemester	WS: 0	SS: 49

II. Technische Universität Dresden

1. Die Auffüllgrenzen für die höheren Fachsemester und klinischen Semester des Studiengangs Medizin werden wie folgt festgesetzt:

2. Fachsemester	WS: 0	SS: 225
3. Fachsemester	WS: 225	SS: 0
4. Fachsemester	WS: 0	SS: 225
1. klinisches Semester	WS: 295	SS: 0
2. klinisches Semester	WS: 0	SS: 295
3. klinisches Semester	WS: 295	SS: 0
4. klinisches Semester	WS: 0	SS: 295
5. klinisches Semester	WS: 295	SS: 0
6. klinisches Semester	WS: 0	SS: 295

Semester	Auffüllgrenze	
2. Die Auffüllgrenzen für die höheren Fachsemester des Modellstudiengangs Humanmedizin werden wie folgt festgesetzt:		
2. Fachsemester	WS: 0	SS: 50
3. Fachsemester	WS: 0	SS: 0
4. Fachsemester	WS: 0	SS: 0
5. Fachsemester	WS: 0	SS: 0
6. Fachsemester	WS: 0	SS: 0
7. Fachsemester	WS: 0	SS: 0
8. Fachsemester	WS: 0	SS: 0
9. Fachsemester	WS: 0	SS: 0
10. Fachsemester	WS: 0	SS: 0

III. Technische Universität Chemnitz

1. Die Auffüllgrenzen für die höheren Fachsemester des Studiengangs Pädagogik (Bachelor) werden wie folgt festgesetzt:

2. Fachsemester	WS: 0	SS: 90
3. Fachsemester	WS: 90	SS: 0
4. Fachsemester	WS: 0	SS: 90
5. Fachsemester	WS: 90	SS: 0
6. Fachsemester	WS: 0	SS: 90

2. Die Auffüllgrenzen für die höheren Fachsemester des Studiengangs Pädagogik (Master) werden wie folgt festgesetzt:

2. Fachsemester	WS: 0	SS: 30
3. Fachsemester	WS: 30	SS: 0
4. Fachsemester	WS: 0	SS: 30

3. Die Auffüllgrenzen für die höheren Fachsemester des Studiengangs Psychologie (Bachelor) werden wie folgt festgesetzt:

2. Fachsemester	WS: 0	SS: 90
3. Fachsemester	WS: 90	SS: 0
4. Fachsemester	WS: 0	SS: 90
5. Fachsemester	WS: 90	SS: 0
6. Fachsemester	WS: 0	SS: 90

4. Die Auffüllgrenzen für die höheren Fachsemester des Studiengangs Psychologie (Master) werden wie folgt festgesetzt:

2. Fachsemester	WS: 0	SS: 90
3. Fachsemester	WS: 90	SS: 0
4. Fachsemester	WS: 0	SS: 90

5. Die Auffüllgrenzen für die höheren Fachsemester des Studiengangs Lehramt an Grundschulen werden wie folgt festgesetzt:

2. Fachsemester	WS: 0	SS: 128
3. Fachsemester	WS: 128	SS: 0
4. Fachsemester	WS: 0	SS: 120
5. Fachsemester	WS: 120	SS: 0
6. Fachsemester	WS: 0	SS: 120
7. Fachsemester	WS: 120	SS: 0
8. Fachsemester	WS: 0	SS: 120

Erste Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus zur Änderung der Sächsischen Studienakkreditierungsverordnung

Vom 1. Juli 2021

Auf Grund des Artikels 4 Absatz 1 bis 4 in Verbindung mit Artikel 17 Absatz 1 Satz 1 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages vom 20. Juni 2017 (SächsGVBl. S. 649) und mit Artikel 1 Satz 1 des Gesetzes zum Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 648) verordnet das Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus mit Zustimmung des Staatsministeriums für Kultus und des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt:

Artikel 1 Änderung der Sächsischen Studienakkreditierungsverordnung

Die Sächsische Studienakkreditierungsverordnung vom 29. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 436) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „der Sächsischen Staatsregierung“ durch die Wörter „des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus“ ersetzt.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 25 wird wie folgt gefasst:
„§ 25 Zusammensetzung des Gutachtergremiums, Anforderungen an die Gutachterinnen und Gutachter“.
 - b) Die Angabe zu § 37 wird wie folgt gefasst:
„§ 37 Inkrafttreten“.
 - c) Die Angabe zu § 38 wird gestrichen.
3. In § 3 Absatz 2 Satz 5 werden die Wörter „Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus“ ersetzt.
4. Nach § 4 Absatz 1 Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:
„Masterstudiengänge für allgemeinbildende Schulen Doppelfach Musik an einer Hochschule für Musik haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. Sie umfassen Bildungswissenschaften, das Schulfach Musik und ein zweites musikalisches Fach.“
5. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Sprach- und Kulturwissenschaften“ durch das Wort „Geisteswissenschaften“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird das Wort „Medizin“ durch die Wörter „Humanmedizin/Gesundheitswissenschaften“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 5 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
 - dd) In Nummer 6 wird der Satzpunkt am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.
 - ee) Folgende Nummer 7 wird angefügt:
„7. Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge für allgemeinbildende Schulen Doppelfach Musik.“
6. In § 11 Absatz 1 Satz 2 werden vor dem Wort „Absolventen“ die Wörter „Absolventinnen und“ eingefügt.
7. In § 12 Absatz 2 Satz 2 werden vor dem Wort „Professoren“ die Wörter „Professorinnen und“ eingefügt.
8. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:
„(2) In den Studiengängen für allgemeinbildende Schulen Doppelfach Musik sind Grundlagen der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung der Studiengänge für allgemeinbildende Schulen Doppelfach Musik ist insbesondere zu prüfen, ob
 1. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
 2. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach dem Lehramt an Gymnasien erfolgt sind.“
9. In § 14 Satz 1 werden vor den Wörtern „und Absolventen“ die Wörter „sowie von Absolventinnen“ eingefügt.
10. In § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 werden die Wörter „die Richtlinie 2013/55/EU (AbI. L 354 vom 28.12.2013, S. 132)“ durch die Wörter „den Delegierten Beschluss (EU) 2020/548 (AbI. L 131 vom 24.4.2020, S. 1)“ ersetzt.
11. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Experten, Vertreter der Berufspraxis, und Absolventen“ durch die Wörter „Expertinnen und Experten, Vertreterinnen und Vertreter der Berufspraxis sowie Absolventinnen und Absolventen“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Sofern auf der Grundlage des Qualitätsmanagementsystems der Hochschule auch Bewertungen von
 1. Studiengängen für allgemeinbildende Schulen Doppelfach Musik,
 2. evangelisch-theologischen Studiengängen, die für das Pfarramt qualifizieren, oder
 3. anderen Bachelor- und Masterstudiengängen mit dem Kombinationsfach Evangelische Theo-

- logie und Religion oder Katholische Theologie und Religion vorzunehmen sind, gelten die Mitwirkungs- und Zustimmungserfordernisse gemäß § 25 Absatz 1 Satz 3 bis 5 entsprechend.“
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus“ ersetzt.
12. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „(SächsGVBl. S. 306)“ ein Komma und die Wörter „das durch Artikel 26 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist“ eingefügt.
- bb) In Satz 4 erster Halbsatz werden vor dem Wort „Professoren“ die Wörter „Professorinnen und“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Prüfer“ die Wörter „Prüferinnen und“ eingefügt.
13. In § 22 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „der Gutachter“ durch die Wörter „des Gutachtens“ ersetzt.
14. § 24 Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz wird wie folgt gefasst:
„bei Studiengängen nach § 25 Absatz 1 Satz 3 und 4 bedarf der Prüfbericht der Zustimmung des dort jeweils benannten Mitglieds des Gutachtergremiums.“
15. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 25
Zusammensetzung des Gutachtergremiums, Anforderungen an die Gutachterinnen und Gutachter.“
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:
„Es setzt sich aus folgenden fachlich nahestehenden Personen zusammen:
1. mindestens zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
 2. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der beruflichen Praxis und
 3. eine Studierende oder ein Studierender.
- Bei der Akkreditierung von Studiengängen für allgemeinbildende Schulen Doppelfach Musik tritt eine Vertreterin oder ein Vertreter des Staatsministeriums für Kultus an die Stelle der Person nach Satz 2 Nummer 2.“
- bb) In dem neuen Satz 4 werden vor den Wörtern „ein Vertreter“ die Wörter „eine Vertreterin oder“ eingefügt.
- cc) Der neue Satz 5 wird wie folgt gefasst:
„Die Vertreterin oder der Vertreter nach den Sätzen 3 und 4 muss dem Gutachten jeweils zugestimmt haben, um es an den Akkreditierungsrat abgeben zu können.“
- c) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Es setzt sich wie folgt zusammen:
1. mindestens drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer mit einschlägiger Erfahrung in der Qualitätssicherung im Bereich Lehre,
 2. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der beruflichen Praxis und
 3. eine Studierende oder ein Studierender.“
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 erster Halbsatz werden vor dem Wort „Hochschullehrer“ die Wörter „Hochschullehrerinnen und“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 und 3 werden vor dem Wort „Gutachter“ jeweils die Wörter „Gutachterinnen und“ eingefügt.
- e) In Absatz 4 Satz 1 werden vor dem Wort „Gutachter“ die Wörter „Gutachterinnen und“ eingefügt.
- f) In Absatz 5 Satz 1 Satzteil vor Nummer 1 werden vor dem Wort „Gutachter“ die Wörter „Gutachterin oder“ eingefügt.
- g) In Absatz 6 Satz 1 werden vor dem Wort „Gutachter“ die Wörter „Gutachterinnen oder“ eingefügt.
16. § 31 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Im ersten Halbsatz wird das Semikolon am Ende durch einen Satzpunkt ersetzt.
- bb) Der zweite Halbsatz wird gestrichen.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Gleiches gilt für Studiengänge für allgemeinbildende Schulen Doppelfach Musik und für Studiengänge mit Evangelischer Theologie und Religion oder Katholischer Theologie und Religion für jeweils einen Studiengang.“
- c) Der neue Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Bei der Prüfung anhand der Stichprobe nach Absatz 1 Satz 2 wirkt mit eine Vertreterin oder ein Vertreter
1. des Staatsministeriums für Kultus,
 2. der jeweiligen kirchlichen Stelle oder
 3. die oder der von der Stelle benannt wurde, welche für den jeweiligen reglementierten Beruf zuständig ist.“
17. § 33 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 3 werden vor dem Wort „Vertretern“ die Wörter „Vertreterinnen oder“ eingefügt.
- b) In Nummer 5 Buchstabe a werden vor den Wörtern „ein Studierender“ die Wörter „eine Studierende oder“ eingefügt.
18. § 34 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 erster Halbsatz werden die Wörter „Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus“ ersetzt.
19. In § 35 Absatz 2 wird das Wort „benennt“ durch das Wort „kann“ ersetzt und nach den Wörtern „§ 25 Absatz 1 und 2“ wird das Wort „benennen“ eingefügt.
20. § 36 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„Ab dem Jahr 2021 werden die Anwendung und Auswirkung dieser Verordnung überprüft.“
21. § 37 wird aufgehoben.
22. § 38 wird § 37.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 1. Juli 2021

Der Staatsminister für Wissenschaft, Kultur und Tourismus
Sebastian Gemkow

Achte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der Verordnung über Feldes- und Förderabgaben

Vom 23. Juni 2021

Auf Grund des § 32 Absatz 1 und 2 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der BBergG-Ermächtigungsverordnung vom 12. Dezember 2000 (SächsGVBl. S. 537) verordnet das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr:

Artikel 1 Änderung der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über Feldes- und Förderabgaben

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über Feldes- und Förderabgaben vom 21. Juli 1997 (SächsGVBl. S. 521), die zuletzt durch die Verordnung vom 27. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 227) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „(FFAVO)“ durch die Wörter „(Sächsische Feldes- und Förderabgabenverordnung – FFAVO)“ ersetzt.
2. In § 7 Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010)“ durch die Wörter „Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)“ und die Wörter „Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178)“ durch die Wörter „Artikel 4 Absatz 7 des Gesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850)“ ersetzt.
3. In § 9 werden die Wörter „„produzierendes Gewerbe“, Fachserie 4, Reihe 3.1“ durch die Wörter „42131-0003: Produktionswert, -menge, -gewicht und Unternehmen der Vierteljährlichen Produktionserhebung: Deutschland, Jahre, Güterverzeichnis (9-Steller)““ ersetzt.
4. In § 11 wird die Angabe „Meldenummer 0812 21 400“ durch die Wörter „Summe der Meldenummern 0812 21 400 und 2399 19 400“ ersetzt.

Dresden, den 23. Juni 2021

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Martin Dulig

5. In § 12 Absatz 1 wird die Angabe „2020“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.

6. In § 13 Absatz 1 wird die Angabe „2020“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.

7. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:
„§ 14a
Marmor, Abgabesatz, Marktwert

(1) Die Förderabgabe für Marmor im Sinne der Bodenschätzziffer 9.10 beträgt bis zum 31. Dezember 2025 vier Prozent des Marktwertes.

(2) Der Marktwert beträgt 50 Prozent des Quotienten aus dem Produktionswert und der Produktionsmenge der im Erhebungszeitraum erfolgten Produktion in Euro/t der Meldenummer 0812 12 500.“

8. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „2020“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „2020“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.

9. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „2020“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „2020“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.
 - bb) Nummer 3 wird aufgehoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

⁷⁾ abrufbar in der Datenbank Genesis-Online des Statistischen Bundesamts unter der Adresse <https://www-genesis.destatis.de>

**Bekanntmachung
der Sächsischen Staatskanzlei
über das Inkrafttreten von Staatsverträgen**

Vom 2. Juli 2021

Die Sächsische Staatskanzlei gibt das Inkrafttreten des folgenden Staatsvertrages bekannt:

2021 – GlüStV 2021) (SächsGVBl. 2021 S. 367) ist gemäß seinem § 35 Absatz 1 am **1. Juli 2021** in Kraft getreten.

Der Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag

Dresden, den 2. Juli 2021

Sächsische Staatskanzlei
Bechtel
Referatsleiterin

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Lingnerallee 3
01069 Dresden
Telefon: 0351 4 85 26 0
Telefax: 0351 4 85 26 61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

2. Juli 2021

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 77,80 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 20,70 Euro Postversand) bzw. 53,55 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 8,78 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
ZKZ 73796, PVSt +4, Deutsche Post 